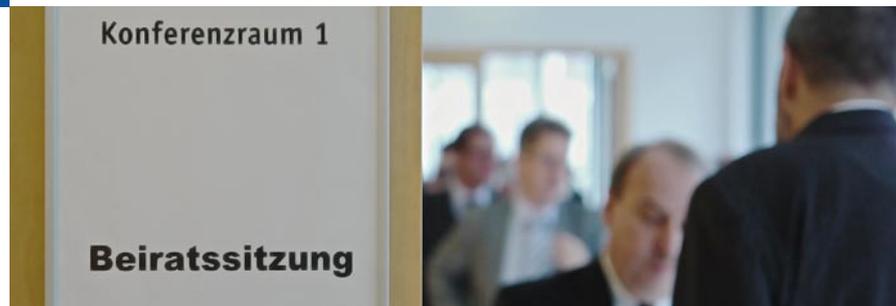


4

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



13

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle



33

Siegelführung bei der Prüfung von Stiftungen



Jahresabschluss
Mit Beilage
der WPK 2008



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

So schnell und nahtlos können Sie in Zukunft alle erforderlichen Prüfungsschritte absolvieren. Denn wp-soft® ist Ihr roter Faden, der Sie konsequent und zeitsparend durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.
Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

Einfädeln. Durchziehen. Fertig.

wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.

*Interessiert?
Erfahren Sie mehr unter:*

www.wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

WPK-Gremien votieren für die Einführung der Briefwahl Tätigkeitsbericht des Präsidenten	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Bericht über die Beiratssitzung am 18. Juni 2009 in Berlin	12
Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – schon wieder und für wen?	13
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009	14
Transparenzberichte (§ 55 c WPO) zum 31. März 2009 im Internet	15
Jahresbericht der WPK 2008.....	15
Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungs- verordnung.....	15
Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen im Unterschwellen- bereich	16
Englischsprachiger Text der WPO nach BilMoG aktualisiert	17
Anzahl zulässiger Prüfungen ohne Rotation nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB.....	18
Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen aktualisiert.....	18

Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Gebührenordnung	19
------------------------------------	----

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	20
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	20
IESBA-Sitzung in New York	21
Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Deutschland.....	21
IFAC G20 Accountancy Summit – Empfehlungen vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise	22
EU-Kommission: Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüfer- richtlinie in den Mitgliedstaaten.....	23
EU-Kommission: Konsultation zur Übernahme der ISA.....	23
EU-Kommission: Ergebnisse der Konsultation zur Verbreiterung der Anbieterstruktur auf dem Prüfungsmarkt	24
EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung über Ratingagenturen	24
Blue Card der EU für Hochqualifizierte – Keine Umgehung inlandstaatlicher Anforderungen an die Berufsausübung	25
EU-Kommission: Charlie McCreavy zur Finanz- und Kapitalmarktkrise.....	26
PCAOB: Daniel L. Goelzer neuer Vorsitzender.....	26
PCAOB: Regelungen zum „Periodic Reporting“ treten am 12. Oktober 2009 in Kraft	27
PCAOB-Erstregistrierung: Ablehnungsschreiben zu Vertraulichkeitsgesuchen	28
PCAOB: Zeitpunkt der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen.....	28
FSA/CPA AOB: Positionspapier zu Inspektionen bei nicht-japanischen Prüferpraxen	29
Chinesische Delegation besucht die WPK	29

Aus den Ländern	30
------------------------------	----

Informationen für die Berufspraxis

Siegelführung bei der Prüfung von Stiftungen	33
Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP	33

Prokura/Handlungsvollmacht ohne Anstellungsvertrag – Berufsregister- und Beitragsrelevanz.....	34
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge wegen Nichterscheinsens zur persönlichen Anhörung gemäß § 62 WPO.....	35
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	36

Berichte über Gesetzesvorhaben

Novellierung der Verdingungsordnungen (VOL und VOF).....	37
Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht	38
Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)	38
Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften	39

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Verweis mit 1.500 € Geldbuße wegen fehlerhafter Jahres- abschlussprüfungen.....	40
Rüge mit 2.000 € Geldbuße wegen Fehlern in einem Prospektgutachten gemäß IDW S4	41
Erteilung von befristeten Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von der Pflicht zur Qualitätskontrolle – m. Anm.	42
Keine Auskunft der Steuerberaterkammer über berufs- aufsichtliches Verfahren gegenüber Beschwerdeführer	44

Haftungsrecht

Keine Einbeziehung der EdW in einen Vertrag über die Durchführung einer Sonderprüfung im Auftrag der BaFin.....	45
Insolvenzverschleppungsschaden	46

Für die Praxis

Unzulässiger Serienbrief an Mandanten einer verkauften Steuerberaterpraxis – m. Anm.	48
--	----

Bekanntmachungen des WPV

Hypothekendarlehen	57
Sitzungen der Vierten Vertreterversammlung	57
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des WPV	57

Service

Veranstaltungen	69
------------------------------	----

Literaturhinweise	72
--------------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt	74
Kooperationswünsche	79
Praxisbörse.....	82
System der Qualitätskontrolle	84
Praktikumsbörse.....	85

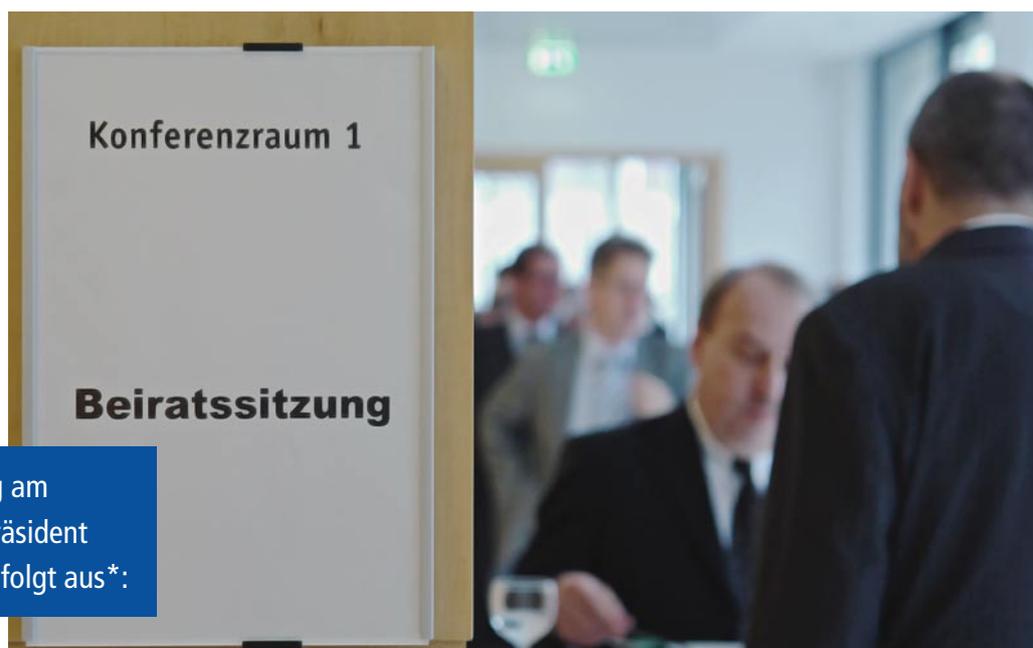
Rubriken

Personalien.....	51
Berichte und Meldungen	53
Impressum	86

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2008,
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

WPK-Gremien votieren für die Einführung der Briefwahl

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 18.6.2009 in Berlin führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus*:

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, dass ich Ihnen heute den zweiten Bericht meiner Amtszeit vortragen kann. Er umfasst die Zeit seit der letzten Beiratssitzung vom 26.11.2008. Ich beschränke mich auf Schwerpunkte und jüngste Entwicklungen seit der Fertigstellung des Ihnen vorliegenden schriftlichen Berichts.

Reformbedarf bei der Beiratssitzung und der Wirtschaftsprüferversammlung

Sie erinnern sich, dass wir bereits in der Beiratssitzung im November letzten Jahres über dieses Thema gesprochen haben. Im Herbst

hatten wir im Rahmen der Jour fixe-Veranstaltungen der WPK das Stimmungsbild unter den anwesenden Mitgliedern ermittelt. Jeweils eine deutliche Mehrheit sprach sich für die Einführung der Briefwahl aus. In zahlreichen Wortbeiträgen wurde aber auch deutlich gemacht, dass man an einer berufsständischen Zusammenkunft im Sinne der bisherigen Wirtschaftsprüferversammlung festhalten möchte.

Der Vorstand hat daraufhin dem Beirat vorgeschlagen, mit dem Ansinnen an das Bundeswirtschaftsministerium heranzutreten, die Wirtschaftsprüferordnung zur Einführung der Briefwahl zu öffnen, bei gleichzeitiger Übertragung der Satzungscompetenz beziehungsweise der Kompetenzen der Wirtschaftsprüferversammlung auf den Beirat. Angesichts der grundsätz-

lichen Bedeutung der Angelegenheit kam man nach weiterer Diskussion aber überein, zunächst einen Projektausschuss von Beirat und Vorstand damit zu betrauen, sich vertiefend mit dem Thema zu befassen. Nach drei Sitzungen des Projektausschusses und Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium kann der Vorsitz des Beirates, Kollege Dieter Ulrich, heute hierzu berichten und Ihnen einen Beschlussvorschlag präsentieren (Anm. d. Schriftleitung: siehe dazu die Seiten 5 und 12 in diesem Heft).

Neuordnung des Aufsichtssystems

Über die Entwicklungen in diesem Bereich ist der Beirat zuletzt

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell bearbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesen Tagen richtet sich die Aufmerksamkeit auf das politische Berlin. Der Wahlkampf geht in die entscheidende Phase vor der Bundestagswahl. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen, denen sich Deutschland als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise ausgesetzt sieht, haben wir allen Grund, den am 27.9.2009 zu wählenden Parlamentariern eine glückliche Hand bei ihren finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen in den kommenden vier Jahren zu wünschen.

Die neue Legislaturperiode verspricht auch aus berufspolitischer Sicht interessant zu werden. Eine Achte Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung soll bald nach der Bundestagswahl, möglichst im Frühjahr 2010, angestoßen werden. Wie bereits im letzten WPK Magazin erwähnt, steht abermals das Aufsichtssystem im Mittelpunkt der Reformbestrebungen. Im Kern geht es dabei um die weitere Stärkung der Unabhängigkeit der Berufsaufsicht vom Berufsstand, um internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtssystemen zu entsprechen. Dafür soll die Zuständigkeit für die Berufsaufsicht einschließlich der Sonderuntersuchungen sowie der Qualitätskontrolle von der Wirtschaftsprüferkammer auf die Abschlussprüferaufsichtskommission übertragen werden. Nicht nur mit Blick auf mögliche Folgewirkungen auch für die Gesamtstruktur des Aufsichtssystems kann man mit Fug und Recht von einer „Neuordnung“ sprechen.

Die Überlegungen haben in den letzten Monaten soweit Gestalt angenommen, dass der Vorstand sie dem Beirat zu dessen Sitzung am 18.6.2009 vorlegen konnte. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Bericht über die Beiratssitzung auf Seite 12 in diesem Heft. Die Wirtschaftsprüferkammer wird Sie auf dem diesjährigen Jour fixe „Berufspolitik aktuell“, zu dem ich Sie im Juli eingeladen habe, weiter unterrichten. Wir

werden dann auch die Gelegenheit zur Diskussion der Überlegungen und zum weiteren Gedankenaustausch haben. Ergänzend ist eine ausführliche Darstellung zu Inhalt und Motiven der Neuordnung für das WPK Magazin 4/2009 geplant, die vorab auf der WPK-Internetseite zur Verfügung stehen soll (siehe Seite 13 in diesem Heft).

Ein Thema des Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ des vergangenen Jahres war möglicher Reformbedarf für die Wahl des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Aussprache mit Ihnen, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ergab ein positives Stimmungsbild zur Einführung der Briefwahl. Ein eigens eingerichteter Projektausschuss hat sich mit dieser Frage und den Konsequenzen für die Wirtschaftsprüferversammlung bisheriger Prägung befasst. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer haben sich ausführlich mit dem Thema auseinandergesetzt. Im Ergebnis ihrer Beratungen haben sich die Gremien einstimmig dem Votum des Projektausschusses angeschlossen und die Einführung der Briefwahl befürwortet. Die Gremien haben sich auch dafür ausgesprochen, dass schon die nächsten Wahlen im Jahr 2011 per Briefwahl durchgeführt werden sollen.

Das Bundeswirtschaftsministerium wurde bereits unterrichtet. Eine WPO-Änderung muss spätestens im nächsten Jahr erfolgen, damit die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der Wahlen im Jahr 2011 geschaffen werden können. Nach den derzeitigen Planungen kann dies ebenfalls in der Achten WPO-Novelle umgesetzt werden. Es gibt also einiges zu tun.

Ihr

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

ebenfalls in der Sitzung im November unterrichtet worden. Wir haben für dieses Thema einen gesonderten Tagesordnungspunkt, auf den ich verweisen darf (Anm. d. Schriftleitung: siehe dazu Seiten 5, 12 und 13 in diesem Heft).

Berufsaufsicht und Sonderuntersuchungen

Zur Berufsaufsicht im Allgemeinen und zu den Sonderuntersuchungen im Besonderen gibt es in der Beiratssitzung keinen gesonderten Tagesordnungspunkt. Deshalb möchte ich an dieser Stelle einiges zu diesem für die Arbeit der WPK und den Berufsstand insgesamt sehr wichtigen Bereich sagen.

Bevor ich „zur Sache“ komme, darf ich den Vorstandskollegen sehr herzlich danken, die sich in den Vorstandsabteilungen „Berufsaufsicht“ und „Widerrufsverfahren“ engagieren. Der Arbeitseinsatz zu Hause zur Vorbereitung und bei der Wahrnehmung der zahlreichen Sitzungstage ist beachtlich. Herzlichen Dank auch an die Abschlussprüferaufsichtskommission, deren Mitglieder regelmäßig an den Sitzungen der Vorstandsabteilungen teilnehmen. Durch die frühzeitige Einbindung der APAK wird der mögliche Dissens am Ende des Verfahrens vermieden. Weiterer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WPK-Geschäftsstelle, die die Sachverhalte nach meiner Einschätzung mit sehr hoher fachlicher Kompetenz ausermitteln – für uns im Ehrenamt eine hervorragende Unterstützung.

Mitte Mai hat die Wirtschaftsprüferkammer den Bericht über die Berufsaufsicht 2008 vorgelegt, der sich auf alle Bereiche der Berufsaufsicht erstreckt, also Disziplinaraufsicht, Widerrufsverfahren, Sonderuntersuchungen und



die Abschlussdurchsicht (Anm. d. Schriftleitung: siehe dazu bereits WPK Magazin 2/2009, Seite 12).

Diesmal ist der Bericht ausführlicher als in den vergangenen Jahren. Wir haben mehr über die inhaltlichen Schwerpunkte der Aufsichtsverfahren berichtet. Außerdem hat die Zahl der Verfahren weiter zugenommen, was auf die zunehmende Komplexität des Umfelds zurückzuführen ist, in dem wir als Prüfer tätig sind. In erster Linie denke ich dabei an die sehr komplexen IFRS-Prüfungen.

Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen

Die WPK hat sich bis Ende des letzten Jahres insgesamt mit 34 anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen befasst beziehungsweise solche angeordnet. Inklusiv der Sonderuntersuchungen dieses Jahres befasste sich die Vorstandsabteilung mit Feststellungen aus insgesamt 43 Sonderuntersuchungen. Einhergehend mit dem weite-

ren personellen und organisatorischen Aufbau der Abteilung sind für das laufende Jahr rund 40 Sonderuntersuchungen geplant. Darunter sind erstmals auch alle Praxen mit mehr als 25 Mandaten im Sinne des § 319a HGB. Diese insgesamt fünf Praxen werden jährlich untersucht.

Kritiker meinen, wir hätten gleich zu Beginn alle dieser Praxen mit mehr als 25 Mandaten untersuchen sollen. Wer solchermaßen Kritik übt, hat möglicherweise noch nie einen vergleichbaren Bereich aufgebaut. Es war uns klar, dass wir in der Aufbauphase nicht gleich alles werden leisten können. Ich denke, wir können schon ein wenig stolz darauf sein, dass wir in kurzer Zeit eine auf anerkannt hohem fachlichem Niveau arbeitende Abteilung in der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtet haben.

Zur Abrundung hierzu noch einige Eckdaten: In der vom Kollegen Ulrich Schröder geleiteten Abteilung haben wir am

1.4.2009 mit dem Kollegen Martin Kocks einen stellvertretenden Abteilungsleiter bestellt. Weitere zwölf Wirtschaftsprüfer und zwei Rechtsanwälte arbeiten derzeit in diesem Bereich. Nach Plan ist die Einstellung von drei weiteren Wirtschaftsprüfern bis zum Jahresende vorgesehen.

Wirtschaftsprüfungsexamen – Umsetzung der §§ 8a und 13b WPO

Insgesamt verfügen derzeit drei Hochschulen (FH Fresenius Köln, FH Münster/Osnabrück, Hochschule Pforzheim) über eine Anerkennung nach § 8a WPO, zwei Hochschulen (Universität Ulm und Frankfurt School of Finance and Management) über eine Anerkennung nach § 13b WPO. In beiden Bereichen haben jeweils weitere 20 Hochschulen ihr Interesse an einer Anerkennung signalisiert.

Demnächst wird eine Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in Kraft treten, die auf eine Anregung der WPK zurückgeht. Hintergrund ist, dass ex post-Einzelfallentscheidungen im Anerkennungsverfahren unserer Meinung nach zu ineffizient sind und die Qualität des Examens negativ beeinflussen könnten. Deshalb haben wir beantragt, eine Anrechnung von Prüfungsleistungen nach 13b WPO nur noch dann zu geben, wenn der Hochschule, an der die anrechenbaren Prüfungen abgelegt worden sind, zuvor von der Prüfungsstelle die Gleichwertigkeit ihrer Prüfungen mit denen des Wirtschaftsprüfungsexamens bestätigt worden ist. Aus Vertrauensschutzgründen wird diese Änderung allerdings nur für Studierende gelten, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufnehmen werden (Anm. d. Schriftleitung: Die Änderung der

WPAnrV ist am 18.6.2009 in Kraft getreten, siehe zu diesem Thema Seite 15 in diesem Heft).

Erfreulich ist, dass nach einem Rückgang im Jahr 2008 in diesem Jahr wieder ein positiver Trend bei der Anzahl der Examenskandidaten festzustellen ist.

DBV-Initiative zur Zusammenführung der Prüferberufe

Ich möchte noch die Initiative des Deutschen Buchprüferverband e. V. (DBV) zur Zusammenführung der Prüferberufe ansprechen. Sie wissen, dass die alte Übergangsregel mit der Siebten WPO-Novelle geschlossen wurde. Der DBV schlägt nun vor, dass vereidigten Buchprüfern, die über eine Teil-

nahmebescheinigung für das Qualitätskontrollverfahren verfügen, der Weg eröffnet werden soll, über eine vereinfachte Zugangsprüfung als Wirtschaftsprüfer bestellt zu werden. Grundlage ist der Gedanke, dass vereidigte Buchprüfer ohnehin Abschlussprüfer im Sinne der Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie sind. Das IDW unterstützt diese Option, vorbehaltlich eines positiven Votums des Verwaltungsrats und der Einbeziehung einer Regelung zur Berücksichtigung von Fehlversuchen aus dem bisherigen Verfahren. Die WPK steht der Initiative offen gegenüber. Der DBV wird auch noch Sondierungsgespräche mit dem Bundeswirtschaftsministerium führen.





EU-Konsultation zur Verbreiterung der Anbieterstruktur

Beim Blick auf die internationale Entwicklung darf ich mit der EU-Konsultation zur Verbreiterung der Anbieterstruktur beginnen. Vor dem Hintergrund eines Ausfall-Szenarios einer der „Big Four“-Prüfungsgesellschaften denkt die EU-Kommission darüber nach, wie eine Verbreiterung der Anbieterstruktur des Marktes, insbesondere für das Marktsegment der großen internationalen Abschlussprüfungen, erreicht werden kann. Erwogen wird unter anderem, die nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie vorgeschriebenen Mehrheitsbeteiligungen von Abschlussprüfern auf der Eigentums- und Leitungsebene von Prüfungsgesellschaften abzuschaffen und gewerbliche Finanzinvestoren zuzulassen.

Die WPK hat deutlich gemacht, dass sie die Frage der Eigenkapitalbeschaffung nicht als den Wachstumstreiber ansieht, sondern andere Kriterien, wie beispielsweise Akquisitionsstärke im Mandats- und Personalbereich. In Deutschland ist das Anbieterpektrum im Übrigen vergleichsweise breit gestreut. Im kapitalmarktorientierten Bereich haben wir rund 130 Praxen, wobei ein Großteil davon allerdings nur ein § 319a HGB-Mandat betreut. Hinsichtlich einer möglichen Öffnung für gewerbliche Investoren hat die WPK Bedenken angemeldet. Wie lässt sich die Unabhängigkeit gewährleisten? Wie lässt sich die Qualität der Abschlussprüfungen angesichts von Renditeerwartungen der Investoren in einer Wirtschaftsprüfungspraxis sicherstellen? Die weitere Entwicklung müssen wir abwarten (Anm. d. Schriftleitung: siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 2/2009, Seite 24, sowie Seite 24 in diesem Heft).

EU-Konsultation zur Änderung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

Ziel dieser Konsultation ist es, Bereiche zur Vereinfachung und Modernisierung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie zu ermitteln. Unter anderem wird erwogen, die derzeitigen Größerkriterien für die Einteilung von Unternehmen zu verändern. Die Kategorie der mittelgroßen Unternehmen würde aufgegeben, um sie entweder mit der der großen oder der kleinen Unternehmen zu verschmelzen. Im letztgenannten Fall würde die Anzahl prüfungspflichtiger Unternehmen von derzeit rund 40.000 auf rund 15.000 sinken. Ich glaube aber nicht, dass dies automatisch zum Wegfall der Prüfung führen würde, denn

in vielen Fällen wird man dann freiwillige Prüfungen durchführen lassen. Die WPK hat sich gegen grundsätzliche Änderungen in diesem Bereich ausgesprochen (Anm. d. Schriftleitung: siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 2/2009, Seite 24).

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

Zeitgleich mit dieser Konsultation hat sich die EU-Kommission die 4. Richtlinie angeschaut und einen Vorschlag speziell für Kleinstunternehmen vorgelegt (micro-entities). Diese einzuführende Kategorie soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, entsprechende Unternehmen ganz von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten zu befreien. Als Kleinstunternehmen gelten dabei solche Gesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der drei nachfolgend genannten Schwellenwerte nicht überschreiten: Bilanzsumme 500.000 €, Nettoumsatzerlöse 1 Mio. € und durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres in Höhe von zehn. Die Kriterien sind andere als wir sie aus dem BilMoG kennen. § 241a HGB enthält bereits einen Ansatz, der dem Anliegen der EU-Kommission entspricht. Werden Umsatzerlöse von 500.000 € und Jahresüberschuss von 50.000 € nicht überschritten, ist man von der Buchführungspflicht befreit. Wir haben hier von einer Stellungnahme abgesehen, da die vorgeschlagenen Änderungen in der 4. Richtlinie sich nur auf den Bereich der Rechnungslegung und Prüfung von nichtprüfungspflichtigen Unternehmen beziehen (Anm. d. Schriftleitung: siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 2/2009, Seite 24).



Recht haben –
Recht bekommen.

HDI
GERLING

Versicherungen

Mit unserer Straf-Rechts-
schutzversicherung
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer sind Sie
immer auf der sicheren Seite.

Ihr Recht steht nicht zur Wahl – Ihr Rechtsschutz schon.
Die Anforderungen an Steuerberater steigen stetig.
Die Gefahr wächst, Grenzen zu überschreiten oder die abge-
schobene Verantwortung von Mandanten tragen zu müssen.
Dann steht Ihr guter Ruf oder sogar Ihre Existenz auf dem Spiel.
Unser Straf-Rechtsschutz hilft Ihnen langwierige Strafprozesse,
hohe Verfahrenskosten sowie Ertragsausfälle zu vermeiden.
Aber auch im privaten Bereich, im Straßenverkehr, im
Immobilienbereich oder Arbeitsrecht steht Ihnen HDI-Gerling
als leistungsstarker Versicherungspartner zur Seite.

Mehr darüber unter www.hdi-gerling.de oder faxen Sie uns
0511 645 1838

Name

Adresse

Telefon

E-Mail



Registrierung von Abschlussprüfern aus Drittländern

Abschlussprüfer, die Unternehmen aus Drittländern (außerhalb der EU) prüfen, die einen geregelten Markt innerhalb der EU in Anspruch nehmen, sind nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie zur Registrierung in dem betroffenen EU-Mitgliedstaat verpflichtet. Für Deutschland ist diese Vorgabe mit § 134 WPO umgesetzt worden. Im Juli 2008 traf die EU-Kommission eine Übergangsentscheidung, die bestimmte Drittlandprüfer für eine Übergangszeit von dieser Registrierungspflicht ausnimmt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie die EU-Kommission über die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme für Abschlussprüfer in Drittländern entscheidet. Ist diese Gleichwertigkeit festgestellt, können die Mitgliedstaaten von einer Registrierung und einer Unterwerfung der betroffenen Prüfer unter die nationale Berufsaufsicht absehen.

Die Übergangsentscheidung sieht vor, dass lediglich Stammdaten wie Name und Anschrift des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft erfasst werden müssen. Daneben muss Auskunft

über die verwendeten Prüfungsstandards sowie die Qualitätskontrollen erteilt werden, denen man sich bisher unterzogen hat. Die APAK hat im Februar die für die Erfassung im Rahmen dieser Übergangsentscheidung erforderlichen Formulare und Erläuterungen in deutscher und englischer Sprache auf ihre Internetseite eingestellt. Anträge werden von der APAK als der zuständigen Stelle angenommen und an die WPK zur Erfassung in einem gesonderten Register weitergeleitet. Dieses Register ist auf der Internetseite der Kammer vorbereitet. Anträge hierzu liegen jedoch noch nicht vor (Anm. d. Schriftleitung: Inzwischen liegen erste Registrierungen bei der WPK vor, siehe zu diesem Thema auch Seite 21 in diesem Heft).

Weitergabe von Arbeitspapieren an Drittländer und Anerkennung von Aufsichtssystemen

Dieses Thema spielt seit dem Inkrafttreten des Sarbanes-Oxley Act in den Vereinigten Staaten eine Rolle. Alle beim PCAOB registrierten Praxen – aus Deutschland rund 30 – hatten sich im Rahmen der Erstregistrierung abgestimmt, einer Weitergabe von Arbeitspapie-

ren nicht vorab und generell zustimmen zu können. Nach Art. 47 der EU-Abschlussprüferrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Weitergabe von Arbeitspapieren und anderen Dokumenten an die zuständigen Aufsichtsstellen in Drittländern erlauben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Drittland Anforderungen erfüllt, die von der EU-Kommission als angemessen angesehen werden.

Im Januar 2009 hat die EU-Kommission den Entwurf einer Entscheidung zur Angemessenheit von fünf Aufsichtsstellen in drei Drittländern veröffentlicht. Dies sind Kanada, Japan und die USA. Mitte Februar hat jedoch EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy erklärt, den Entwurf wieder zurückzunehmen und eine Entscheidung nach Art. 47 der EU-Abschlussprüferrichtlinie solange auszusetzen, bis die neue US-Administration sich zu dem Thema positioniert habe. Hintergrund dafür ist, dass die EU-Kommission zur Anerkennung der Angemessenheit insbesondere des PCAOB bereit ist, in umgekehrter Richtung jedoch entsprechende Signale bislang nicht ersichtlich sind und somit der Annäherungsprozess von der EU-Kommission als einseitig empfunden wird. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten (Anm. d. Schriftleitung: siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 2/2009, Seite 26).

Öffentliche Aufsicht durch die APAK

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die APAK hat uns bestätigt, dass wir auch im letzten Jahr gute Arbeit geleistet haben. In ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008 attestiert die APAK der Kammer eine insgesamt geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten

Bereichen. Das freut uns natürlich. Reformbedarf für unser Aufsichtssystem gibt es aber trotzdem. Dazu haben wir noch einen gesonderten Tagesordnungspunkt (Anm. d. Schriftleitung: siehe zu diesem Thema Seite 12 und Seite 13 in diesem Heft).

Mitgliederdaten im öffentlichen Berufsregister

Ich darf abschließend noch einen Punkt ansprechen, der auf der letzten Beiratssitzung an uns herangetragen wurde, also auf Ihre Initiative zurückgeht. Nach den durch die Siebte WPO-Novelle geänderten §§ 37, 38 WPO sind personenbezogene Daten der Berufsangehörigen, insbesondere Geburtsdatum und -ort sowie die Beteiligungs-

verhältnisse an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nicht nur im Berufsregister zu erfassen, sondern auch der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Daran haben sich einige Kolleginnen und Kollegen gestört.

Während die EU-Abschlussprüferrichtlinie zu Geburtsdatum und Ort keinerlei Regelung trifft, verlangt sie aber die Nennung der Eigentümer und der Anteilsinhaber einer Prüfungsgesellschaft. Auf Ihren Wunsch hin haben wir mit dem Bundeswirtschaftsministerium eine mögliche Änderung der Wirtschaftsprüferordnung erörtert. Das Ministerium erkennt an, dass eine Änderung bezüglich personenbezogener Angaben dem Datenschutzbedürfnis der Berufsangehörigen Rechnung

trägt, möchte andererseits aber die Identifizierung der Berufsangehörigen durch die weiterhin erforderliche Erfassung der Daten in dem bei der Wirtschaftsprüferkammer geführten Berufsregister sichergestellt wissen. Damit wird dem Hauptanliegen, nämlich die Veröffentlichung im Internet zurückzunehmen, Rechnung getragen und ich denke, damit können wir zufrieden sein. Die Umsetzung einer solchen Änderung der Wirtschaftsprüferordnung wird im Rahmen einer Achten WPO-Novelle mit vorbereitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt und darf mich bei Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung
ab **190,60** EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3 mit
1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.



Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0209

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Bericht über die Beiratssitzung am 18. Juni 2009 in Berlin

In seiner Sommersitzung genehmigte der Beirat den Jahresabschluss der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2008 und diskutierte verschiedene Modelle für eine Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle.

Wie zu Beginn einer jeden Sitzung berichtete der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Prof. Dr. Norbert Pfitzer, über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Beiratssitzung am 26.11.2008. Der Vorstand habe sich unter anderem nochmals intensiv mit dem Thema „Einführung von Briefwahlen“ beschäftigt, wobei er sich für die Briefwahlen ausgesprochen habe. Des Weiteren berichtete Prof. Pfitzer, dass der Aufbau beziehungsweise der weitere Ausbau der Abteilung Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen voranschreite. Für 2009 seien ca. 40 Sonderuntersuchungen geplant. Insgesamt könne festgehalten werden, dass in kurzer Zeit eine professionell und kompetent arbeitende Abteilung aufgebaut worden sei, die gut mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zusammenarbeite. Zum Tätigkeitsbericht des Präsidenten siehe Seite 4 ff. in diesem Heft.

Nach ausführlicher Vorbera- tung durch den vom Beirat ge- bildeten Haushaltsausschuss genehmigte der Beirat einstimmig den Jahresabschluss der Wirt- schaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2008 (Beilage zu diesem Heft). Auf Antrag wurde

der Vorstand der Wirtschafts- prüferkammer einstimmig ent- lastet.

Sodann berichtete Dr. h. c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK, über die Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichts- kommission. Die APAK sei der Ansicht, dass die Wirtschafts- prüferkammer in den aufsichts- relevanten Bereichen ihre Auf- gaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismä- ßig erfülle. Verbesserungsbedarf gebe es jedoch bei den gesetzli- chen Rahmenbedingungen. In- soweit würden sich die Hinwei- se an den Gesetzgeber richten. Defizite würden beispielsweise im System der Qualitätskontrol- le gesehen. Das Verfahren solle an die anlassunabhängigen Son- deruntersuchungen angeglichen werden. Darüber hinaus emp- fiehlt die APAK die Umgestal- tung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle, vor allem bei kapitalmarktorientierten Unter- nehmen.

Im weiteren Verlauf der Sit- zung erstattete Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, den Tä- tigkeitbericht der Kommission. Im Jahr 2008 seien 697 (Vorjahr 641) Qualitätskontrollen abge- schlossen worden. Die Auswer- tungsergebnisse entsprächen de- nen des Vorjahres. Beschlossene Maßnahmen seien schwerpunkt- mäßig in den Bereichen des ri- sikoorientierten Prüfungsansat- zes, der nicht ausreichenden Dokumentation des IT-Systems und des internen Kontrollsys- tems zu finden. Im Anschluss

wurden die Mitglieder der Kom- mission für Qualitätskontrolle einstimmig entlastet.

Der Beirat beschloss einstim- mig, Ministerialrätin Dr. Susane Kohlbecher für die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 als Vorsitzende der Aufgaben- und der Widerspruchskommission zu bestellen und

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking,
Dipl.-Volksw. Hartmut Eberlein,
Prof. Dr. Ralf Ewert,
Prof. Dr. Klaus Hübner,
WP/StB Dipl.-Kfm.
Lutz Lüddolph,
Ministerialdirigent
Dr. Steffen Neumann,
WP/StB
Prof. Dr. Thomas Olbrich und
RA Henning Tüffers

für die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2012 als Mitglieder der Aufgaben- und der Wider- spruchskommission zu berufen.

Im Weiteren diskutierte der Beirat im Anschluss an seine Sitzung am 26.11.2008 die Ein- führung der Briefwahl für die Wahl des Beirates. In den ver- gangenen Monaten hatte der eingerichtete Projektausschuss diese Frage beraten und sich im Ergebnis für die Einführung der Briefwahl ausgesprochen. Der Beirat schloss sich einstimmig diesem Votum an und befürwor- tete die Einführung. Schon die nächsten Wahlen im Jahr 2011 sollen per Briefwahl durchge- führt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Sitzung bildeten die Beratun- gen zur Neuordnung der Berufs-

aufsicht und der Qualitätskontrolle. Hiernach soll der APAK die unmittelbare Zuständigkeit für die Berufsaufsicht, die Sonderuntersuchungen und eine in der Methodologie an diese angepasste Qualitätskontrolle bei den gesetzlichen Abschlussprüfern zugewiesen werden. Darüber hinaus soll die APAK möglicherweise auch für die Berufsaufsicht

über die übrigen WPK-Mitglieder (Bereich der nicht gesetzlichen Abschlussprüfer) zuständig sein. Unabhängig hiervon ist allerdings angedacht, dass die APAK die Organisation und Durchführung der Verfahren mit jederzeitigen Weisungsrechten der Wirtschaftsprüferkammer überträgt. Des Weiteren soll die APAK verwaltungsrechtlich originär hand-

lungsfähig werden. Eine Mitwirkung von Berufsangehörigen ist weiterhin nicht vorgesehen; eine Abschaffung der Cooling-off-Periode von fünf Jahren wird aber als sinnvoll erachtet (siehe zu diesem Thema auch den nachfolgenden Beitrag).

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 6.11.2009 in Berlin statt. ku

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – schon wieder und für wen?

Seit der EU-Empfehlung vom 6.5.2008 wird wieder darüber diskutiert, der Berufsaufsicht neue Strukturen zu geben. Dabei gab es seit 2001 bereits vier WPO-Novellen, die sich mit zum Teil erheblichen und auch strukturellen Auswirkungen auf die Berufsaufsicht erstrecken. Dies wirft natürlich die Frage auf, warum und für wen eine Neuordnung der Berufsaufsicht vorgenommen werden muss. Andererseits bietet eine angesichts der jüngsten Novellierungen eher unerwartete neue Gesetzesinitiative auch Chancen, Änderungen bei nicht oder nicht mehr stimmigen Regelungen vorzunehmen.

Die Gremien der Wirtschaftsprüferkammer begleiten die Diskussion von Anfang an. Bereits im Rahmen des Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ 2008 wurden die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer über die Veröffentlichungen im WPK Magazin hinaus unterrichtet und in die Diskussion einbezogen. Auf das Editorial im WPK Magazin 3/2008 sowie auf das Editorial und die Berichterstattung auf den Seiten 4 ff. des Heftes 4/2008 wird verwiesen.

Die ursprüngliche Intention ging dahin, noch im Rahmen des damals anhängigen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes Änderungen für die § 319a HGB-Prüfer vorzunehmen. Die WPK hatte zu diesem Zeitpunkt bereits auch Folgeänderungen beraten, die insbesondere eine grundlegende Novellierung des Qualitätskontrollverfahrens im Sinne einer Anpassung an die Inspektionen zur Folge gehabt hätte, die aber aus Zeitgründen nicht auch noch in die damals erwogenen Gesetzesänderungen einbezogen werden konnten. Genau diese Folgeänderungen wurden aber im Berufsstand gefordert. Dies veranlasste den Gesetzgeber, zunächst einmal von jeglicher Regelung abzusehen; im Nachhinein gesehen eine gute Entscheidung, die jedoch weder den Gesetzgeber noch die übrigen Betroffenen davon entbindet, einen neuen Anlauf zu versuchen und die seinerzeit teilweise unbeantwortet gebliebenen Fragen zu klären.

Der Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ 2009 steht bevor und bietet sich für eine breite Information und Dis-

kussion des Berufsstandes an. Die Veranstaltungen beginnen mit dem Termin in Hamburg am 21.9.2009 (zu den weiteren Terminen siehe Seite 69 in diesem Heft). Aufgrund der Komplexität des Themas soll die mündliche Berichterstattung durch eine schriftliche Darstellung unterstützt werden. Aus diesem Grund und zur Unterrichtung auch der übrigen an dem Themenkomplex interessierten Kreise haben Prof. Dr. Norbert Pfitzer und Peter Maxl, Präsident und Geschäftsführer der Wirtschaftsprüferkammer, das Thema in einem Aufsatz aufgearbeitet. Eine Veröffentlichung in diesem Heft war leider nicht mehr möglich. **Der Aufsatz wird jedoch ab Mitte September 2009 auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer verfügbar sein.** Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Themas für den Berufsstand sei hierauf hingewiesen und die Lektüre dieses Aufsatzes empfohlen. Für Anmerkungen sind die Autoren und die Gremien der Wirtschaftsprüferkammer, an deren Beratungsstand die Darstellung angelehnt sein wird, jederzeit dankbar. mx

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2009 ist im Juni 2009 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Februar 2009 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2009 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgenden Tabelle dar-

gestellt. Wiederum haben nahezu 70 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden (52,2 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (17,7 %).

Einschließlich der ca. 873 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2009 zugelassenen Kandidaten sind im Jahr 2009 83 Bewerber mehr zum WP-Examen zugelassen worden

als im Jahr 2008. Dies entspricht einer Steigerung von 7,7 %.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren-2009.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2009															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	30	1	2	27	100,0%	6	22,2%	8	29,7%	7	25,9%	(0)	(0,0%)	6	22,2%
Ergänzungsprüfungen	7	1	0	6	100,0%	-	-	3	50,0%	-	-	-	-	3	50,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	-	-	-	33	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	14,6%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	127	4	6	117	100,0%	8	6,8%	19	16,2%	32	27,4%	(2)	(1,7%)	58	49,6%
Ergänzungsprüfungen	40	1	1	38	100,0%	-	-	3	7,9%	-	-	-	-	35	92,1%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	-	-	-	155	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	68,6%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	83	15	32	36	100,0%	6	16,7%	14	38,9%	-	-	-	-	16	44,4%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	15,9%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	2	0	0	2	100,0%	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	0,9%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	289	22	41	226	100,0%	21	9,3%	47	20,8%	40	17,7%	(2)	(0,9%)	118	52,2%

Transparenzberichte (§ 55 c WPO) zum 31. März 2009 im Internet

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durchführen, haben gemäß § 55 c WPO jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen (siehe zu diesem Thema zuletzt WPK Magazin 1/2009, Seite 4 ff.).

Die aktuellen Transparenzberichte mussten bis zum Ablauf des ersten Quartals 2009 im Internet veröffentlicht beziehungsweise bei der Wirtschaftsprüferkammer hinterlegt werden. Seit Mitte Juli 2009 steht der interessierten Öffentlichkeit der zentrale Zugriff auf die Transparenzberichte über die Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zur Verfügung. th



Transparenzberichte zum 31. März 2009
abrufbar unter
→ www.wpk.de/transparenzberichte/

Jahresbericht der WPK 2008



Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Bericht für das Jahr 2008 vorgelegt. Er präsentiert die wichtigsten Daten und Fakten zu den Aktivitäten im zurückliegenden Geschäftsjahr sowie zu den Funktionen und Strukturen der Wirtschaftsprüferkammer. Alle Mitglieder haben den Bericht in

gedruckter Form erhalten. Er steht außerdem im Internet zur Verfügung. th

Jahresbericht der WPK 2008 abrufbar unter
→ www.wpk.de/publikationen/

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Am 18.6.2009 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in Kraft getreten. Sie ist am 17.6.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1263) veröffentlicht worden.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) regelt die Anerkennung von Studiengängen (§ 8 a WPO)

und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen (§ 13 b WPO). Die Änderung betrifft die Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen aus einer Hochschulausbildung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen. Sie hat zur Folge, dass das bisher mögliche „ex post-Verfahren“ für die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13 b WPO abgeschafft

und die Anrechnung auf das sogenannte „ex ante-Verfahren“ beschränkt wird. Bei diesem Verfahren werden Prüfungsleistungen nur dann beim Wirtschaftsprüfungsexamen berücksichtigt, wenn zuvor einer Hochschule bestätigt worden ist, dass ihre schriftlichen und mündlichen Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind.

Die Änderung gilt aus Vertrauensschutzgründen nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung begonnen haben. Von ihnen im Studium erbrachte Prüfungsleistungen können weiterhin im „ex post-Verfahren“ angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung einzelner

Hochschulprüfungen trifft die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen in diesen Fällen bei der Examenszulassung.

Um das „ex ante-Verfahren“ zu stärken, ist die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer angepasst worden. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung,

dass schriftliche und mündliche Prüfungen einer Hochschule denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind, ist deutlich gesenkt worden (siehe Seite 19 in diesem Heft). Sie beträgt für Erstanträge 900 € je Semester und beläuft sich bei Folgeanträgen einer Hochschule auf 500 € für jedes Semester. tü

Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen im Unterschwellenbereich

Der Deutsche Verdingungsausschuss für die Vergabe von Leistungen (DVAL) hat in seiner Sitzung vom 20.7.2009 entschieden, in der aktuellen VOL-Novelle keine Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu treffen (vgl. zu diesem Thema WPK Magazin 2/2009, Seite 32 f.). Dies entspricht einer Forderung, die der Bundesverband der Freien Berufe (BFB), die WPK und andere BFB-Mitgliedsorganisationen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 28.5.2009 geäußert haben.

Der Entwurf des DVAL hatte vorgesehen, dass für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen auch unterhalb der Schwellenwerte von derzeit 206.000 € netto mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind und dass nur in begründeten Ausnahmefällen hier von abgewichen werden kann.

In der Stellungnahme wurde zum einen kritisiert, dass eine Regelung der Vergabe freiberuflicher Leistungen in der VOL einen Bruch mit der Vergaberech-

systematik darstelle. Aus gutem Grund bestehe für die Vergabe freiberuflicher Leistungen eine eigene Verdingungsordnung, nämlich die VOF, die dem besonderen Charakter freiberuflicher Leistungen besser Rechnung trage. Eine rein formale Differenzierung nach Schwellenwerten als Rechtfertigung für eine Regelung von freiberuflichen Leistungen auch in der VOL gehe in der Sache fehl, zumal im DVAL die Freien Berufe – anders als im VOF-Ausschuss – nicht vertreten seien. Eine Regulierung im Unterschwellenbereich sei zudem eher kontraproduktiv, da sie den bürokratischen Aufwand für Auftraggeber und Auftragnehmer erhöhen würde und auch europarechtlich nicht geboten sei.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in seiner Antwort vom 19.6.2009 darauf verwiesen, dass nach seiner Auffassung eine vergaberechtliche Regelung freiberuf-

licher Dienstleistungen auch unterhalb der Schwellenwerte aus Gründen des Wettbewerbs und der Transparenz durchaus sinnvoll sei. Die Entscheidungen hierüber müssten jedoch der DVAL und der VOF-Ausschuss gemeinsam treffen. Sofern kein Konsens erreicht werden könne, werde es bis auf Weiteres bei der bisherigen Regelung bleiben. Allerdings hat der DVAL die Angelegenheit lediglich auf die Zeit nach der aktuell anstehenden VOL-Novelle vertagt, das heißt er fühlt sich offensichtlich weiterhin für die Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte zuständig. Über den BFB wird dieses Thema weiter verfolgt werden, um zu verhindern, dass die Freien Berufe tangierende Vergaberechtsvorschriften ohne die Einbindung von deren Spitzenorganisationen beschlossen werden. pr

Gemeinsame Stellungnahme von BFB, WPK und weiteren Mitgliedsorganisationen vom 28.5.2009
abrufbar unter → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_05-06-2009.asp

Englischsprachiger Text der WPO nach BilMoG aktualisiert

Die Übersetzung der Wirtschaftsprüferordnung in die englische Sprache ist zum Stand der Änderungen durch das am 29.5.2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmo-

dernisierungsgesetz (BilMoG) aktualisiert worden. Der Text steht im Internet zur Verfügung (Public Accountant Act).

Public Accountant Act abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/



Die neue große NWB Textausgabe:

Das gesamte Wirtschaftsrecht in einem Band.



- ✓ **bequeme Alternative zum Loseblatt**
- ✓ **tagesaktuell in der NWB Datenbank**
- ✓ **unterjährliche Aktualisierung bei wichtigen Reformen**

Diese NWB Textausgabe deckt alle Bereiche des Wirtschaftsrechts einschließlich der wichtigsten europarechtlichen Vorschriften ab. Sie ist unverzichtbar für Wirtschaftsprüfer. Die sorgfältige redaktionelle Aufbereitung mit ausführlicher Änderungsdokumentation garantiert Anwendungssicherheit. Folgende Rechtsbereiche werden umfassend abgebildet:

- ▶ Grundlagen (BGB, CISG, GewO, VVG)
- ▶ Handels- und Gesellschaftsrecht
- ▶ Rechnungslegung (inkl. EG-Publizitätsrichtlinie und allen Rechnungslegungsverordnungen)
- ▶ Gewerblicher Rechtsschutz
- ▶ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ▶ Arbeitsverfahrensrecht
- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Gebühren- und Berufsrecht

Deutsche Wirtschaftsgesetze

2009. Gebunden. 2.746 Seiten. € 39,90
ISBN 978-3-482-59541-7
(BilMoG bereits eingearbeitet)

Rechtsstand 1. Juni 2009

Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/rechtstexte

Unsere Preise verstehen sich inkl. MwSt. Bei Bestellungen von Endverbrauchern über den Verlag: Im Internet ab € 20,- versandkostenfrei, sonst zzgl. € 4,50 Versandkostenpauschale je Sendung.

Anzahl zulässiger Prüfungen ohne Rotation nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB



Der Beitrag „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Auswirkungen auf die beruflichen Rahmenbedin-

gungen des Abschlussprüfers“, WPK Magazin 2/2009, Seite 4 ff., enthält auf Seite 7 auch Ausführungen zum neu gefassten § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB. Geändert hat sich danach die Umschreibung desjenigen, bei dem zur Vermeidung eines Ausschlussgrundes ein Austausch vorgenommen werden muss („Wer für die Abschlussprüfung verantwortlich war“ statt „Wer den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat“).

Durch das BilMoG nicht geändert worden ist die Beschreibung des Zeitpunktes, an dem die Rotationspflicht erstmals besteht.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist der Ausschlussgrund dann gegeben, wenn dieselbe Person bereits in sieben oder mehr Fällen für die Abschlussprüfung verantwortlich war. In dem genannten Beitrag im WPK Magazin wird insoweit ausgeführt, dass der Ausschlussgrund bereits bei der siebten Prüfung vorliegt beziehungsweise spätestens bei der siebten Prüfung eine Rotation erfolgen muss.

Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Maßgeblich für den erstmaligen Eintritt der Rotationspflicht ist die **achte** Abschlussprüfung. sn

Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen aktualisiert

Die Verfahrensordnung für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 61a Satz 2 Nr. 2, 62b Abs. 1 WPO (Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen) beschreibt die Verfahrensabläufe und damit die Rechte und Pflichten aller Beteiligten an dem Verfahren. Sie bindet die Betreiber des Verfahrens (Selbstbindung der Verwaltung) und hilft den Praxen, sich auf die Verfahren einzustellen. Das Verfahren und damit wesentliche Teile der Verfahrensordnung sind im Internet gesondert beschrieben.

Die Verfahrensordnung wurde zum Stand 1.7.2009 aktualisiert. Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen waren erst mit

Wirkung vom 6.9.2007 durch das Berufsaufsichtsreformgesetz (Siebte WPO-Novelle) eingeführt worden. Die Aktualisierung der Verfahrensordnung trägt den ersten Erfahrungswerten aus der Durchführung von Sonderuntersuchungen Rechnung.

Die wesentlichen Änderungen finden sich zum einen in § 3 (Ziele der Untersuchungen) und § 17 (Untersuchungshandlungen) durch die Verdeutlichung der Bedeutung des *tone at the top*-Ansatzes im Rahmen der Untersuchung des Qualitätssicherungssystems der Praxis.

Zum anderen findet sich ein Schwerpunkt in der Be-

schreibung der Verfahrensabläufe und dabei insbesondere der Rolle der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) und des Untersuchungsleiters (§ 11 Abs. 3, § 19). Der geänderte § 20 Abs. 4 soll das teilweise Nebeneinander der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung und des Qualitätskontrollverfahrens koordinieren helfen.

mx

Verfahrensordnung Sonderuntersuchungen abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/

Beschreibung des Verfahrens abrufbar unter
→ www.wpk.de/berufsaufsicht/sonderuntersuchungen.asp

Bekanntmachungen der WPK

Änderung der Gebührenordnung

Im Zusammenhang mit der am 18.6.2009 in Kraft getretenen Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (siehe dazu Seite 15 in diesem Heft) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer anlässlich seiner Sitzung am 18.6.2009 (siehe dazu Seite 12 in diesem Heft) folgende Änderungen der Gebührenverordnung beschlossen:

■ § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. für die Bearbeitung eines Erstantrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang in Höhe von 900 €.“

■ Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 wird eingefügt:

„11. für die Bearbeitung eines Folgeantrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang in Höhe von 500 €.“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Änderung mit Schreiben vom 19.6.2009 genehmigt.

Vollständiger Wortlaut der Gebührenordnung abrufbar unter
→ www.wpk.de/rechtsvorschriften/



Lernen von
den Besten

Executive Master of Accounting & Taxation

→ Praxisorientiertes Masterstudium auf höchstem akademischen Niveau

Der Lehrkörper des Executive Master of Accounting & Taxation (EMAT) besteht aus Mitgliedern der Mannheimer BWL-Fakultät, Wissenschaftlern anderer Hochschulen sowie Praktikern aus dem In- und Ausland; das Studium schließt mit dem akademischen Grad des Master of Science, verliehen durch die Universität Mannheim, ab.

→ Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen

Der Accounting Track des EMAT ist von AQAS nach §8a WPO akkreditiert, Absolventen können unmittelbar im Anschluss an ihr Studium das Berufsexamen ablegen. Dabei werden die Teilgebiete Wirtschaftsrecht sowie Angewandte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre nicht mehr geprüft.

→ Fundiertes Steuerfachwissen für die Praxis

Auf dem Gebiet der Besteuerung bietet der EMAT Taxation Track eine einmalige Spezialisierungsmöglichkeit: Schwerpunkte sind die Unternehmens- und Konzernbesteuerung in Deutschland, die internationale und europäische Besteuerung sowie internationale Steuerplanung und -gestaltung.

→ Unmittelbare Anwendbarkeit

Entstanden in enger Zusammenarbeit mit den „Big Four“ der Branche, Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers, vermittelt der EMAT Grundlagen und Anforderungen der modernen, international ausgerichteten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Das berufsbegleitende Teilzeitmodell ermöglicht es, das gewonnene Wissen direkt in der Praxis einzusetzen.

→ Optimale Examensvorbereitung

In den Studiengang sind Repetitorien und Klausurvorbereitungskurse integriert, die den Teilnehmern ergänzend zu den fachlichen Inhalten die für das Examen notwendige Klausurtechnik vermitteln. Für die optimale inhaltliche Vorbereitung lehren im Prüfungsbereich Steuerrecht überwiegend Angehörige der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit.

→ Internationale Ausrichtung

Ein hoher Anteil an Kursen in englischer Sprache sowie Veranstaltungen zu europäischen und internationalen Themen bereiten die Teilnehmer auf eine Tätigkeit in einem internationalen Arbeitsumfeld vor.

→ Vermittlung und Training von Schlüsselqualifikationen

Spezielle Kursmodule sowie das EMAT-Coaching-Programm vermitteln Schlüsselqualifikationen und fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer.

	Accounting Track:	Taxation Track:
Bewerbungsfrist	15. Januar	15. März
Studienbeginn	Mai (jeweils desselben Jahres)	Juli (jeweils desselben Jahres)
Studiendauer	28 Monate	24 Monate

Weitere Informationen erhalten Sie unter: Mannheim Business School gGmbH
Executive Master of Accounting & Taxation · L 5, 6 · 68131 Mannheim
Telefon: +49 (0) 621 181 2002 · emat@m Mannheim-Business-School.com
www.mannheim-business-school.com/emat

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

ro

23.04.2009	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft, ED 37 Financial Instruments: Presentation
23.04.2009	IPSASB, Exposure Draft, ED 38 Financial Instruments: Recognition and Measurement
23.04.2009	IPSASB, Exposure Draft, ED 39 Financial Instruments: Disclosures
30.04.2009	International Federation of Accountants (IFAC), (Released) Handbook of International Standards of Auditing and Quality Control
07.05.2009	IPSASB, Exposure Draft, ED 40 Intangible Assets
07.05.2009	IPSASB, Exposure Draft, ED 41 Entity Combinations from Exchange Transactions
26.05.2009	IFAC 2008 Annual Report Highlights Initiatives During Credit Crisis and Need for Convergence to Global Standards
26.05.2009	International Accounting Education Standards Board (IAESB), Explanatory Memorandum on IAESB Drafting Conventions
30.06.2009	IPSASB, Exposure Draft, ED 42 Improvements to IPSASs
07.07.2009	IAESB 2010-2012 Proposed Strategy and Work Plan
10.07.2009	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), (Revised) Code of Ethics for Professional Accountants
23.07.2009	Professional Accountants in Business (PAIB), (Released) International Good Practice Guidance publication: Evaluating and Improving Costing in Organizations

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



International Accounting Standards Board®

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.iasb.org heruntergeladen oder bestellt werden.

ro

16.04. 2009	International Accounting Standards Board (IASB), Conclusion of 2007-2009 collection of amendments to 12 International Financial Reporting Standards
19.05.2009	IASB and US Financial Accounting Standards Board (FASB), Discussion Paper: Leases: Preliminary Views
28.05.2009	IASB, Exposure Draft, IFRIC 14 IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction
29.05.2009	IASB, update on IAS 39 Financial Instruments
18.06.2009	IASB, Discussion Paper, Credit Risk in Liability Measurement
18.06.2009	IASB, Amendments, IFRS 2 Share-based Payment
19.06.2009	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, new support material for IFRS Taxonomy 2009
23.06.2009	IASB, Exposure Draft, Management Commentary
09.07.2009	IASB, International Financial Reporting Standard for SME (small and medium-sized entities)
23.07.2009	IASB, Amendments, IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards
06.08.2009	IASB, Amendments, IAS 32 Classification of Rights Issues
06.08.2009	International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), Draft Interpretation, IFRIC D25 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments

IESBA-Sitzung in New York



Am 27./28.4.2009 fand eine Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in New York statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand erneut das Projekt „Drafting Conventions“ des IESBA, dessen Gegenstand – in Anlehnung an die „Clarity Conventions“ des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) – die Überprüfung der Klarheit des Code of Ethics ist.

Nach erneuten intensiven Erörterungen hat das IESBA das Projekt „Drafting Conventions“ abgeschlossen und den überarbeiteten Code of Ethics verabschiedet. Dieser beinhaltet auch die beiden bereits verabschiedeten Projekte zur Unabhängigkeit (vgl. WPK Magazin 2/2008, Seite 20, und 1/2009, Seite 17).

Der überarbeitete Code of Ethics tritt am 1.1.2011 in Kraft. Eine freiwillige frühere Anwendung ist erlaubt. Neben diesem Grundsatz sind diverse längere Übergangsregelungen vorgesehen. So gilt die Ausweitung der Unabhängigkeitsgrundsätze für börsennotierte Unternehmen auf alle Unternehmen im öffentlichen Interesse ab 1.1.2012. Das gleiche gilt für die Anpassung der firmeninternen Regelungen der Tantiemen, da diese nicht mehr den Verkauf von Nichtprüfungsleistungen an Prüfungsmandanten honorieren dürfen. Personen, die unter die erweiterten Rotationsanforderungen fallen und sieben oder mehr Jahre als „Key Audit Partner“ auf einem Mandat eingesetzt waren, sollen für das Geschäftsjahr „hinausrotieren“, das am oder nach dem 15.12.2011 beginnt. Für den zusätzlichen Review, der erforderlich wird, wenn die Honorare aus einem Mandat im öffentlichen Interesse das Gesamthonorar der Praxis über zwei Jahre um 15 % übersteigen, wird ab dem Geschäftsjahr gezahlt, das am oder nach dem 15.12.2010 beginnt.

Der überarbeitete Code of Ethics wurde dem Public Interest Oversight Board (PIOB) im Juni vorgelegt und im Juli 2009 veröffentlicht. Die WPK prüft derzeit, inwieweit Anpassungsbedarf für die deutschen Berufsgrundsätze besteht.

gu

Überarbeiteter Code of Ethics abrufbar unter → www.wpk.de/link/mag030901

Erfassung von Abschlussprüfern aus Drittländern in Deutschland

Abschlussprüfer, die solche Unternehmen aus Drittländern außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums prüfen, die einen geregelten Markt innerhalb der Europäischen Union in Anspruch nehmen, sind nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) zur Registrierung in dem betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet. Für Deutschland ist diese Vorgabe mit § 134 WPO umgesetzt.

Am 29.7.2008 traf die EU-Kommission eine Übergangsentscheidung (2008/627/EG), die bestimmte

Drittlandsabschlussprüfer für eine Übergangszeit von dieser Registrierungspflicht ausnimmt. Hintergrund ist, dass nach der EU-Abschlussprüferrichtlinie die EU-Kommission über die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme für Abschlussprüfer in Drittländern entscheidet. Ist die Gleichwertigkeit festgestellt, können die Mitgliedstaaten von einer Registrierung und Unterwerfung der betroffenen Prüfer unter die nationale Berufsaufsicht absehen. Um den zeitlichen Rahmen für die abschließende Beurteilung der Gleichwertigkeit zu erweitern, hat die EU-Kommission die

vorgenannte Übergangsentscheidung getroffen. Lediglich Stammdaten wie zum Beispiel Name und Anschrift des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft müssen erfasst werden. Daneben muss Auskunft über die verwendeten Prüfungsstandards und die Qualitätskontrollen erteilt werden, denen man sich in der Vergangenheit unterzogen hat.

Wie im WPK Magazin 2/2009, Seite 10, berichtet wurde, hatte die APAK in einer Presseerklärung vom 13.2.2009 mitgeteilt, dass die für die Erfassung im Rahmen der Übergangsentscheidung erforderlichen Formulare und Erläuterungen in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Internetseite bereitgestellt seien. Anträge würden von der APAK als zuständige Stelle aufgenommen und an die WPK zur Erfassung in einem gesonderten Register weitergeleitet.

Die APAK hat in einer Presseinformation vom 26.6.2009 klargestellt, dass gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 WPO eine Registrierung bereits dann erfolgen muss,

wenn Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern beabsichtigen, einen Bestätigungsvermerk für ein in Deutschland börsennotiertes Unternehmen zu erteilen. Wie in Art. 45 Abs. 4 der EU-Abschlussprüferrichtlinie vorgesehen, würde ein Testat ohne wirksame Registrierung des betroffenen Abschlussprüfers keine rechtliche Wirkung entfalten. Dies wird auch durch die Neufassung des § 292 Abs. 2 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) klargestellt. Entsprechendes gelte auch für den Zeitpunkt der Registrierung von Drittlandsabschlussprüfern nach der Übergangsentscheidung der EU-Kommission. Erste Registrierungen von Drittlandsabschlussprüfern bei der WPK liegen inzwischen vor.

Pressemitteilungen und Formulare der APAK abrufbar unter
→ www.apak-aoc.de

IFAC G20 Accountancy Summit – Empfehlungen vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise

Am 23./24.7.2009 fand in London der IFAC G20 Accountancy Summit statt. Vertreter von Prüferorganisationen aus den G20-Staaten waren eingeladen, um angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise Empfehlungen für die Regierungen anlässlich des im September 2009 in Pittsburgh stattfindenden Gipfels zu erarbeiten. Von deutscher Seite nahmen das IDW und die WPK teil. Die WPK wurde durch ihren Vizepräsidenten WP/StB Hansgünter Oberrecht vertreten.

Die Teilnehmer stimmten darin überein, dass dem öffentlichen Interessen am meisten gedient sei durch die länderübergreifende Verwendung prinzipienbasierter Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards für börsennotierte und sonstige Unternehmen von öffentlichem Interesse. Mit Blick auf den gerade auch durch die Finanz- und Wirtschaftskrise gewachsenen Anteil des Staates am Wirtschaftsleben wird es als erforderlich angesehen, die Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung bei privatwirtschaftlichen Unternehmen auch auf die öffentliche Hand zu übertragen. Des Weiteren sollen die Bemühungen fortgesetzt und verstärkt werden, das IASB als internationalen Standardsetzer im Bereich der Rechnungslegung vor unsachgerechtem politischen Einfluss zu schützen.

Im Übrigen bestehen die wichtigsten Empfehlungen in Folgendem:

- Die Besonderheiten von kleinen und mittleren Unternehmen sollen bei der Entwicklung von Standards ebenso wie bei sonstigen Regulierungen berücksichtigt werden. Angesichts der Bedeutung kleinerer und mittlerer Unternehmen für die Entwicklung der Weltwirtschaft sollten diese nicht mehr als notwendig belastet werden.
- Die G20-Staaten sollten weiterhin die Stärkung der Corporate Governance als Priorität betrachten. Hierbei sollte sich das Augenmerk insbesondere auf die Rolle unabhängiger Direktoren, CFOs und der Prüfungsausschüsse richten. Des Weiteren soll der Zusammenhang zwischen Vergütungssystemen und den erbrachten Leistungen stärker berücksichtigt werden.
- Es wird ein Bedürfnis für Rechnungslegungsmodelle gesehen, die unter anderem auch stärkeren Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltthemen legen.

sn

IFAC-Schreiben vom 31.7.2009 zu den Empfehlungen an die G20-Gruppe (PDF) abrufbar unter → www.wpk.de/link/mag030902

EU-Kommission: Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat am 23.7.2009 eine aktualisierte Übersicht zum Stand der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG) in den Mitgliedstaaten veröffentlicht (Stand: 1.7.2009). Diese beinhaltet allerdings keine eigene Bewertung oder Einschätzung der EU-Kommission, sondern beruht ausschließlich auf den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Nach dieser Übersicht haben 21 der 27 Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt. Dazu zählt auch Deutschland, das laut Gesetzesbegründung mit dem BilMoG als drittem Gesetz nach dem APAG und dem BAREfG die Umsetzung abgeschlossen hat.

Daneben hat die EU-Kommission am 17.6.2009 eine Übersicht zu den legislativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie veröffentlicht. Die jeweiligen Gesetze der Mitgliedstaaten sind in diese Übersicht als abrufbare Dokumente eingestellt.

Übersicht zum Stand der Umsetzung (PDF, Stand: 1.7.2009) abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030903

Übersicht zu den legislativen Umsetzungsmaßnahmen (Stand: 26.5.2009)
abrufbar unter → www.wpk.de/link/mag030904

EU-Kommission: Konsultation zur Übernahme der ISA

Die Europäische Kommission hat am 22.6.2009 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, mit der ermittelt werden soll, ob die „International Standards on Auditing“ (ISA) in EU-Recht übernommen werden sollen. Die Konsultation endet am 15.9.2009.

Im Rahmen dieser Konsultation hat die EU-Kommission die von ihr 2008 an die Universität Duisburg-Essen vergebene Studie zu den Auswirkungen einer Übernahme der ISA in der EU veröffentlicht. Aus der Studie geht hervor, dass die Übernahme der ISA in der EU zu quantitativen und qualitativen Vorteilen für Unternehmen, Anleger und Regulierungsbehörden führen würde, die eine Folge hochqualitativer und harmonisierter Abschlussprüfungen in der EU wären. Die Vorteile einer solchen Übernahme würden laut der Studie die Kosten bei weitem überwiegen.

Das Konsultationspapier und die Studie sind abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030905



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer
... maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse.

Nassau  **Versicherungen**

Der Versicherungs-Spezialist
für Haftpflicht und Krisenmanagement.

www.nassauversicherungen.de

Im MediaPark 5 50670 Köln T 0221/16795-0 E info-de@nassau.eu

EU-Kommission: Ergebnisse der Konsultation zur Verbreiterung der Anbieterstruktur auf dem Prüfungsmarkt

Zu der von der EU-Kommission durchgeführten Konsultation zu den „Kontrollstrukturen bei Abschlussprüfungsgesellschaften und deren Folgen für den Markt für Abschlussprüfungen“ hatte die WPK mit Schreiben vom 24.2.2009 Stellung genommen (siehe WPK Magazin 2/2009, Seite 25). Die im Grundsatz wünschenswerte Verbreiterung der Anbieterstruktur auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei großen und international konzentrierten Unternehmen hängt nicht oder nur zu einem ganz geringen Teil von der Frage der Eigenkapitalausstattung ab. Im Übrigen bestehen bei einer kapitalmäßigen Öffnung für gewerbliche Investoren große Bedenken mit Blick auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität der Abschlussprüfungen, so die WPK in ihrer Stellungnahme.

Am 15.7.2009 hat die EU-Kommission die Ergebnisse der Konsultation veröffentlicht, an der sich insgesamt 67 Organisationen und Personen beteiligt haben, darunter die „Big Four“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Aus Deutschland haben sich neben der WPK und dem IDW unter anderem auch der DStV und die BStBK geäußert. Anders als etwa das Französische Justizministerium und das Finnische Finanzministerium haben sich deutsche Ministerien an der Konsultation nicht beteiligt.

Insgesamt entsprechen die abgegebenen Stellungnahmen weitgehend den Positionen der WPK. Die Verbreiterung der Anbieterstruktur wird mehrheitlich als erforderlich beziehungsweise sinnvoll erachtet, jedoch wird allein in der Öffnung von Prüfungsgesellschaften für externe Investoren kein geeignetes

Instrument hierfür gesehen. Bemerkenswert ist, dass dies sowohl von den Prüfern als auch von den Aufsichtsinstitutionen übereinstimmend so bewertet wird, während insbesondere Vertreter der Forschung und Lehre einer Beteiligungsmöglichkeit Externer aufgeschlossener gegenüber stehen.

Als weitere Katalysatoren für eine Belebung des Wettbewerbs nennen zahlreiche Stellungnahmen eine größere EU-Harmonisierung bei den Vorschriften zur Unabhängigkeit, zur fachlichen Kompetenz, zur Haftungsbegrenzung und zu den Prüfungsstandards. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere auch davon absehen, strengere Anforderungen als von der EU-Abschlussprüferrichtlinie gefordert einzuführen (also kein sogenanntes „gold-plating“). Daneben werde der Etablierung gut funktionierender Netzwerke – im Gegensatz zu reinen „Associations“ – zunehmend Bedeutung zukommen.

Wie ihrer Pressemitteilung vom 15.7.2009 entnommen werden kann, wird die EU-Kommission „nun sorgfältig prüfen, welche Maßnahmen auf EU-Ebene ergriffen werden können, um neue Anbieter (...) zu ermutigen, ohne dabei die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Qualität der Prüfungen zu gefährden.“

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 15.7.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030906

Summary Report zu den Ergebnissen der Konsultation abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag030907

EU-Kommission: Vorschlag für eine Verordnung über Ratingagenturen

Das Europäische Parlament hat am 23.4.2009 den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen verabschiedet. Der Vorschlag hat inzwischen auch den Rat passiert; ein Inkrafttreten noch in diesem Jahr ist zu erwarten.

Die Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten wird, führt einen gemeinsamen Regulierungsrahmen für die Aufstellung von Ratings ein. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getra-

gen, das Marktvertrauen wieder herzustellen und den Anlegerschutz zu verbessern.

Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Ratingagenturen vor:

Aufsichtsstruktur

Sollen die Ratings einer Agentur innerhalb der EU Verwendung finden dürfen, muss die Ratingagentur

sich registrieren lassen. Als europaweit einheitliche Anlaufstelle für die Registrierung ist der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Registrierung und Beaufsichtigung der Ratingagentur verbleibt jedoch bei einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, die dafür von jedem Mitgliedstaat einzurichten ist. Die Aufsichtsmaßnahmen umfassen neben dem Widerruf der Registrierung sowie dem vorübergehenden Verbot einer Ratingtätigkeit unter anderem auch die öffentliche Bekanntmachung, dass eine Ratingagentur ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Die Aufsichtsmaßnahmen sind grundsätzlich auf der Basis eines Entscheidungsentwurfs mit CESR abzustimmen.

Pflichten

Um die Unabhängigkeit von Ratings zu gewährleisten, wird von Ratingagenturen verlangt, dass sie Interessenkonflikte vermeiden oder diese Konflikte dort, wo sie unvermeidbar sind, angemessen handhaben. Darüber hinaus werden umfassende Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Ratingagentur statuiert (unter anderem keine Beratungsleistungen für das bewertete Unternehmen oder verbundene Dritte, keine finanziellen/personellen Verflechtungen). Auch ein System der internen Rotation wird eingeführt. Finanzinstrumente dürfen Ratingagenturen nur dann bewerten, wenn sie hierfür über genü-

gend fundierte Informationen verfügen. Sie müssen eine interne Kontrollstelle einrichten, die über die Qualität ihrer Ratings wacht.

Des Weiteren setzt die Verordnung auf Transparenz hinsichtlich des Ratings sowie der Agenturen. So müssen Ratingagenturen die Modelle, Methoden und grundlegenden Annahmen veröffentlichen, auf die sie ihre Ratings stützen. Sie müssen die Ratings von komplexeren Produkten mit einer speziellen Kennzeichnung versehen und jährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen.

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer Ratingagentur muss mindestens drei nicht geschäftsführende Mitglieder umfassen, die unabhängig sind. So darf die Vergütung dieser Personen nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur abhängen. Das Mandat darf nur in Fällen eines „Fehlverhaltens oder unzureichender Leistung“ entzogen werden. Zumindest eines der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans „sollte auf hochrangiger Ebene weitreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit strukturierten Kredit- und Verbriefungsmärkten gesammelt haben“.

Die neuen Regelungen stützen sich größtenteils auf die Standards des Kodexes der internationalen Organisation der Börsenaufsichten (IOSCO). go/en

Verordnung (KOM/2008/0704 endg. – COD/2008/0217) abrufbar (PDF)
unter → www.wpk.de/link/mag030908

Blue Card der EU für Hochqualifizierte – Keine Umgehung inländischer Anforderungen an die Berufsausübung

Den EU-Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten, ist das Ziel der „Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung“. Diese Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union am 25.5.2009 angenommen. Die Rechte von Drittstaatsangehörigen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sollen den Rechten von EU-Arbeitnehmern weitgehend entsprechen.

Die Gleichstellung betrifft unter anderem Kündigungsschutz und Arbeitsbedingungen sowie die Anerkennung von Ausbildung und Qualifikationen, Diplomen und anderen Befähigungsnachweisen. Ein weiterer Pfeiler sind einheitliche Regelungen zur

Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Eine Blue Card wird grundsätzlich für die Dauer von einem bis zu vier Jahren ausgestellt. Der Inhaber genießt Freizügigkeit nur innerhalb des aufnehmenden Staates. Nach Ablauf von 18 Monaten kann sich der Inhaber jedoch in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen (Art. 18 (1)).

Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung dürfte eine Umgehung der jeweiligen nationalen Anforderungen an die Berufsausübung durch die vorliegende Richtlinie ausgeschlossen sein. So muss ein Drittstaatsangehöriger nach Art. 5 (1) b einen dokumentarischen Nachweis erbringen, dass er die nach einzelstaatlichem Recht für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des reglementier-

ten Berufs erfüllt, der Gegenstand des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsplatzangebotes ist. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich ein Drittstaatsangehöriger nach 18 Monaten in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederlässt (Art. 18 (2)).

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen. en

Richtlinie abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag030909

EU-Kommission: Charlie McCreevy zur Finanz- und Kapitalmarktkrise

Anlässlich eines Seminars des Institute of Chartered Accountants in Ireland (ICAI) am 26.6.2009 hat EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy eine Rede zur Finanz- und Kapitalmarktkrise gehalten, in der er auch auf die Bedeutung von Rechnungslegung und Prüfung eingegangen ist. Die diesbezüglichen Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für den Bereich **Rechnungslegung** werde nicht nur von der EU, sondern auch von den G20 das System der internationalen Standardsetzung als "the best way forward" betrachtet. Bilanzierungsvorschriften hätten die Finanzkrise nicht verursacht. Gleichwohl müsse geprüft werden, ob im Streben nach größerer Finanzstabilität entsprechende Anpassungen von Rechnungslegungsstandards sinnvoll sein könnten. So sei insbesondere auf die Überarbeitung von IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) hinzuweisen, deren Abschluss bis Ende 2009 sich das IASB zum Ziel gesetzt habe.

Daneben stelle die aktuelle Krise auch für den Bereich der **Abschlussprüfung** große Herausforderun-

gen dar. Nach Arthur Andersen könne der Wegfall einer weiteren großen Prüfungsgesellschaft nicht nur nicht riskiert respektive verkräftet werden, vielmehr müssten die Anstrengungen gerade darauf gerichtet sein, mehr Wettbewerb im Bereich internationaler Abschlussprüfungen zu schaffen und Wirtschaftsprüferpraxen zur Ausdehnung ihres Aktionsradius auf diesen Bereich zu ermutigen. Die von der EU-Kommission im Jahr 2008 abgegebene Empfehlung einer Beschränkung der Haftung für Abschlussprüfer und die jüngst gestartete Konsultation zur Übernahme der ISA in Europa seien hierbei wichtige Schritte (zur Empfehlung der EU-Kommission vom 5.6.2008 zur Haftungsbeschränkung siehe WPK Magazin 3/2008, Seite 28 f., m.w.N.). en

Rede von Charlie McCreevy abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030910

PCAOB: Daniel L. Goelzer neuer Vorsitzender

Der bisherige Vorsitzende des PCAOB, Mark W. Olson, ist auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen mit Wirkung zum 31.7.2009 aus seinem Amt ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger hat die SEC Daniel L. Goelzer ernannt. Als eine zukünftige Herausforderung hebt er in einer Presseinformation die Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen hervor.

Der neue Vorsitzende gehört dem PCAOB seit dessen Gründung im Jahr 2002 an und wurde im Jahr 2007 von der SEC einstimmig für eine weitere fünfjährige Amtsperiode wiederernannt. Von 1983

bis 1990 war Herr Goelzer als Rechtsberater der SEC tätig. Daneben übte er seinerzeit den Anwalts- und Prüferberuf aus. Er besitzt aber auch weiterhin die CPA-Qualifikation und ist in Wisconsin lizenziert. Entsprechend den Regularien des Sarbanes Oxley-Acts durfte er seine CPA-Tätigkeit allerdings seit mindestens fünf Jahren nicht ausgeübt haben. en

Pressemitteilung des PCAOB vom 27.7.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030911

PCAOB: Regelungen zum „Periodic Reporting“ treten am 12. Oktober 2009 in Kraft

Die SEC hat die PCAOB-Regeln zum „Periodic Reporting“ mit Datum vom 13.8.2009 genehmigt. Diese treten 60 Tage nach der Genehmigung – am 12.10.2009 – in Kraft. Folgendes Bild ergibt sich:

Die periodische Berichterstattung erfordert von den beim PCAOB registrierten Prüferpraxen, jedes Jahr spätestens bis zum 30.6. gegenüber dem PCAOB bestimmte Angaben zu machen. Hierbei ist das Registrierungsformular 2 unter Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu verwenden. Der hierfür geltende Berichterstattungszeitraum erstreckt sich vom 1.4. eines Jahres bis zum 31.3. des Folgejahres. Die periodische Berichterstattung hat erstmals bis zum 30.6.2010 zu erfolgen und betrifft den Zeitraum vom 1.4.2009 bis 31.3.2010. Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass die Prüferpraxis am 31.3.2010 beim PCAOB registriert ist. Sofern eine Registrierung in den Zeitraum 1.4. bis 30.6. eines Jahres fällt, besteht die periodische Berichterstattungspflicht erst im darauffolgenden Jahr.

Daneben besteht die sogenannte anlassbezogene Berichterstattungspflicht. Bei Eintreten bestimmter vom PCAOB definierter Umstände am oder nach dem 12.10.2009 müssen diese dem PCAOB unter Verwendung des Registrierungsformulars 3 innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden. Sofern der relevante Umstand vor dem 12.10.2009, aber nach der Erstregistrierung der Prüferpraxis beim PCAOB eingetreten ist, muss dieser innerhalb von 30 Tagen nach dem 12.10.2009 mitgeteilt werden. Demnach wirkt sich die Berichterstattungspflicht hinsichtlich Form 3 nicht nur in die Zukunft (ab dem 12.10.2009), sondern auch in die Vergangenheit (bis zum Zeitpunkt der zurückliegenden Registrierung) aus. Die gegebenenfalls erforderliche anlassbezogene Berichterstattung kann somit erstmals bis zum 11.11.2009 zu erfüllen sein.

Auch das Registrierungsformular 4 wurde von der SEC genehmigt. Form 4 betrifft Fälle, in denen eine Prüfungsgesellschaft eine andere, bereits beim PCAOB registrierte Gesellschaft übernimmt und mit Hilfe des Antrags nach Form 4 den Registrierungsstatus der „Vorgängergesellschaft“ übernehmen möchte. Prüfungsgesellschaften, die im Falle von bis zum 12.10.2009 erfolgten oder erfolgenden Übernahmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen den Antrag nach Form 4 bis spätestens zum 26.10.2009 einreichen.

Verbunden mit diesen neuen Berichterstattungspflichten ist die Erhebung einer jährlichen Gebühr, die von den Prüferpraxen spätestens bis zum 31.7. gezahlt werden muss, sofern die Praxis am 31.3. dieses Jahres beim PCAOB registriert ist. Die Höhe der Gebühr wird der PCAOB auf Basis einiger Vorgaben der SEC selbst bestimmen und zu einem späteren Zeitpunkt noch bekannt geben.

Wie bei der Erstregistrierung muss auch die „Berichterstattung“ gemäß den Formularen 2, 3 und 4 auf elektronischem Wege erfolgen. Das PCAOB hat angekündigt, eine Art Leitfaden hierfür auf seiner Internetseite zeitnah einzustellen. Erwähnenswert ist auch, dass der PCAOB die von den Prüferpraxen erhaltenen Informationen auf seiner Internetseite grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Für bestimmte Fälle besteht allerdings die Möglichkeit, eine vertrauliche Behandlung zu beantragen.

Das unter Mitwirkung des IDW/WPK-Arbeitskreises „Registrierungserfordernisse des PCAOB“ erstellte und in seiner Entwurfsfassung in der 44. Kalenderwoche des Jahres 2008 an die betroffenen deutschen WP-Praxen übersandte Rechtsgutachten ist zwischenzeitlich finalisiert und den WP-Praxen in seiner endgültigen Fassung in der 34. Kalenderwoche des Jahres 2009 zur Verfügung gestellt worden, damit diese gegenüber dem PCAOB die rechtlichen Konflikte offen legen und von einzelnen Angabepflichten befreit werden können. Weitere Informationen auch zu dem gemeinsamen Gutachten von IDW und WPK: WPK Magazin 3/2008, Seite 28 und WPK Magazin 4/2008, Seite 30. en

Die Pressemitteilung des PCAOB vom 14. August 2009 ist abrufbar unter:
→ www.wpk.de/link/mag030912

Zwei Dokumente der SEC zur Genehmigung der PCAOB-Regeln sind abrufbar (PDF) unter

→ www.wpk.de/link/mag030913
(Release No. 34-60497 vom 13.8.2009)
→ www.wpk.de/link/mag030914
(Release No. 34-60496 vom 13.8.2009)

Die PCAOB-Regeln sind abrufbar unter

→ www.wpk.de/link/mag030915
(Periodic Reporting by Registered Public Accounting Firms)
→ www.wpk.de/link/mag030916
(Succeeding to the Registration Status of a Predecessor Firm)

PCAOB-Erstregistrierung: Ablehnungsschreiben zu Vertraulichkeitsgesuchen

Wirtschaftsprüferpraxen, die sich beim PCAOB registrieren lassen, müssen im Rahmen dieser Registrierung gegenüber dem PCAOB bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, für die allerdings eine vertrauliche Behandlung beantragt werden kann. Betroffen sind vor allem Angaben zu Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren.

Der WPK und dem IDW ist bekannt geworden, dass der PCAOB global Ablehnungsschreiben hinsichtlich solcher Vertraulichkeitsgesuche versandt hat. Ab Erhalt eines solchen Ablehnungsschreibens hat der Antragsteller fünf Werktage Zeit, hiergegen Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb weiterer fünf Tage erfolgen. Für die

Fristwahrung ist der Zugang des Einspruchs beziehungsweise der Einspruchsbegründung maßgebend. Bereits mit der Erhebung des Einspruchs kann allerdings eine Fristverlängerung für die Einspruchsbegründung beantragt werden.

Vor diesem Hintergrund haben WPK und IDW in einem gemeinsamen Schreiben vom 31.7.2009 alle deutschen beim PCAOB registrierten Wirtschaftsprüferpraxen auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und gegebenenfalls die Einlegung des Einspruchs verbunden mit dem Antrag auf Fristverlängerung für die Begründung des Einspruchs empfohlen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. en

PCAOB: Zeitpunkt der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen

Das PCAOB hat am 25.6.2009 seine endgültige Position zum Zeitpunkt der Inspektionen nicht-US-amerikanischer Prüferpraxen verabschiedet. Die erforderliche Genehmigung durch die SEC steht allerdings noch aus.

Mit der neuen PCAOB Rule 4003 (g) wird der Zeitraum für die erstmaligen Inspektionen von ausländischen Prüferpraxen, die nach den bisherigen Vorgaben bis Ende 2009 hätten abgeschlossen sein müssen, bis höchstens Ende 2012 verlängert. Dies gilt aber nur für jene Prüferpraxen, deren Hauptniederlassung sich in einem Land befindet, in dem das PCAOB noch keine Inspektionen durchgeführt hat. Des Weiteren bedeutet diese Fristverlängerung nicht, dass das PCAOB in 2009 mit seinen Inspektionen nicht fortfahren würde. So hat das PCAOB Inspektionen von zwei deutschen „Big Four“-Gesellschaften noch in 2009 angekündigt.

Der Verlautbarung vorausgegangen war eine im Dezember 2008 gestartete Konsultation des PCAOB, an der sich auch die EU-Kommission, das IDW und die FEE beteiligt hatten. Der gemeinsame Hauptkri-

tikpunkt bestand in der Position des PCAOB, notfalls auch trotz bestehender nationaler Rechtskonflikte auf seinen Inspektionen zu bestehen.

Von dieser Position ist das PCAOB nach wie vor nicht vollständig abgerückt. Allerdings deutet das PCAOB für die Zukunft weitere Gesprächsbereitschaft an.

Am 12.8.2009 hat das PCAOB schließlich aus Transparenzgründen eine Liste jener Prüferpraxen veröffentlicht, die noch keiner Inspektion unterzogen wurden. Hierbei wird klargestellt, dass mit dieser Liste keine Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Prüferpraxis, der Effizienz des ausländischen Aufsichtssystems und der Gründe der eingetretenen Verzögerung, verbunden sei. en

Final Rule des PCAOB vom 25.6.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030919

Liste vom 12.8.2009 abrufbar (PDF) unter
→ www.wpk.de/link/mag030920

FSA/CPAAOB: Positionspapier zu Inspektionen bei nicht-japanischen Prüferpraxen

Seit dem 1.4.2008 müssen sich Prüfungsgesellschaften von Unternehmen, die an einer japanischen Börse gelistet sind, bei der dortigen Financial Services Agency (FSA) registrieren lassen. Aus deutscher Sicht sind derzeit drei Prüfungsgesellschaften betroffen. Diese unterliegen grundsätzlich auch der Aufsicht durch die FSA beziehungsweise das japanische Certified Public Accountants and Auditing Oversight Board (CPAAOB). Beide Institutionen haben zu möglichen Inspektionen nicht-japanischer Prüferpraxen am 12.6.2009 ein Positionspapier veröffentlicht und die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 13.7.2009 eingeräumt.

Das Papier ist aus deutscher, europäischer und internationaler Sicht zu begrüßen, weil es den Gedanken der „mutual recognition/reliance“, also der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtssysteme verfolgt und als festen Bestandteil in die Aufsicht integriert. Insofern zeigt dieses Papier anschaulich den

zur derzeitigen PCAOB-Position alternativ bestehenden Weg auf (zur Position des PCAOB siehe den nachfolgenden Beitrag).

Vor diesem Hintergrund haben die Teilnehmer des gemeinsamen IDW/WPK-Arbeitskreises „Registrierungserfordernisse des PCAOB“ eine entsprechend positive Stellungnahme des deutschen Berufsstandes verfasst, die auch der APAK, der internationalen Organisation der öffentlichen Prüferaufsichten IFIAR, der EU-Kommission und dem PCAOB zur Kenntnis gegeben worden ist. en

Konsultationspapier vom 12.6.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030917

Stellungnahme des Berufsstandes vom 10.7.2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030918

Chinesische Delegation besucht die WPK



Die WPK empfing am 15./16.7.2009 eine sechsköpfige chinesische Delegation, bestehend aus fünf Vertretern des Chinese Institute of Certified Public Accountants (CICPA) sowie einer Vertreterin des chinesischen Finanzministeriums (Bild mit Dolmetscherin). Dieser 19. Besuch einer chinesischen Delegation seit 1995 spiegelt die besonderen Verbindungen der WPK zum chinesischen Berufsstand und den nahe stehenden Organisationen wider.

Der Delegation wurden wunschgemäß insbesondere die Aufgaben und Organisation der WPK und

die Regulierung des Berufsstandes in Deutschland präsentiert. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Unterrichtung über Verfahren zur Entwicklung und Inhalte des deutschen Berufsrechts und dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen des IFAC Code of Ethics. Auch Besuche bei einer mittelständischen WP-Praxis sowie einer „Big Four“-Prüfungsgesellschaft in Berlin standen auf dem Programm. Am 17.7.2009 war die Delegation schließlich Gast beim IDW in Düsseldorf, um sich über die Aus- und Fortbildung des Berufsstandes zu informieren.

Die chinesische Delegation betonte den hohen Stellenwert einer internationalen Zusammenarbeit auch vor dem Hintergrund der rasant wachsenden chinesischen Märkte und bekundete ihr starkes Interesse an dem deutschen System. Als übergeordnete Ziele wurden hierbei die Gewährleistung eines hohen prüferischen Qualitätsniveaus und effizienter Qualitätssicherungssysteme artikuliert. Der chinesische Berufsstand richte sich zunehmend auch an internationalen Ethik-, Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards aus.

Die Tradition des Informationsaustausches zwischen WPK und CICPA soll fortgesetzt werden. en

Aus den Ländern

Jahrestreffen 2009 von IDW und WPK in Berlin



(5. v. l.) Dr. Gary Smith, Ehrengast des Jahrestreffens in Berlin

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Berlin am 7.5.2009 begrüßten Dieter Ulrich, Vorsitzender des Beirats der WPK und Landespräsident der WPK in Berlin, und Dr. Wolf-Michael Farr, Vorsitzender der IDW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, als Ehrengast Dr. Gary Smith, Executive Director der American Academy in Berlin. An dem Treffen nahmen Vertreter von Berliner Kammern und Verbänden, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Finanzgerichtsbarkeit sowie mehrere Hochschullehrer teil.

In seinen Begrüßungsworten ging Dieter Ulrich auf die Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf den Be-

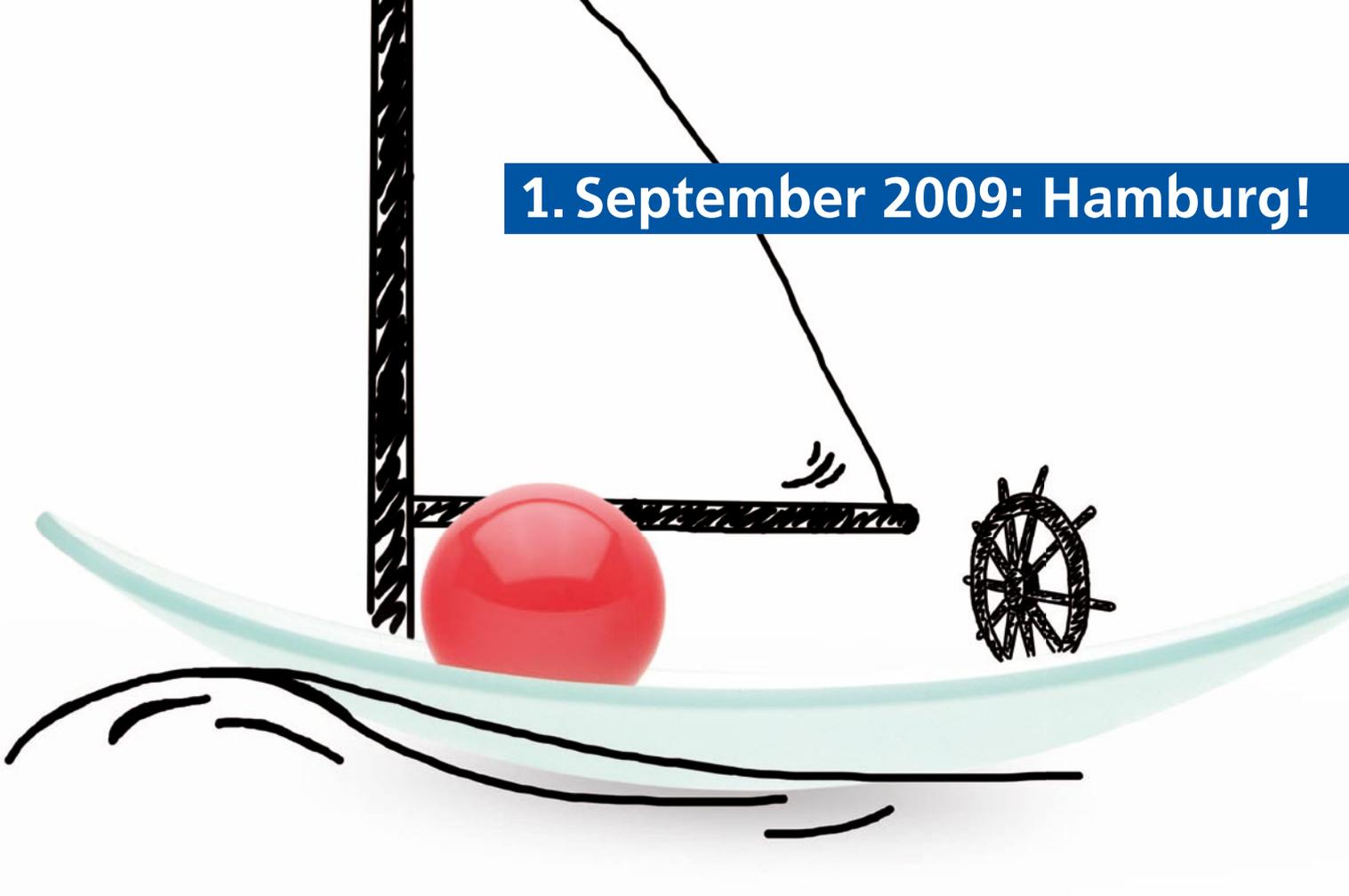
rufsstand der Wirtschaftsprüfer ein. Dr. Smith schilderte anschließend die Arbeit der American Academy in Berlin. Die Academy lädt für unterschiedlich lange Zeiträume führende Persönlichkeiten aus den USA nach Berlin ein, um das wechselseitige Verständnis zwischen den beiden Ländern zu fördern. Auch ein Vertreter der SEC gehörte bereits zu ihren Gästen. Dr. Farr stellte in seinem Vortrag unter anderem einzelne Aspekte des zum Zeitpunkt des Jahrestreffens kurz vor dem Inkrafttreten stehenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vor. ba

Jahrestreffen 2009 von IDW und WPK in Magdeburg

Zum Jahrestreffen von IDW und WPK in Magdeburg am 10.6.2009 begrüßten Reinhard Wilbig, Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt, und Rainer Kroy, Vorsitzender der IDW-Landesgruppe Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen, als Ehrengast den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Thomas Pleye. Dieser schilderte in seinem Grußwort die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf das Land Sachsen-Anhalt.

Die Gastgeber informierten ihre Gäste, darunter Vertreter von Kammern und Verbänden, der Justiz

und der Hochschulen, über aktuelle Entwicklungen im Berufsstand. Hier spielten die Auswirkungen der Siebten WPO-Novelle, die Diskussionen zur Weiterentwicklung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle, die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens und die Situation des Berufsstandes in den Zeiten der Krise eine wesentliche Rolle. Weiteres Thema war das kurz zuvor in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. ba



1. September 2009: Hamburg!

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 Telefon 02234.95354-0 info@vonlauffundbolz.de
50226 Frechen Telefax 02234.95354-99 www.vonlauffundbolz.de

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • Hamburg • München • Wien



in Kooperation mit



WPK auf der Gründermesse in Saarbrücken

Am 25.4.2009 beteiligte sich die Wirtschaftsprüferkammer mit einem eigenen Informationsstand an der Gründermesse in Saarbrücken. Berufsangehörige aus dem Saarland beantworteten Fragen potenzieller Unternehmensgründer; für Fragen zum Wirtschaftsprüfungsexamen standen die Mitarbeiter der auch für das Saarland zuständigen Landesgeschäftsstelle Frankfurt am Main zur Verfügung. Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes Joachim Rippel und Staatssekretär Dr. Christian Ege zeigten sich bei ihrem Besuch des Standes der Wirtschaftsprüferkammer sehr erfreut über den Auftritt der WPK.

Die Gründermesse ist eines der Tätigkeitsfelder der Saarland Offensive für Gründer (SOG), die als regionales Netzwerk mit dem Ziel der Förderung von Existenzgründungen alle relevanten Kräfte des Saarlandes einbinden soll. Neben der Durchführung der Gründermesse gehören vor allem die Organisation von Veranstaltungen zur Existenzgründung sowie die persönliche Beratung von Gründern zu den Aktivitäten der SOG.

Die Wirtschaftsprüferkammer beteiligt sich seit Frühjahr dieses Jahres an diesem Netzwerk. Erwogen wird eine künftige Mitwirkung an vergleichbaren Aktivitäten in anderen Bundesländern. we

Thüringer Wirtschaftsprüfer-Stammtisch

15 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer folgten am 23.4.2009 der Einladung von WPK-Landespräsident Klemens Bellefontaine zum Wirtschaftsprüfer-Stammtisch in Erfurt. In entspannter Atmosphäre wurden landes- und berufspolitische Themen diskutiert, so beispielsweise, ob der Bei-

rat der Kammer künftig per Briefwahl gewählt werden sollte (siehe dazu auch Seite 12 in diesem Heft) oder die Frage des Verhältnisses zwischen der externen Qualitätskontrolle und den anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-2 16
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Siegelführung bei der Prüfung von Stiftungen

Bis zum Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle im Herbst 2007 bestand die Pflicht, das Berufssiegel bei allen Erklärungen zu führen, die WP/vBP aufgrund gesetzlicher Vorschriften abgeben. Bereits im Vorfeld der Siebten WPO-Novelle war dieser Bereich allerdings durch eine vom Bundeswirtschaftsministerium mitgetragene einschränkende Auslegung des § 48 WPO a. F. auf die gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben des Berufsstandes beschränkt worden. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO n. F. sind WP/vBP jetzt auch ausdrücklich nur dann zur Siegelführung verpflichtet, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind. Die Siegelführungspflicht knüpft demnach aktuell ausschließlich an das Vorliegen einer gesetzlichen Vorbehaltsaufgabe an (vgl. WPK Magazin 3/2008, Seite 32).

Aufgrund der nunmehr eingeschränkten Reichweite der gesetzlichen Siegelungspflicht haben sich unter anderem Änderungen im Bereich der – ausschließlich landesgesetzlich geregelten – Prüfung von Stiftungen ergeben. Anders als nach altem Recht (vgl. hierzu WPK Magazin 1/2005, Seite 32 f.) ist die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresberichtes einer Stiftung nunmehr länderübergreifend als nicht (landes-)gesetzlich vorbehaltene und damit nicht siegelungspflichtige Tätigkeit anzusehen.

Der Grund hierfür liegt darin, dass nach sämtlichen Stiftungsgesetzen der Länder die Stiftungsbehörde – als im Bereich der Stiftungsaufsicht allzuständige und nicht etwa auf die Prüfung von Stiftungen spezialisierte Verwaltungseinheit – selbst zur Durchführung der Prüfung befugt ist. Nur zur Erleichterung der Eigenprüfung durch die Behörde haben die Landesgesetzgeber die Alternative einer Prüfung durch WP/vBP, Prüfungsverbände sowie –



nach einigen Stiftungsgesetzen – auch durch andere Behörden eingeführt (zur inhaltlich parallelen Beschlusslage der Kommission für Qualitätskontrolle betreffend die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei ausschließlicher Prüfung einer Stiftung vgl. WPK Magazin 2/2006, Seite 36).

Selbstverständlich kann das Berufssiegel im Rahmen der Prüfung von Stiftungen freiwillig geführt werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 WPO).

Eine Ausnahme von dem vorgenannten Befund bildet unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Prüfung kommunaler Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern. Diese unterliegen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 StiftG M-V, wenn anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, den Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe. Bei letzterer handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KPG M-V um eine gesetzliche Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes. go

Sozialbehördliche Vertretungsbefugnis des WP/vBP

Im WPK Magazin 1/2009, Seite 25, wurde darüber berichtet, dass § 13 Abs. 6 SGB X im Rahmen des vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften dahingehend geändert worden ist, dass WP/vBP und StB im sozialbehördlichen Verfahren umfänglich vertretungsbefugt sind.

Die **Deutsche Rentenversicherung weist** trotz dieser Gesetzesänderung WP/vBP und StB **weiterhin**

zurück, soweit diese als Vertreter im **Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV** oder einem diesbezüglichen Widerspruchsverfahren auftreten. Mit Unterstützung des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) sind zu dieser Frage derzeit Klagen anhängig. Sobald sich hierzu neue Erkenntnisse ergeben, wird selbstverständlich weiter berichtet. sn

Prokura/Handlungsvollmacht ohne Anstellungsvertrag – Berufsregister- und Beitragsrelevanz

Das Berufsregister gibt Aufschluss über die Art der Berufsausübung von WP/vBP. Es weist aus, ob Berufsangehörige selbstständig tätig und/oder bei wem sie unselbstständig tätig sind. In Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 b) der EU-Abschlussprüferrichtlinie ist § 38 WPO dahingehend ergänzt worden, dass nicht nur Anstellungsverhältnisse bei Berufsgesellschaften im Berufsregister zu erfassen sind, sondern auch anderweitige Tätigkeiten oder ähnliche Verbundenheiten. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich dabei um Handlungsvollmachten und Prokuren dieser Gesellschaften, ohne dass diesen ein Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Bevollmächtigten oder Prokuristen zugrunde liegt.

Die Stellung als Prokurist einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde bereits vor Änderung des § 38 WPO im Berufsregister erfasst, weil ein Prokurist als gewillkürter Vertreter (§§ 48 ff. HGB) und der damit verbundenen Eingliederung unabhängig von einem Anstellungsvertrag umfassende Befugnisse hat und damit als stets in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig gilt.

Zur nunmehr ebenfalls einzutragenden Handlungsvollmacht außerhalb eines Anstellungsverhältnisses ist zu differenzieren. Nicht jede erteilte Handlungsvollmacht ist für das Berufsregister relevant. Zum einen soll das Berufsregister die realen Gegebenheiten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft widerspiegeln; zum anderen hat der Gesetzgeber den Angestellten gleichrangig neben den anderweitig tätigen Berufsangehörigen gestellt (§ 38 Nr. 1 f) WPO).

Nach den Feststellungen der zuständigen Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der Wirtschaftsprüferkammer sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Eintragungen von WP/vBP mit Handlungsvollmacht so zu verstehen, dass nur solche WP/vBP mit Handlungsvollmacht im Berufsregister erfasst werden, die ihre Vollmacht mit einer gewissen Regelmäßigkeit wahrnehmen. Wer beispielsweise nur einmal im Jahr die Vollmacht wahrnimmt, ist nicht in vergleichbarer Form wie ein Angestellter, insbesondere auch nicht regelmäßig tätig. Wer eine allenfalls in Einzelfällen gelebte Vollmacht hat, ist auch nicht in ähnlicher Weise wie ein Partner verbunden. Mit diesen Einschränkungen wird eine Verzerrung der im Berufsregister eingetragenen Verhältnisse einer Berufsgesellschaft vermieden. Die Berufsgesellschaften, die WP/vBP Handlungsvollmacht ohne Anstellungsvertrag erteilen, werden gebeten, unter Berücksichtigung der Regelmäßigkeit des Tätigwerdens Meldungen zum Berufsregister abzugeben.

Die Erfassung von Berufsangehörigen mit Handlungsvollmacht ohne Anstellungsvertrag löst in der Regel keinen Zusatzbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) der Beitragsordnung bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus. Der Zusatzbeitrag wird für solche WP/vBP erhoben, die in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sind. Dies sind neben den gesetzlichen Vertretern Angestellte und – aus den vorgenannten Gründen – auch Prokuristen ohne Anstellungsvertrag. te



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge wegen Nichterscheinens zur persönlichen Anhörung gemäß § 62 WPO

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen: [redacted] 1.2 Gültigkeitsbereich: [redacted]

1.3 Adressat:
 Herrn
 Dipl.-Kfm.
 Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
 [redacted]

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzögert nach:
 Straße und Hausnummer: [redacted]
 Postleitzahl, Ort: [redacted]

1.4.3 Weiterendung nicht möglich Weiterendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzögert

1.4.5 Anderer Grund: [redacted]

1.4.6 Datum: TTMMJJ

1.4.7 Unterschrift: Deutsche Post

1.4.8 Postunternehmen/Behörde: Deutsche Post AG Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

Wirtschaftsprüferkammer
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Rauchstraße 26
 10787 Berlin

Im Rahmen der Durchsicht eines veröffentlichten und vom Berufsangehörigen geprüften Jahresabschlusses stellte die WPK etwaige fachliche Fehler fest. Hierauf sprach sie den Berufsangehörigen an und bat um Stellungnahme sowie um Übersendung

des Prüfungsberichtes. Auf das Schreiben der WPK äußerte sich der Berufsangehörige nicht. Auch Erinnerungsschreiben blieben ohne Beantwortung. Ein in diesem Zusammenhang beigefügtes Empfangsbekanntnis sandte er nicht zurück.

Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts allein aufgrund der Aktenlage war nicht möglich. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beschloss daraufhin die persönliche Anhörung des Berufsangehörigen gemäß § 62 Abs. 1 WPO in der Hauptgeschäftsstelle der WPK unter Vorlage des Prüfungsberichtes. Auf diese per Zustellungsurkunde zugestellte Ladung reagierte der Berufsangehörige nicht und erschien auch nicht zu dem darin festgelegten Termin. Nach der daraufhin erfolgten Androhung eines Zwangsgeldes kam der Berufsangehörige der Aufforderung zur Stellungnahme unter Vorlage des Prüfungsberichtes nach.

Ausgehend von diesem Sachverhalt hat die Abteilung festgestellt, dass der Berufsangehörige gegen seine Verpflichtung aus § 62 Abs. 1 WPO verstoßen hat. Danach hat er in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der WPK zu erscheinen, wenn er zur Anhörung geladen wird. Angeforderte Unterlagen hat er vorzulegen. Darüber hinaus oblag dem Berufsangehörigen gemäß § 5 Abs. 4 Verwaltungszustellungsgesetz, das Empfangsbekanntnis mit Datum und Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzusenden. Indem er die obigen Regelungen missachtete, hat er gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen (§ 43 Abs. 1 WPO). Die Tatsache, dass er sich schließlich dem Verwaltungszwang gebeugt hat und seiner Verpflichtung aus § 62 Abs. 1 WPO nachgekommen ist, macht den Pflichtenverstoß nicht ungeschehen. Die Vorstandsabteilung hielt unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles den Ausspruch einer Rüge für erforderlich und angemessen (§ 63 Abs. 1 WPO).

gw

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Verlängert sich die Teilnahmebescheinigung für das Qualitätskontrollverfahren automatisch?

■ **Ich bin Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und habe am 15.9.2006 eine bis 15.9.2009 befristete Teilnahmebescheinigung für das Qualitätskontrollverfahren erhalten. Ich prüfe keine Jahresabschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB. Muss ich einen Verlängerungsantrag stellen oder verlängert sich meine Teilnahmebescheinigung durch die Siebte WPO-Novelle automatisch von drei auf sechs Jahre?**

Nein, die Teilnahmebescheinigung verlängert sich nicht automatisch. Es muss ein Antrag nach § 136 Abs. 1 WPO auf Verlängerung der Teilnahmebescheinigung bei der WPK gestellt werden.

Wurde eine Teilnahmebescheinigung über drei Jahre befristet, weil sie entweder vor Inkrafttreten von § 136 Abs. 1 WPO (durch die Siebte WPO-Novelle am 6.9.2007) ausgestellt wurde oder keine Un-

ternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 3 HGB mehr geprüft werden, kann eine Verlängerung der Befristung der Teilnahmebescheinigung auf insgesamt sechs Jahre beantragt werden, § 136 Abs. 1 WPO. Die Verlängerung kann auch noch beantragt werden, wenn die Befristung der Teilnahmebescheinigung bereits abgelaufen ist.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen in ihrem Antrag versichern, dass sie keine gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften brauchen diese Versicherung nicht abgeben, da sie nicht befugt sind, Unternehmen von öffentlichem Interesse zu prüfen. Ein entsprechender Musterantrag steht im Internet zur Verfügung.

Wird kein Verlängerungsantrag gestellt und führt der Berufsangehörige nach Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung dennoch gesetzlich vorgeschriebe-

ne Abschlussprüfungen durch, so liegt ein Berufsrechtsverstoß vor, der zu einer Rüge gegebenenfalls in Verbindung mit einer Geldbuße führen kann. Der so geprüfte Jahresabschluss ist darüber hinaus nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG (gegebenenfalls bei analoger Anwendung) nichtig. gu

Musterantrag abrufbar unter
→ www.wpk.de/formulare/

Vereinbarkeit von Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Abschlussprüfung

■ **Ist Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Abschlussprüfung für den Mandanten vereinbar?**

Ja, sofern der Mandant für die Lohn- und Gehaltsabrechnung als solche (auch im Innenverhältnis) inhaltlich verantwortlich bleibt, das heißt die Belege kontiert und damit die entsprechenden Buchungsanweisungen vornimmt. Gleiches gilt für die Meldungen an Sozialversicherungsträger und Krankenkassen. Sofern nur techni-

sche Arbeiten und Dienstleistungen durch den WP/vBP durchgeführt werden (wie die Anfertigung von Lohnabrechnungen, Durchführung der Datenverarbeitung, DATEV-Eingaben oder ähnliches), ist die anschließende Prüfung des Jahresabschlusses grundsätzlich kein Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot. Derartige technische Dienstleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie keinen eigenen gedanklichen Einsatz des WP/vBP beinhalten, der ohne vorherige Kontrolle durch einen Dritten (zum Beispiel die Personalabteilung des Mandanten) in die Buchführung und damit in den Jahresabschluss Eingang findet. Derartige Leistungen des WP/vBP sind mit Blick auf das Selbstprüfungsverbot im Regelfall als unschädlich anzusehen. Diese Wertung kommt auch in der Berufssatzung zum Aus-

druck (vgl. § 23 a Abs. 6 Satz 2 BS WP/vBP). pr

Zulässigkeit von Drittwerbung

■ Ist Drittwerbung heute eigentlich noch unzulässig?

Grundsätzlich nein. Werbung eines (freiberuflichen oder gewerblichen) Dritten für den WP/vBP ist regelmäßig in dem Umfang zulässig, wie eine eigene Werbung des WP/vBP für sich und seine Praxis zulässig wäre. Es gelten auch insoweit (nur noch) die Maßstäbe des allgemeinen Wettbewerbsrechts (§ 52 WPO in Verbindung mit dem UWG; siehe hierzu zuletzt WPK Magazin 2007, Seite 24 f.). Ausnahmsweise könnte die Werbung eines Dritten für den WP/vBP aber in Konflikt mit der Pflicht zum berufswürdigen Verhalten gemäß § 43 Abs. 2 WPO geraten, sofern der WP/

vBP diese Werbung veranlasst, billigt oder duldet. In der Praxis dürften allerdings kaum Fälle auftreten, in denen ein von vornherein als berufsunwürdig anzusehender Dritter für einen WP/vBP wirbt.

Die Verwendung ihres Namens und/oder ihrer Berufsqualifikation zu werblichen Zwecken Dritter dürfen WP/vBP jedoch nur zulassen, wenn das beworbene Produkt oder die Dienstleistung berufsbezogen ist (§ 13 Abs. 3 BS WP/vBP), zum Beispiel Computerprogramme zur Praxisorganisation oder Prüfungsplanung, Fachliteratur etc. Werbung für nicht berufsbezogene Produkte oder Dienstleistungen, etwa Qualitätsurteile über Konsumgüter des täglichen Bedarfs, dürfte dagegen grundsätzlich nicht mit dem Berufsbild und dem Ansehen des WP/vBP vereinbar sein. pr

Berichte über Gesetzesvorhaben

Novellierung der Verdingungsordnungen (VOL und VOF)

Über die Vorhaben zur Novellierung von VOL und VOF wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2009, Seite 32, berichtet.

Am 28.7.2009 hat das BMWi den Entwurf einer novellierten VOF in seiner finalen Fassung vorgestellt. Die vom BFB monierten Punkte wurden dabei nur zum Teil berücksichtigt. Insbesondere hat es keine Veränderung bei den Begrifflichkeiten in § 11 VOF-E (z. B. keine Bezugnahme auf die zu erwartende fachliche Leistung als Kriterium für die Zuschlagserteilung in Abs. 5) und der Neuregelung zur Erhebung von Kopierkosten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 VOF-E gegeben. Dennoch konnten zumindest punktuell Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage

erzielt werden (siehe dazu den oben genannten Beitrag).

Die VOF gilt wie bisher nur für Auftragswerte oberhalb der derzeitigen EU-Schwellenwerte von 206.000 € netto. Eine Regulierung von Vergaben freiberuflicher Leistungen im Unterschwellenbereich im Rahmen der aktuellen VOL-Novelle konnte zunächst abgewendet werden (siehe dazu den Beitrag auf Seite 16 in diesem Heft). Die Veröffentlichung der neuen VOF und VOL kann aber erst 2010 erfolgen, nachdem die zuvor notwendige Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) nicht mehr in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden konnte. pr

Informationen zum Vergaberecht abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag030921

Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht

Über den Gesetzentwurf wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2009, Seite 32, berichtet. Inzwischen ist das Gesetz am 4.8.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1.9.2009 in Kraft getreten (Gesetz vom 30.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2449).

Der Bundestag hatte den Regierungsentwurf am 23.4.2009 in Zweiter und Dritter Lesung in der vom Rechtsausschuss des Bundestages vorgeschlagenen Fassung verabschiedet (BT-Drucks. 16/12717 vom 22.4.2009). Ebenfalls an diesem Tag wurde ein paralleles Gesetzesvorhaben zum Berufsrecht der Patentanwälte verabschiedet, das am 19.8.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und ebenfalls am 1.9.2009 in Kraft getreten ist (Gesetz vom 14.8.2009, BGBl. I 2009, S. 2827). Ein vom Bundesrat am 12.6.2009 eingelegter Einspruch gegen die BRAO-Novelle wurde vom Bundestag am 19.6.2009 mit großer Mehrheit überstimmt. Hintergrund für den Einspruch des Bundesrats waren Bedenken bezüglich neuer Verfahrensregelungen und befürchtete Mehrkosten für die Länder in Kindschaftssachen.

Rechtsanwälten (also auch WP/vBP mit RA-Qualifikation) ist es durch die Gesetzesänderung möglich, statt bisher zwei nunmehr drei Fachanwaltstitel zu führen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO n.F.).

Bei Berufsaufsichtsverfahren haben die Rechtsanwaltskammern jetzt bei Abschluss des Verfahrens (auch im Falle der Einstellung) den Beschwerdeführer mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe zu unterrichten (§ 73 Abs. 3 BRAO n.F.). Außerdem wird in Vermittlungsverfahren, an denen Mandanten beteiligt sind, eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Verfahrensteilnahme (§ 73 Abs. 5 BRAO n.F.) sowie zum persönlichen Erscheinen vor der Rechtsanwaltskammer (§ 56 Abs. 2 BRAO n.F.) begründet. Darüber hinaus wird durch das Gesetz eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten (Ombudsmann) zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet (§ 191 f. BRAO n.F.). Nach Auffassung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer ist eine Übernahme dieser Regelungen in die WPO nicht anzustreben, da die derzeitige Ausgestaltung der Vermittlungsverfahren in der WPO ausreichend sei und auch die Berufsaufsicht in ausreichendem Maße fachlich orientiert.

pr

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 1/2009, Seite 28, berichtet. Inzwischen ist das Gesetz am 4.8.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 1.9.2009 in Kraft getreten (Gesetz vom 30.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2479). Die Zweite und Dritte Lesung im Bundestag auf Basis der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/13098 vom 20.5.2009) erfolgte am 29.5.2009, die Verabschiedung im Bundesrat

am 12.6.2009. Wesentliche Änderungen gegenüber dem zuletzt berichteten Sachstand haben sich dabei nicht ergeben. Insbesondere ist die Deregulierung von Sachgründungs-, Nachgründungs-, die Sachkapitalerhöhungs- und Sacheinlagenprüfung so umgesetzt worden, wie im Regierungsentwurf vorgesehen. Die Einzelheiten können dem oben genannten Beitrag entnommen werden.

pr

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften (siehe dazu WPK Magazin 2/2009, Seite 32 f.) ist am 24.7.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (Gesetz vom 17.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2091).

Das Gesetz wird jedoch erst zum 28.12.2009 in Kraft treten. An diesem Tag läuft die Umsetzungsfrist für die EU-Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, Amtsbl. EU 2006, L 376/36 ff.) ab.

In ihrer Stellungnahme vom 23.2.2009 hatte die WPK den Gesetzentwurf begrüßt, da er sich auf die WPO-Änderungen beschränkt, die zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie als zwingend notwendig erscheinen. Dabei hatte die WPK die auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Auffassung geteilt, dass die Änderungen im Ergebnis keine große praktische Relevanz entfalten werden, sondern vor allem klarstellenden Charakter haben.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang am 15.5.2009 die Empfehlung ausgesprochen, den Gesetzentwurf um einen neuen § 4b WPO zu ergänzen, der die Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für anwendbar erklären sollte. § 42a VwVfG sieht vor, dass drei Monate nach Beantragung einer Genehmigung diese als erteilt gilt, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet wurde. Auch diese Regelung stellt eine Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie dar, die grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion fordert, dies aber unter den Vorbehalt stellt, dass keine zwingenden Gründe des allgemeinen Interesses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, entgegenstehen (Art. 13 Abs. 4 DLRL).

Eine uneingeschränkte Genehmigungsfiktion in der WPO, die dazu führen könnte, dass beispielsweise eine Bestellung als Wirtschaftsprüfer vorgenom-

men werden müsste, obwohl die materiellen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, war aber sowohl aus Sicht der WPK als auch des Bundeswirtschaftsministeriums nicht anzustreben. Sie dürfte weder im Interesse des Berufsstands noch der Öffentlichkeit liegen und erscheint auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Zudem würde sie über das von der EU-Dienstleistungsrichtlinie gebotene Maß deutlich hinausgehen (schon deshalb, weil sie alle Genehmigungsverfahren nach der WPO erfassen würde, das heißt auch solche, die nicht der Dienstleistungs-, sondern der Abschlussprüferrichtlinie unterliegen). In ihrer Gegenäußerung vom 27.5.2009 hat die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats abgelehnt, unter Hinweis auf das noch nicht abschließend geklärte Verhältnis zwischen Dienstleistungs-, Abschlussprüfer- und Berufsankennungsrichtlinie (BT-Drucks. 16/13190 vom 27.5.2009). Das Bundeswirtschaftsministerium hat aber bereits angekündigt, sich mit dem Thema der Genehmigungsfiktion noch einmal beschäftigen zu wollen.

Der Bundestag hat den Änderungsvorschlag des Bundesrats ebenfalls nicht aufgegriffen, sondern das Gesetz am 18.6.2009 in Zweiter und Dritter Lesung hinsichtlich der WPO-Änderungen unverändert verabschiedet. Die Verabschiedung im Bundesrat erfolgte am 10.7.2009. Hinsichtlich der WPO bleibt es damit bei der Einfügung eines neuen § 4a WPO (Möglichkeit der Abwicklung von Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner) und der Streichung von § 15 Satz 2 WPO. Die WPK befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem BMWi und mit den zuständigen Landesministerien, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Einheitlichen Ansprechpartnern sicher zu stellen. **Ungeachtet dessen wird im Sinne der Verfahrensbeschleunigung empfohlen, auch weiterhin alle Anträge und Eingaben nach der WPO direkt an die WPK zu richten.**

pr

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Verweis mit 1.500 € Geldbuße wegen fehlerhafter Jahresabschlussprüfungen

■ Leitsätze der Redaktion

1. Es widerspricht der gewissenhaften, eigenverantwortlichen und unparteiischen Berufsausübung, in Prüfungsberichten bewusst unzutreffende Angaben zu machen.
2. Nach einem erstinstanzlichen berufsgerichtlichen Urteil ruht die Verjährung der Berufspflichtverletzung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

KG Berlin, Urteil vom 4.11.2008 – 1 WiO 2/08

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige prüfte in den Jahren 1995 und 1996 ein Unternehmen in den neuen Bundesländern. Er erteilte jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke, obwohl ihm bewusst war, dass die jeweiligen Jahresbilanzen das Stammkapital in DM auswiesen, während im Handelsregister als Stammkapital in gleicher Höhe Mark/DDR eingetragen waren. Dabei war ihm bekannt, dass die Gefahr der Liquidation der Gesellschaft aufgrund § 57 DMBilG bestand. Er sah dennoch die Neufestsetzung des Stammkapitals lediglich als Formalie an und wollte vermeiden, dass die Gesellschaft aufgrund eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks Schwierigkeiten mit der Bank bekam. Auch im Prüfungsbericht wies er nicht auf den Fehler hin und bekundete vielmehr, dass bestandsgefährdende Umstände nicht bekannt seien. Infolge der fehlenden Neufestsetzung trat die nach § 57 Abs. 1 Satz 1 DMBilG vorgesehene Folge ein, wonach die geprüfte Gesellschaft im Oktober 1997 für aufgelöst erklärt wurde.

Darüber hinaus beanstandete er unzulässige Ausbuchungen von Verbindlichkeiten der Gesellschaft in beiden Geschäftsjahren nicht. Die Gesellschaft

schuldete der Stadt S. aus zwei Grundstückskaufverträgen aus Vorjahren 197.000 DM. Die Verträge hatte der Berufsangehörige persönlich eingesehen. Die Gesellschaft buchte diese Verbindlichkeiten im Geschäftsjahr 1995 i.H.v. 57.000 DM und in 1996 i.H.v. 140.000 DM aus. Aufgrund dieser Ausbuchungen wies die Gesellschaft statt eines Jahresfehlbetrages einen Jahresüberschuss i.H.v. 5.000 DM im Jahr 1995 und 15.000 DM im Jahr 1996 aus. Dem Berufsangehörigen wurde erklärt, dass Gegenforderungen aus erbrachten Bauleistungen gegenüber der Stadt S. aus der Zeit vor der Wende bestanden, deren genauer Wert nicht bezifferbar sei. Außerdem sei mit der Geltendmachung der Kaufpreisforderung nicht mehr zu rechnen, da die Situation in der Stadtverwaltung ziemlich chaotisch sei. Verjährung hinsichtlich der Verbindlichkeiten war noch nicht eingetreten. Der Berufsangehörige befand die Ausbuchungen als „heikle Sache“ und „abenteuerlich“, beanstandete sie jedoch nicht. 1998 machte die Stadt S. die Verbindlichkeiten gegen die geprüfte Gesellschaft erfolgreich geltend.

Das Berufsgeschicht sah in erster Instanz einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften, eigenverantwortlichen und unparteiischen Berufsausübung (§ 43 WPO). Der Berufsangehörige hatte in den Prüfungsberichten bewusst unzutreffende Angaben gemacht. Es verhängte im November 2001 einen Verweis, verbunden mit einer Geldbuße i.H.v. 10.000 DM.

Nachdem der Berufsangehörige fristgerecht Berufung eingelegt hatte, verzichtete er im Jahr 2002 auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Das Verfahren wurde daraufhin zunächst aufgrund des eingetretenen Verfahrenshindernisses eingestellt. Nach der Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer im Jahr 2004 war das Verfahren fortzusetzen.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Entgegen der Auffassung des inzwischen fast 80-jährigen Berufsangehörigen liegt hinsichtlich seines Verhaltens keine Verjährung vor. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches berufsgericht-

liches Urteil ergangen, läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 78 b Abs. 3 StGB).

Das Berufungsgericht bestätigte den schuldhaften Verstoß gegen die Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer. Es reduzierte jedoch die Geldbuße auf 1.500 €. Dabei berücksichtigte das Gericht die besondere private Situation des Berufsangehörigen, die lange Wohlverhaltensphase sowie den Umstand, dass im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Berufsrecht

Rüge mit 2.000 € Geldbuße wegen Fehlern in einem Prospektgutachten gemäß IDW S4

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die berufsrechtliche Verantwortlichkeit (§ 63 ff. WPO), auf die es sowohl im Rügeverfahren als auch im berufsgerichtlichen Verfahren ankommt, ist von der zivilrechtlichen Haftung zu trennen.
2. Auch fachliche Fehler können eine Rüge nach § 63 Abs. 1 WPO rechtfertigen. Dem steht nicht entgegen, dass die fachlichen Pflichten, die es für einen Berufsangehörigen einzuhalten gilt, im Regelfall nicht in speziellen gesetzlichen Vorschriften niedergelegt sind. Die allgemeine Berufspflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) bietet für eine Sanktionierung eine ausreichende Grundlage, insbesondere weil Mandanten und Verkehrskreise, die mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in Berührung kommen, erwarten und auch erwarten dürfen, dass der Wirtschaftsprüfer die fachlichen Standards einhält, die in seinem Beruf anerkannt sind.
3. Im Sinne einer vernünftigen, dem Sinn des Gesetzes entsprechenden und verfassungskonformen Eingrenzung ist Voraussetzung für eine Rügewürdigkeit eines fachlichen Verstoßes allerdings, dass sich die fachliche Entscheidung des Berufsangehörigen als objektiv unvertretbar darstellt, die Fehlerhaftigkeit offensichtlich ist und die Bagatellgrenze überschritten ist.
4. Eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße in Höhe von 2.000 € ist angemessen für den Fall, dass der Prospektgutachter es unterlassen hat, zur Realitäts-

nähe der in dem Prospekt enthaltenen Prognosen gemäß IDW S4 (a.F.) Tz. 18 in Verbindung mit Anlage 1 Abschn. VII. Stellung zu nehmen.

LG Berlin, Beschluss vom 20.3.2009 – WiL 18/08

■ Sachverhalt

Die WPK hatte dem Berufsangehörigen eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 € erteilt, da er bei einer Prospektbegutachtung gemäß IDW S4 (a.F.) zwar auf eine spekulative Anlage und das mögliche Vorliegen eines Schnellballsystems hingewiesen, sich jedoch nicht zur Realitätsnähe der Prognosen geäußert hatte, obwohl deren Eintreffen und damit der Erfolg des Modells aufgrund der ihm vorliegenden Zahlen als höchst zweifelhaft erscheinen musste. Stattdessen hatte er sich darauf beschränkt, den Erfolg des Modells als „nicht denknotwendig ausgeschlossen“ und die Prognosen als „nicht unplausibel“ zu bezeichnen, und sich dadurch der von ihm nach IDW S4 (a.F.) geforderten näheren Auseinandersetzung mit den Erfolgsaussichten der Anlage und deren Beurteilung in seinem Gutachten entzogen. Nach erfolglosem Einspruch hatte der Berufsangehörige die gerichtliche Entscheidung (§ 63 a WPO) beantragt. Das LG Berlin hat die Beurteilung der WPK in der Sache bestätigt, sah jedoch die Schuld durch fehlende Vorbelastung und die Warnhinweise im Gutachten relativiert, so dass die Geldbuße auf 2.000 € herabgesetzt wurde.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige übt seine Wirtschaftsprüfertätigkeit als Geschäftsführer der Prüfungsgesellschaft aus, die Auftragnehmerin des betreffenden Prospektgutachtens war. Er hat dieses Prospektgutachten auch allein gezeichnet. Er kann sich damit seiner berufsrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mit dem Hinweis entziehen, er selber habe die Prospektbegutachtung nicht vorgenommen. Das Gutachten stellt sich vielmehr als eine berufliche Tätigkeit des Berufsangehörigen dar, da er dieses in Person und unter Anführung seines Namens unterzeichnet hat, womit er insoweit als Person den berufsrechtlichen Vorgaben der WPO unterliegt. Er und nicht die Gesellschaft als juristische Person, in der er seine Berufstätigkeit organisiert hat, ist Adressat der Berufsaufsicht durch die WPK und damit auch des sich an das Rügeverfahren anknüpfenden Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Konsequenz, dass ein Berufsangehöriger sich seiner berufsgerichtlichen Verantwortlichkeit entziehen könnte, wenn er seinen Mandanten nicht als Einzelperson entgegentritt, sondern

diese Tätigkeit in eine andere juristische Person einbringt. Dass dies nicht dem System der berufsrechtlichen Vorschriften in der WPO entspricht, ist selbstverständlich.

Vorliegend war die Erstellung eines Prospektgutachtens gemäß IDW S4 (a. F.) geschuldet. Der Berufsangehörige hat sich daher an den dort niedergelegten Angabepflichten festhalten zu lassen. Verstöße hiergegen bieten eine ausreichende Grundlage für eine berufsaufsichtliche Sanktionierung.

Gemäß IDW S4 (a. F.), Anlage 1, Abschn. VII., sind, um die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalanlage darzustellen, Prognosen über die Fortentwicklung über die Kapitalanlage wesentlichen Parameter erforderlich. Bei diesen Prognosen ist unter anderem darauf zu achten, dass die verwendeten Prämissen wirklichkeitsnah sind (vgl. IDW S4 a. F., Tz. 18, letzter Anstrich). Einer solchen Beurteilung, die wesentlicher Kern einer jeden Prospektbeurteilung ist, hat sich der Berufsangehörige mit dem Hinweis entzogen, dass die Beurteilung des Geschäftsmodells der Gesellschaft, die vorliegend das Anlageobjekt war, nicht Gegenstand seiner Prospektbegutachtung gewesen sei und keine Prüfung der Gesellschaft durchgeführt habe. Dies widersprach jedoch dem Hinweis in der Auftragsbeschreibung im Gutachten, wonach ein Prospektgutachten nach Maßgabe des IDW S4 in der seinerzeit geltenden Fassung zu erstatten war, da danach Ausführungen zu der Kapitalanlage zwingend waren. Zur Einschätzung des Geschäftsmodells der Gesellschaft lagen bereits mit den Geschäftsberichten aus den letzten beiden Geschäftsjahren Erkenntnisse vor, die eine kritischere Beurteilung erforderlich gemacht hätten. Die Angabe im Gutachten, wonach es „nicht denklogisch von vornherein ausgeschlossen“ sei, dass die prognostizierten Renditen zukünftig erreicht würden, stellt keine Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der Kapitalanlage dar, wie sie IDW S4 (a. F.) fordert. Ebenso wenig ist es für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Kapitalanlage nicht ausreichend, wenn lediglich in dem Gutachten auf ein Gespräch mit einem gesetzlichen Vertreter der betreffenden Gesellschaft verwiesen wird und es heißt, dass die dabei erläuterten Maßnahmen zur Steigerung der Umsatzerlöse „zumindest nicht unplausibel“ seien. Es hätte hier bereits zur Vollständigkeit des Prospekts gehört, auf konkrete Maßnahmen hinzuweisen, die eine erneute Steigerung der Umsätze in dem notwendigen Maße wahrscheinlich hätten machen können. Zumindest wären aber die konkret geplanten Maßnahmen in dem Gutachten zu erörtern gewesen. Weil dies nicht erfolgt ist, kann auch das Gutachten nicht als vollständig betrachtet werden, da gemäß IDW S4 (a. F.), Tz. 69

Feststellungen zu den Einzelangaben zu treffen sind, die für die Anlageentscheidung eines verständigen und durchschnittlich vorsichtigen Anlegers bestimmend sein können. Hierbei besteht eine Vermutung dahin gehend, dass es sich bei den in den Anlagen zu diesem Standard aufgeführten Angaben um wesentliche Angaben handelt.

Dieser objektive Verstoß gegen IDW S4 (a. F.) war angesichts dessen klarer Formulierung auch offensichtlich. Dem Verstoß kommt überdies auch ein gewisses Gewicht zu. Es handelt sich hierbei um eine für potenzielle Anleger wichtige Information, da selbst risikobereite Anleger grundsätzlich interessieren wird, ob den Prognosen realitätsnahe Annahmen zugrunde liegen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Berufsrecht

Erteilung von befristeten Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von der Pflicht zur Qualitätskontrolle

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ist insbesondere mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar.
2. Die zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“ entwickelte Entscheidungspraxis ist nicht zu beanstanden.
3. Die eigenen, internen Kosten zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle sind hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles nicht berücksichtigungsfähig.
4. Die Kosten einer Qualitätskontrolle sind bei Abschlussprüfern, die keine Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, den Einnahmen aus der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer für die nächsten sechs Jahre gegenüberzustellen. Es ist nicht auf den erzielten Gewinn aus Abschlussprüfungen abzustellen.
5. Zur Entscheidung, ob eine wirtschaftliche Härte vorliegt, können ergänzend auch die gesamten Einnahmen aus der Tätigkeit als WP/vBP, also auch die Einnahmen aus betriebswirtschaftlicher Beratung oder Steuerberatung, herangezogen werden.

VG Berlin, Urteil vom 19.3.2009 – VG 16 K 28/09

■ Sachverhalt

Dem Kläger (vBP) wurde wegen eines sogenannten „wirtschaftlichen Härtefalles“ eine bis zum 30.9.2007 befristete Ausnahmegenehmigung erteilt. Der Kläger führt seit Jahren die gesetzliche Abschlussprüfung bei einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft durch, wofür er jährlich zwischen 8.000 und 10.000 € einnahm. Die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung einer Qualitätskontrolle betragen 4.000 bis 4.500 €. Da der Turnus der Qualitätskontrolle nach damaliger Rechtslage drei Jahre betrug und die Kosten der Qualitätskontrolle somit auf drei Jahre zu verteilen waren, konnte angesichts der Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung der nächsten drei Jahre ein wirtschaftlicher Härtefall angenommen werden.

Im Oktober 2007 beantragte der Kläger erneut eine Ausnahmegenehmigung, da die Einnahmen aus der gesetzlichen Abschlussprüfung unverändert seien. In den Jahren 2005 bis 2007 hat er rund 27.000 € Einnahmen aus der Tätigkeit als Abschlussprüfer erzielt. Bezüglich der voraussichtlichen Kosten der Qualitätskontrolle wurden keine aktuellen Angebote von Prüfern für Qualitätskontrolle vorgelegt. Es wurde auf die aus dem Jahr 2005 vorliegenden Angebote verwiesen.

Eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht erteilt, da ein Härtefall nicht mehr gegeben war. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass sich nach der Änderung des Turnus der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre (für Abschlussprüfer, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen) die Kosten der Qualitätskontrolle nunmehr auf sechs Jahre verteilen. Angesichts der zu erwartenden Prüferhonorare für die Prüfung von sechs Jahresabschlüssen (ca. 50.000 €) stellen die voraussichtlichen Kosten der Qualitätskontrolle (4.000 bis 4.500 €) keine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung mehr dar. Es ist zu erwarten, dass der Kläger die mittelgroße GmbH auch in Zukunft prüfen wird, da er die Abschlussprüfung für diese Gesellschaft bereits seit 2003 durchführt.

Der Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aus der Literatur bekannt sei, dass die Kosten einer Qualitätskontrolle 80.000 bis 120.000 € betragen würden. Berufskollegen hätten dem Kläger versichert, dass sie rund 330 Arbeitsstunden für die Vorbereitung des Qualitätssicherungssystems auf die Qualitätskontrolle aufgewendet hätten; dies bedeute mindestens einen Eigenaufwand von etwa 40.000 €. Seine Einnahmen als Steuerberater dürften nicht mit in die Prognose einbezogen werden, sondern nur die Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Abschlussprüfer.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen, weil die internen Kosten für die Schaffung eines Qualitätssicherungssystems beziehungsweise die Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle nicht bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind und im Übrigen vorrangig auf die Einnahmen aus der gesetzlichen Abschlussprüfung abgestellt wurde. Die Gesamteinnahmen wurden nur ergänzend berücksichtigt.

Mit der Klage begehrt der Kläger festzustellen, dass er nicht verpflichtet sei, eine Qualitätskontrolle durchzuführen. Hilfsweise beantragt er, dass ihm eine Ausnahmegenehmigung erteilt werde. Er trägt vor, dass die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verfassungswidrig sei, gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz - GG) verstoße und unverhältnismäßig sei. Im Übrigen liege ein wirtschaftlicher Härtefall vor, weil die Kosten der Qualitätskontrolle in keinem Verhältnis zu dem Gewinn aus der Prüfungstätigkeit stünden.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen.

Die Verpflichtung des Klägers zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen das Recht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle betrifft nicht die Berufswahlfreiheit sondern lediglich die Berufsausübungsfreiheit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Stufentheorie sind Regelungen zur Berufsausübung bereits durch die vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ist eine Regelung zur Berufsausübung, da der Zugang zur gesamten Tätigkeit des vereidigten Buchprüfers nach § 129 WPO nicht von der Durchführung einer Qualitätskontrolle abhängig ist; die Verpflichtung hat vielmehr Einfluss auf die Art und Weise der Berufsausübung des vereidigten Buchprüfers. Die Erwägungen des Gesetzgebers stellen – gerade in Zeiten, in denen Kapitalanleger mehr denn je auf verlässliche Beurteilungen der Wirtschaftlichkeit von Anlagengesellschaften angewiesen sind – vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dar, die diesen Eingriff rechtfertigen. Die Qualitätskontrolle verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet und erforderlich ist, das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel zu erreichen. Die Qualitätskontrolle ist auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig, in Einzelfällen ist zur Beseitigung von Härtefällen eine Befreiung von der Pflicht zur Durchführung vorgesehen.

Die zum sogenannten „wirtschaftlichen“ Härtefall entwickelte Entscheidungspraxis ist nicht zu beanstanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls kein Härtefall anzunehmen ist, wenn die Kosten für eine Qualitätskontrolle weniger als 10 % der Einnahmen aus gesetzlicher Abschlussprüfung betragen. Ein Antragsteller, der eine Ausnahmegegenehmigung wegen eines wirtschaftlichen Härtefalls beantragt, hat die Belastung durch die Qualitätskontrolle, also die voraussichtlichen Kosten einer Qualitätskontrolle in seiner Praxis, darzulegen; ihm obliegt es, konkrete und schriftliche Angebote von Prüfern für Qualitätskontrolle vorzulegen.

Interne Kosten für die Schaffung, Überwachung und Durchsetzung eines Qualitätssicherungssystems sind nicht zu berücksichtigen. Sie ergeben sich aus der Pflicht nach § 55b WPO, nicht aus der Pflicht, dieses Qualitätssicherungssystem in einer (externen) Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO überprüfen zu lassen.

Die Kosten einer Qualitätskontrolle sind auf die Zeit der Befristung der Teilnahmebescheinigung zu verteilen. Für Praxen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, sind die voraussichtlichen Kosten der Qualitätskontrolle auf sechs Jahre zu verteilen. Den Kosten der Qualitätskontrolle sind die Einnahmen, nicht der Gewinn, aus gesetzlicher Abschlussprüfung der nächsten sechs Jahre gegenüberzustellen.

Des Weiteren ist es zur Würdigung, ob ein „wirtschaftlicher“ Härtefall vorliegt, nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung auch die Einnahmen aus der gesamten beruflichen Tätigkeit in die Prognose, ob eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung durch die Qualitätskontrolle vorliegt, einbezogen werden. Es ist weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden, wenn auch bereits in der Vergangenheit aufgrund einer Ausnahmegegenehmigung erzielte Einnahmen bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Anmerkung

Es handelt sich um das erste Urteil, das in einem Rechtsstreit über die Erteilung einer Ausnahmegegenehmigung gefällt wurde. In den vorhergehenden

Verfahren wegen der Erteilung von Ausnahmegegenehmigungen hatten die Kläger, auf entsprechende Hinweise des Gerichts bezüglich der fehlenden Erfolgsaussichten der Klage, jeweils ihre Klage zurückgenommen. Vorliegend war der Kläger einem solchen Hinweis nicht gefolgt.

Das Verwaltungsgericht hat in der Entscheidung die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission für Qualitätskontrolle zum sogenannten „wirtschaftlichen Härtefall“ vollumfänglich gebilligt. cl

Berufsrecht

Keine Auskunft der Steuerberaterkammer über berufsaufsichtliches Verfahren gegenüber Beschwerdeführer

■ Leitsätze der Redaktion

1. Eine Steuerberaterkammer darf einem Dritten, der über einen Berufsangehörigen Beschwerde geführt hat, nur mitteilen, dass im Wege der Berufsaufsicht das Erforderliche veranlasst werde. Weitergehende Mitteilungen würden gegen die Pflicht des Kammervorstandes zur Verschwiegenheit gemäß § 83 StBerG verstoßen.
2. Der einem Petenten gemäß Art. 17 GG grundsätzlich zustehende Anspruch auf Erhalt eines Bescheides zu seiner Eingabe stößt dort an seine verfassungsimmanente Schranke, wo die Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstandes gemäß § 83 StBerG entgegensteht.
3. Aus den derzeit nur als Gesetzentwurf vorliegenden neuen Auskunftspflichten für Rechtsanwaltskammern lassen sich keine Rechtsfolgen herleiten, da die Regelungen noch nicht in Kraft getreten sind. Im Fall ihrer Umsetzung ließen sich diese auch nicht ohne Weiteres auf das Berufsrecht der Steuerberater übertragen.

FG Thüringen, Urteil vom 29.10.2008 – 3 K 69/07

■ Sachverhalt

Der Kläger, Betreiber einer Tankstelle, ersuchte die beklagte Steuerberaterkammer um Prüfung eines bestimmten Verhaltens der X GmbH StBG unter berufrechtlichen Gesichtspunkten. Die Beklagte teilte mit, sie werde die Angelegenheit im Rahmen der ihr obliegenden Berufsaufsicht eingehend prüfen, könne aber aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung keine Auskunft über den Verlauf und Ausgang eines berufsaufsichtlichen Verfahrens geben. Hierge-

gen richtet sich die Klage. Streitig ist, ob der Kläger einen Anspruch hat zu erfahren, ob die Beklagte ein berufsrechtliches Verfahren gegenüber der X GmbH StBG eingeleitet und mit welchem Ergebnis dies beendet hat.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Auskunft über das Ergebnis seiner Beschwerde. Es fehlt derzeit an einer entsprechenden Anspruchsgrundlage. Einer Auskunft steht die Verschwiegenheitspflicht der Beklagten gegenüber ihren Mitgliedern entgegen.

§ 10 StBerG regelt die Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen. Geregelt sind jedoch nur die Mitteilungen zwischen öffentlichen Institutionen, nicht aber Auskunftsansprüche anderer Personen, so dass der Kläger als Privatperson hieraus keine Informationsrechte ableiten kann. Aus dem Fehlen einer vergleichbaren Regelung für Privatpersonen kann allenfalls umgekehrt der Schluss gezogen werden, dass diese keinen Auskunftsanspruch haben sollen.

Auch aus Art. 17 GG folgt kein Anspruch auf detaillierte Auskunft. Art. 17 GG gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Der hieraus folgenden umfassenden Behandlungskompetenz entspricht eine Behandlungspflicht. Grundsätzlich gewährt Art. 17 GG einem Petenten einen Anspruch, in angemessener Frist einen Bescheid zu seiner Eingabe zu erhalten. Dies gilt aber nur insoweit, als keine Rechte Dritter entgegenstehen. Als Ausprägung der verfassungsimmanenten Schranke des Art. 17 GG verpflichtet § 83 StBerG die Beklagte zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann. Einem Dritten, der Anzeige erstattet, kann nur mitgeteilt werden, dass im Wege der Berufsaufsicht das Erforderliche veranlasst werde. Weitergehende Mitteilungen würden gegen die Verpflichtung des Kammervorstandes zur Verschwiegenheit verstoßen. Diese Verschwiegenheitspflicht stößt wie im Streitfall bei Personen, die einen Berufsangehörigen bei der Kammer angezeigt haben, häufig auf Unverständnis. Sie ergibt sich jedoch aus der Natur der Berufsaufsicht. Es handelt sich um eine Selbstverwaltung und Standesaufsicht.

Diese betrifft nur den Berufsstand selbst, so dass Auskünfte an Dritte nicht zulässig sind. Die Mitteilung an den Anzeigenden muss sich darauf beschränken, dass das Erforderliche veranlasst wurde, das heißt, dass eine Prüfung vorgenommen wurde. Das Steuerberatungsgesetz regelt, anders als die Re-

gelung in § 171 der Strafprozessordnung, ausdrücklich keine Mitteilungspflicht über das Ergebnis einer Anzeige. Der Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung in § 122 StBerG verdeutlicht darüber hinaus, dass dem Datenschutz Priorität eingeräumt wird.

Auch zeigt der Referentenentwurf zum Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, dass derzeit solche Mitteilungspflichten nicht kodifiziert sind. Hierin werden den Rechtsanwaltskammern drei zusätzliche Informationspflichten auferlegt. Daraus lässt sich aber nicht die vom Kläger gewünschte Rechtsfolge ableiten, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Auskunftspflicht besteht. Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung belegt vielmehr, dass kein Auskunftsanspruch besteht.

Der entsprechende Gesetzesentwurf bezieht sich zudem nur auf die Rechtsanwaltskammern, nicht auch auf die Steuerberaterkammern. Die Tatsache, dass das Steuerberatungsgesetz unlängst geändert worden ist, jedoch keine Verpflichtung, wie im Entwurf zum Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht aufgenommen wurde, verdeutlicht, dass diese – geplante – Regelung auch nicht ohne Weiteres auf das Berufsrecht der Steuerberater übertragen werden könnte, selbst wenn dieser Gesetzesvorschlag umgesetzt würde.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Haftungsrecht

Keine Einbeziehung der EdW in einen Vertrag über die Durchführung einer Sonderprüfung im Auftrag der BaFin

■ Leitsatz des Gerichts

Der Vertrag zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und einem Wirtschaftsprüfer, mit dem die Behörde diesen gemäß § 4 Abs. 3 Fin-DAG mit der Durchführung der Prüfung eines ihrer Aufsicht unterliegenden Instituts nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG betraut, entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten einer Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842).

BGH, Urteil vom 7.5.2009 – III ZR 277/08

■ Sachverhalt

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte im Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Sonderprüfung bei einer Kapitalanlagegesellschaft durchgeführt, die auf Rechnung ihrer Anleger Spekulationsgeschäfte betrieb. Im Verlauf dieser Sonderprüfung wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so auch Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz.

Dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war allerdings nicht zu entnehmen, dass nach den Feststellungen in dem gegen die Verantwortlichen zwischenzeitlich bereits abgeschlossenen Strafverfahren die Existenz eines für die wirtschaftliche Situation der Kapitalanlagegesellschaft entscheidenden Kontos nur vorgetäuscht war. Die auf diesem Konto angeblich vorhandenen Millionenbeträge existierten in Wahrheit nicht. Aufgefallen ist dies erst anlässlich unternehmensinterner Recherchen nach einem Wechsel in der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft.

Über das Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft wurde in der Folge das Insolvenzverfahren eröffnet. Die BaFin stellte den Entschädigungsfall fest, woraufhin die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) eine Vielzahl von Anlegern mit mehreren Millionen Euro zu entschädigen hat.

Die EdW möchte festgestellt wissen, dass die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihr zum Schadensersatz verpflichtet ist, da die BaFin aufgrund der fehlerhaften Sonderprüfung den Entschädigungsfall bei der Kapitalanlagegesellschaft verspätet festgestellt habe.

Die hierauf gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht (vgl. WPK Magazin 1/2009, 33) zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist unbegründet. Da ein Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen war und deliktische Ansprüche der Klägerin ebenfalls ausscheiden, kommt eine Haftung der Beklagten, wie es auch die Revision nicht anders sieht, ledig-

Insolvenzverschleppungsschaden

Immer häufiger werden Schadensersatzklagen gegen Berufsträger von Insolvenzverwaltern erhoben. Der Insolvenzverwalter darf einen Schadensersatzanspruch der Gemeinschuldnerin gegen den Steuerberater auf Ersatz eines Insolvenzverschleppungsschadens geltend machen, gegebenenfalls sieht er sich sogar dazu verpflichtet. Selbst wenn die Erfolgsaussichten einer solchen Klage im Einzelfall gering sind, ist deren Abwehr mit erheblichem Aufwand verbunden und eine Kostenerstattung mehr als ungewiss.

In einem aktuellen Fall erfolgte eine außergerichtliche Inanspruchnahme des steuerlichen Beraters durch den Insolvenzverwalter in Millionenhöhe recht lapidar unter Bezugnahme auf einen Fachartikel eines ehemaligen Richters am BGH. Die später erhobene Klage hat das LG Koblenz mit Urteil vom 22.07.2009 – 15 O 397/08 (n. rkr.) abgewiesen. Streitig war, ob der Berater über die Insolvenzantragspflicht belehrt habe. Das LG hat selbst unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags, dass nämlich keine ausdrückliche Belehrung erfolgt sei, eine Pflichtverletzung nicht angenommen.

Das LG beruft sich in seiner Urteilsbegründung auf ein Urteil des OLG Schleswig und führt dazu aus: „Nebenvertragliche Belehrungs- und Hinweispflichten habe der Steuerberater auf nicht steuerlichem Gebiet allenfalls dann, wenn dem Mandanten erkennbar rechtliche und wirtschaftliche Risiken drohten und der Steuerberater den Schluss ziehen könne, dass sich sein Mandant der schadendrohenden rechtlichen oder tatsächlichen Situation nicht bewusst sei (OLG Schleswig, Urteil vom 28.5.1993 – 10 U 13/92). Der BGH nahm die Revision gegen dieses Urteil nicht an und führte aus, dass nach der einwandfreien tatrichterlichen Würdigung den Geschäftsführern der Gemeinschuldnerin deren Überschuldung bewusst gewesen sei; jedenfalls unter diesen Voraussetzungen habe die beklagte Steuerberaterin nicht auf die Pflichten hinweisen müssen, die den Geschäftsführern der GmbH im Hinblick auf § 64 GmbHG obliegen (BGH, Beschluss vom 24.2.1994 – IX ZR 126/93).“ Im vorliegenden Fall „war dem Geschäftsführer der Insolvenzsuldnerin die prekäre finanzielle Lage der Gesellschaft bewusst. Bereits seit 1998 wiesen die Jahresabschlüsse Fehlbeträge aus. Allein daraus ergibt sich, dass die finanzielle Schieflage der Insolvenzsuldnerin dem Gesellschaftergeschäftsführer nicht verborgen geblieben sein kann.“ Dieser benötigte eine Belehrung auch deshalb nicht, weil er bereits im Jahr 2002 eine Kapitalerhöhung beschlossen habe, um das Unternehmen zu konsolidieren.

„Eine Pflichtverletzung ist auch nicht darin zu erblicken, dass der Beklagte sein Mandat nicht niederlegte. Zum

einen hilft der Steuerberater, der seiner Mandantin auch nach Insolvenzreife Jahresabschlüsse erstellt, bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, denn die Pflicht, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse zu fertigen besteht auch bei einem insolvenzreifen Unternehmen fort. [...] Zum anderen wäre der geltend gemachte Schaden auch dann nicht entfallen“. Für einen Schaden „ist zu prüfen, welcher hypothetische Geschehensverlauf sich bei pflichtgemäßem Verhalten des Steuerberaters eingestellt hätte, insbesondere wie der Geschäftsführer der GmbH auf eine vertragsgerechte Aufklärung über eine drohende oder bereits entstandene Insolvenzreife der Gesellschaft reagiert hätte und wie deren Vermögenslage dann aussehe. Der Insolvenzverschleppungsschaden besteht dann in dem Schaden, der ab dem Zeitpunkt entstanden ist, in dem der Geschäftsführer der GmbH nach pflichtgemäßer Aufklärung durch den Steuerberater über die Insolvenzreife der Gesellschaft einen erfolgreichen Insolvenzantrag gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG hätte stellen können, zeitlich beschränkt bis zur tatsächlichen Stellung des Insolvenzantrags.“

Die Beweislast für den Umstand, dass der Geschäftsführer die Überschuldung kannte und daher keine Belehrung benötigte, obliegt also dem Berater.

Höchstrichterlich nicht entschieden ist die Frage der Haftung eines Steuerberaters, der erkennt oder erkennen muss, dass einem zuständigen Vertreter einer Gesellschaft deren Insolvenzreife nicht bewusst ist und diesen nicht über die Insolvenzantragspflicht aufklärt. Gegebenenfalls müsste in einem solchen Fall ein Mitverschulden der Geschäftsführung der Gemeinschuldnerin geprüft werden. Dieser obliegt die Antragspflicht, die nunmehr in § 15a InsO geregelt ist. Verletzt der Vertreter diese gesetzliche Pflicht, wird regelmäßig eine besonders schwere Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt und damit grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Nach dem angesprochenen Urteil des OLG Schleswig wiegt das Versäumnis der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin in den eigenen Angelegenheiten so schwer, dass der Verursachungs- und Verschuldensgrad der Geschäftsführer weitaus überwiegt und kein Schadenersatzanspruch gegen den Steuerberater gegeben ist. Zumindest dürfte der Verschuldensgrad gegenüber einem fahrlässigen Verschulden des steuerlichen Beraters deutlich überwiegen.

In diesem Zusammenhang sollte der steuerliche Berater auch berücksichtigen, dass ein strafrechtlicher Vorwurf der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung drohen kann. Auch daher sollte erwogen werden, Hinweise auf Insolvenzantragspflichten schriftlich zu erteilen oder zumindest Gesprächsprotokolle zu fertigen.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

lich aufgrund des zwischen der BaFin und der Beklagten geschlossenen Vertrags unter Berücksichtigung der Grundsätze der Schutzwirkung zugunsten Dritter und der Drittschadensliquidation in Betracht. Die Voraussetzungen beider Rechtsinstitute sind jedoch nicht erfüllt.

Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** waren Fallgestaltungen, in denen einem Vertragspartner gegenüber Dritten eine gesteigerte Fürsorgepflicht obliegt, ihm gleichsam deren „Wohl und Wehe“ anvertraut ist. Der Kreis der in den Schutzbereich des Vertrags einbezogenen Dritten wurde nach dieser Rechtsprechung danach bestimmt, ob sich vertragliche Schutzpflichten des Schuldners nach Inhalt und Zweck des Vertrags nicht nur auf den Vertragspartner beschränken, sondern, für den Schuldner erkennbar, solche Dritten einschließen, denen der Gläubiger seinerseits Schutz und Fürsorge schuldet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwischen Gläubiger und Drittem eine Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag – ein familienrechtliches, arbeitsrechtliches oder mietvertragliches Verhältnis – besteht.

In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung sind in die Schutzwirkungen eines Vertrages im Wege ergänzender Vertragsauslegung Dritte auch einbezogen, wenn der Gläubiger an deren Schutz ein besonderes Interesse hat, Inhalt und Zweck des Vertrags erkennen lassen, dass diesen Interessen Rechnung getragen werden sollte, und die Parteien den Willen haben, zugunsten dieser Dritten eine Schutzpflicht des Schuldners zu begründen. So können Personen, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügen und in dieser Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abgeben, wie etwa Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, aus Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gegenüber Personen haften, denen gegenüber der Auftraggeber von dem Gutachten bestimmungsgemäß Gebrauch macht.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wie die Beklagte, gehören prinzipiell zu einem Personenkreis, dessen Stellungnah-

men aufgrund ihrer Sachkunde und der von ihnen erwarteten Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit – insbesondere bei Prüfungsaufträgen – von besonderer Bedeutung sind und Grundlage für Entscheidungen Dritter im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich sein können. Für die Annahme einer Schutzwirkung kommt es wesentlich darauf an, dass eine von Sachkunde geprägte Stellungnahme oder Begutachtung den Zweck hat, Vertrauen eines Dritten zu erwecken und – für den Sachkundigen hinreichend deutlich erkennbar – Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen zu werden. Allerdings beschränkt sich der Kreis der Einbezogenen auch in diesem Fall auf solche Dritte, in deren Interesse die Leistung des Schuldners nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien zumindest auch erbracht werden soll. Für die Beschränkung des Kreises der einbezogenen Dritten ist das Anliegen maßgeblich, das Haftungsrisiko für den Schuldner kalkulierbar zu halten. Er soll die Möglichkeit haben, sein Risiko bei Vertragsschluss zu kalkulieren und gegebenenfalls zu versichern. Er soll für Schäden Dritter nicht eintreten müssen, wenn ihm nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks nicht zugemutet werden kann, sich ohne zusätzliche Vergütung auf das Risiko einer erweiterten Haftung einzulassen.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßstäbe ist es jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht eine vertragliche Haftung der Beklagten verneint hat.

Der der Beklagten erteilte Auftrag zur Durchführung der Sonderprüfung bei der GmbH diente nur der Erfüllung eigener bankaufsichtlicher Aufgaben der BaFin. Hieraus ergibt sich, dass die Beklagte ausschließlich im Aufgabenkreis der BaFin tätig werden und keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen – den Rechtskreis der Klägerin betreffend – übernehmen sollte. Es ist kein objektives Interesse der Behörde erkennbar, bei der Einschaltung anderer Personen und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben denjenigen, die damit in Berührung kommen, Haftungsmöglichkeiten gegenüber diesen Dritten zu verschaffen.

Die BaFin ist wegen etwaiger Versäumnisse bei Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG, unabhängig davon, ob sie eigenes oder fremdes Personal einsetzt, schon im Hinblick auf § 4 Abs. 4 FinDAG allenfalls Schadensersatzansprüchen der geprüften Unternehmen ausgesetzt. Nach dieser Bestimmung nimmt die BaFin ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Hieraus folgt, dass Amtspflich-

ten der Behörde gegenüber den durch ihr Wirken damit nur mittelbar geschützten Personen oder Personenkreisen nicht begründet werden. Dementsprechend können einzelne Personen, die in geschäftlichen Beziehungen zu Kreditinstituten oder sonstigen Unternehmen und Privatpersonen stehen, denen gegenüber die BaFin Maßnahmen ergreifen kann, wegen eines bestimmten Handelns oder Unterlassens der Behörde keine Schadensersatzansprüche gegen sie erheben. Dies schließt Schadensersatzansprüche gegen die BaFin wegen der unzureichenden Ausführung einer Sonderprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG nicht nur der Anleger, sondern auch der Klägerin aus.

Haftet die BaFin selbst für etwaige Pflichtverstöße bei der Ausführung der Sonderprüfung nicht, besteht auch keine sachliche Notwendigkeit dafür und damit kein erkennbares Interesse der Behörde daran, der Klägerin nur deshalb – ansonsten nicht gegebene – Schadensersatzansprüche zu verschaffen, weil sie Hilfspersonen mit der Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG betraut.

Die von der Revision für ihre Rechtsauffassung vorgebrachten Gesichtspunkte vermögen dies nicht zu entkräften.

Die Klägerin kann die von ihr geltend gemachte Forderung auch nicht auf einen an sie abgetretenen Schadensersatzanspruch der BaFin in Verbindung mit dem **Rechtsinstitut der Drittschadensliquidation** stützen, da eine entsprechende Interessenlage vorliegend nicht besteht.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Für die Praxis

Unzulässiger Serienbrief an Mandanten einer verkauften Steuerberaterpraxis

■ Leitsätze der Redaktion

1. § 32 Abs. 2 BOSTB ist eine Marktverhaltensregelung im wettbewerbsrechtlichen Sinne.
2. Weist ein Steuerberater nach Ablauf eines im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner Praxis eingegangenen Wettbewerbsverbots mit einem persönlich gehaltenen Schreiben an damalige Mandanten auf seine erneut aufgenommene Steuerberatertätigkeit hin, verstößt dies gegen § 32 Abs. 2 BOSTB, und zwar

auch dann, wenn nicht ausdrücklich zur Mandatserteilung aufgefordert wird.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.9.2008 – 6 U 112/08

■ Sachverhalt

Im Jahr 2004 hatte der beklagte Steuerberater (Antragsgegner) seine Praxis an die klagende StBG (Antragstellerin) verkauft. Von dem Kaufpreis in Höhe von 800.000 € entfielen 773.000 € auf die Veräußerung des Mandantenstammes. In dem Praxisübernahmevertrag hatte sich der Antragsgegner verpflichtet, ein dreijähriges Wettbewerbsverbot bezüglich seiner ehemaligen Mandanten einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist wandte er sich mit einem sachlich gehaltenen Informationsschreiben an seine ehemaligen Mandanten und machte auf seine neue Niederlassung als Steuerberater aufmerksam. Das von der Antragstellerin angerufene LG Wiesbaden erließ antragsgemäß eine einstweilige Verfügung, die es dem Antragsgegner untersagte, an ehemaligen Mandanten mit dem Ziel der Abwerbung heranzutreten. Die vom Antragsgegner eingelegte Berufung hatte nur insoweit Erfolg, als sich das erstinstanzliche Urteil nicht auf das Verbot nur des konkreten Schreibens, sondern auch weiterer, nicht näher spezifizierter Werbemaßnahmen bezog.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsurteil ändert das im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Urteil des LG Wiesbaden teilweise ab. Der Antragsgegner hat gegen § 32 Abs. 2 BOSTb verstoßen, indem er Mandanten der Antragstellerin angeschrieben hat, die zu dem Mandantenstamm gehören, den der Antragsgegner an die Antragstellerin veräußert hat. Gegenüber diesen Mandanten war das Schreiben darauf gerichtet, einen anderen Steuerberater, nämlich die Antragstellerin, aus ihrem Auftrag zu verdrängen. Zwar kann es dem Antragsgegner nicht verboten werden, Werbung zu betreiben, die auch die Mandanten der Antragstellerin erreicht. Auch ist jede Werbemaßnahme eo ipso geeignet und darauf gerichtet, Mandanten zu bewegen, zum Antragsgegner zu wechseln. Das Schreiben des Antragsgegners hat jedoch eine besondere Qualität, da es in persönlicher Form gehalten ist und sich gezielt an Mandanten der Antragstellerin richtet. Auch wenn es sachlich formuliert ist und die Angeschriebenen nicht ausdrücklich zum Mandatswechsel auffordert, werden die Adressaten des Schreibens, die bis zum Praxisverkauf Mandanten des Antragsgegners waren, es als Aufforderung verstehen, sozusagen zum Bewährten zurückzukehren. Angesichts

dessen entfaltet das Schreiben eine massive Wirkung zu Lasten der Antragstellerin, die mit § 32 Abs. 2 BOSTb nicht mehr vereinbar ist. § 32 Abs. 2 BOSTb stellt eine gesetzliche Vorschrift im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Sie kann daher wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründen.

Ein darüber hinausgehender Unterlassungsanspruch – etwa auf die betreffenden Mandanten überhaupt aktiv zuzugehen – ergibt sich nicht. Die im Praxisübernahmevertrag enthaltene Wettbewerbsklausel, wonach sich der Antragsgegner für die Dauer von drei Jahren verpflichtet, keine Aufträge von Mandanten anzunehmen, die zu dem veräußerten Mandantenstamm gehören, geht noch über § 32 Abs. 2 BOSTb hinaus, weil sie dem Antragsgegner die Übernahme eines Mandats schlechthin verbietet. Anhaltspunkte dafür, dass es dem Willen der Parteien entsprochen hätte, auch für die Zeit nach Ablauf dieser drei Jahre eine Regelung zu vereinbaren, die strenger ist als die in § 32 Abs. 2 BOSTb enthaltene, bestehen nicht. Auch wenn der Antragsgegner sich die Übertragung des Mandantenstammes hat vergüten lassen, erachteten die Vertragsparteien offenbar übereinstimmend ein Wettbewerbsverbot für die Dauer von drei Jahren als ausreichend, um dem Interesse der Antragstellerin an diesem Mandantenstamm Genüge zu tun.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2009/

Anmerkung

Nach § 32 Abs. 2 BOSTb ist jede Maßnahme berufswidrig, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus einem Auftrag zu verdrängen. Im hiesigen Berufsrecht ist eine ähnliche Regelung in § 14 Abs. 3 BS WP/vBP enthalten. Danach dürfen WP/vBP weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen. § 14 Abs. 3 BS WP/vBP ist aber in seinem Regelungsbereich enger als § 32 Abs. 2 BOSTb, da die Vorschrift sich nur auf ehemalige Arbeitnehmer eines WP/vBP bezieht. Auf Fälle wie den vorliegenden (unterstellt, es handle sich um eine reine WP- oder vBP-Praxis) wäre sie daher nicht anwendbar.

Ohnehin sind beide Vorschriften restriktiv auszulegen. Zu § 32 Abs. 2 BOSTb hatte das OLG Düssel-

dorf bereits im Jahr 2002 ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschrift nicht den Wettbewerb um Mandate als solchen unterbinden kann und soll. Auch soweit es sich um Mandanten eines ehemaligen Arbeitgebers handle, sei nicht jede Maßnahme, die darauf zielt, diese für sich zu gewinnen, von vornherein unzulässig. Dies sei erst dann der Fall, wenn das Abwerben durch unlautere Methoden geschieht, etwa durch Diffamierung des früheren Arbeitgebers oder durch unbefugte Mitnahme der Mandantendaten (vgl. OLG Düsseldorf, WPK-Mitt. 2003, Seite 65 ff.). Jene Entscheidung war nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der Werbemöglichkeiten auch für Freiberufler zu sehen, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits einige Jahre zuvor mit Blick auf verfassungsrechtliche Erwägungen (insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG) angestoßen worden war. Im Berufsrecht der WP/vBP hat diese Entwicklung bekanntlich mittlerweile dazu geführt, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Siebten WPO-Novelle im September 2007 das bisherige Werbeverbot aufgehoben und in § 52 WPO nur noch die im wettbewerbsrechtlichen Sinne unlautere Werbung sanktioniert hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das OLG Frankfurt nunmehr von der restriktiven Auslegung des § 32 Abs. 2 BOSTB abweichen will. Vielmehr ist auf den Unterschied zu den Fällen hinzuweisen,

in denen es um die Mandatsabwerbung durch einen ehemaligen Arbeitnehmer geht: Anders als dem ehemaligen Arbeitgeber dürfte dem Praxiserwerber gegebenenfalls eher ein Interesse daran zuzubilligen sein, dass der Mandantenstamm ihm dauerhaft übertragen wird, denn er zahlt hierfür in der Regel eine substanzielle Vergütung an den Praxisveräußerer. Daher hat auch die Freiheit der Berufsausübung des Praxisveräußerers in diesem Zusammenhang unter Umständen ein geringeres Gewicht als etwa die eines ausscheidenden Arbeitnehmers. Das berufswidrige Verhalten hat das Oberlandesgericht vorliegend darin gesehen, dass gerade der veräußerte Mandantenstamm angeschrieben und damit – wenn auch nicht ausdrücklich – aufgefordert wurde, zurück zu dem Antragsgegner zu wechseln. Leider hat das Gericht keine konkreten Hinweise dazu gegeben, welche Werbemaßnahmen in diesem Kontext nach seiner Auffassung noch zulässig gewesen wären. Im Falle der Veräußerung einer reinen WP- oder vBP-Praxis könnte jedenfalls – unbeschadet eines vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots – ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich Anschreiben des Veräußerers an den seinerzeitigen Mandantenstamm mangels Einschlägigkeit von § 14 Abs. 3 BS WP/vBP (i.V.m. § 4 Nr. 11 UWG) nur unmittelbar auf einen wettbewerbsrechtlichen Tatbestand gestützt werden. Dies wäre aber für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

pr



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Personalien*

Geburtstage



WP/RA Dr. Theo Fasselt, Duisburg, beging am 28. Juli 2009 seinen 90. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert dem Jubilar und dankt für sein ehrenamtliches Engagement als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Januar 1965 bis April 1975 sowie als Landespräsident für Nordrhein-Westfalen von Mai 1965 bis März 1968.



Am 19. Mai 2009 vollendete **WP/RA Dr. Kurt Busch**, Hamburg, sein 85. Lebensjahr. Der Jubilar war von Februar 1968 bis November 1969 sowie von Mai 1984 bis Juni 1987 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Neben seinem langjährigem Engagement als Landespräsident in Hamburg gehörte Herr Dr. Busch von November 1969 bis Mai 1984 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an; dort nahm er von April 1975 bis Juni 1978 das Amt des Zweiten Vizepräsidenten sowie von Juni 1978 bis Juni 1981 das Amt des Ersten Vizepräsidenten wahr. Von Juni 1981 bis Mai 1984 bekleidete er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Busch im Namen des Berufsstandes für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.



Am 30. Mai 2009 feierte **vBP/StB Bw. Richard Bosser**, Stuttgart, seinen 75. Geburtstag. Herr Bosser engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 2008 im Beirat der WPK. Von Juni 1990 bis Juni 1993 war er Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB/RA Dr. Helmut Scheidle, Augsburg, beging am 16. Mai 2009 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Scheidle für seine Tätigkeit im Beirat von Juni 1990 bis Juni 2005.



WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, München, beging am 8. Juli 2009 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für die von ihm in großer Zahl wahrgenommenen Ehrenämter in der Wirtschaftsprüferkammer. Hervorzuheben ist seine Mitgliedschaft im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1990 und im Vorstand von Juni 1990 bis Juni 2002. Von Juni 1999 bis Juni 2002 bekleidete Herr Dr. Wahl das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2002 bis Juni 2005 war er Vorsitzter des Beirates. Darüber hinaus war Herr Dr. Wahl als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1998 bis Dezember 2005 Ansprechpartner für seine Kolleginnen und Kollegen in Bayern. Die Arbeit mehrerer Ausschüsse und Arbeitskreise der Wirtschaftsprüferkammer wurde durch den besonderen ehrenamtlichen Einsatz von Herrn Dr. Wahl unterstützt.



Seinen 70. Geburtstag feierte **vBP/StB Walter Settele**, Augsburg, am 6. Juli 2009. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Settele für seine Tätigkeit im Beirat von Juni 1987 bis Juni 1999. Der Beirat profitierte nicht nur vom Fachwissen des Jubilars, sondern auch von seinem musikalischen Talent, wenn er die Beiratssitzungen mit Darbietungen auf der Trompete bereicherte. Nach seinem aktiven Berufsleben hat Herr Settele in diesem Jahr seinen ersten Tonträger veröffentlicht und damit einen weiteren Erfolg auf künstlerischem Gebiet verbucht.



Am 2. Juni 2009 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Brebeck**, Frankfurt, seinen 60. Geburtstag. Herr Brebeck ist seit Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag beging am 22. Juni 2009 **vBP/RA Dipl. rer. soc. Meinhard Starostik**, Aue. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Starostik für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1999 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 28. Juli 2009 feierte **vBP/StB Dipl.-Kfm. Arno Günemann**, Oberhausen, seinen 60. Geburtstag. Herr Günemann ist seit Mai 2006 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläum



Am 27. Juni 2009 beging **WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Oskar A. Trost**, Wuppertal, sein 25-jähriges Berufsjubiläum. Herr Dr. Trost war von Januar 2001 bis Juni 2005 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.

Todesfall



Am 19.5.2009 verstarb **vBP/StB Dipl.-Vw. Peter Hesse**, Stralsund, im Alter von 68 Jahren. Herr Hesse war von Juni 1990 bis März 2003 Mitglied und seit Juni 1999 stellvertretender Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von November 1999 bis 29. Juli 2002 brachte Herr Hesse sein Fachwissen in die Arbeit des Ausschusses „Berufsrecht“ ein. Über lange Jahre gehörte Herr Hesse dem Vorstand und Verwaltungsrat des APV Abschlussprüferverbandes e. V., Berlin, an, dessen Geschäfte er bis zu seinem Tod führte. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

vBP/STB Gerd Hildebrand, Ichenhausen
 WP/STB Günther Oldehaver, Köln
 WP/STB Günter Stumpf, Attendorn

80. Geburtstag

WP/STB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
 WP Werner Berger, Ratingen
 WP/RA Dr. Richard Brunner, München
 WP/STB Dr. Hans Dieter Burbach, Hagen
 WP/RA Dr. Karl-Heinz Gehringer, Hameln
 WP/STB Prof. Dr. Otto Gellert, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Alfons Gräfe, Wolfenbüttel
 WP/STB Dr. Max Hagenauer, Immenstadt
 WP/STB Dipl.-Kfm. Gerlinde Johannknecht, Hagen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Gerhard John, Halstenbek
 WP/STB Dr. Helmut Kitz, Bad Homburg
 WP/STB Dr. Rudolf Lauer, Fürth
 WP Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld
 WP/STB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
 WP Dipl.-Kfm. Johannes Stützel, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Wenzler, LL. M., Horb
 WP/STB Dr. Helmut J. Zeppenfeld, Düsseldorf

75. Geburtstag

WP/STB Dipl.-Kfm. Wilfried Balz, Weinheim
 vBP/STB Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad
 WP/STB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Bataille, Bochum
 WP/STB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Daas, Grevenbroich
 WP/STB Dipl.-Volksw. Fritz Düppe, Gerlingen
 WP/STB Rolf Eggert, Baden-Baden
 WP/STB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
 WP/STB Dipl.-Kfm. Otto Heinrich, Garching
 vBP/STB Wilhelm Hoidn, Aichtal
 WP/STB Dipl.-Kfm. Dietrich E. Hollaender, Ulm
 WP Dr. Helmut Huber, Hamburg
 vBP/STB Josef Jantos, Butzbach
 WP/STB Dipl.-Kfm. Paul Kasper, Moers
 WP/STB Dipl.-Kfm. Hans M. Klein, Köln
 WP/STB Dipl.-Kfm. Heinz Klein, Stuttgart
 WP/STB Dipl.-Finanzw. Leo Kolarsch, Mosbach
 WP/STB Dr. Harald Kotthoff, Köln
 WP/STB/RA Axel Naumann, Nürnberg
 WP Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart
 vBP/RA Dr. Manfred Pfeifer, Fellbach
 WP/STB/RA Prof. Hans Raber, St. Wendel
 WP/STB Dipl.-Kfm. Arnfried Raßmann, Stendal
 WP/STB/RA Dr. Günther Renz, Mannheim
 WP/STB Dipl.-Kfm. Wolfgang Rowohl, Bremen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart
 WP/STB Dr. Alois Schuchart, Recklinghausen
 WP/STB Dr. Ulrich Stadtaus, Kronberg
 WP/STB/RA Dr. Jürgen Steckmeister, Hamburg
 WP/STB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

70. Geburtstag

WP/STB Dipl. Betriebsw. Roland Abele, Waldstetten
 WP/STB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg
 vBP/STB Dipl.-Finanzw. Erich Bauer, Berlin
 WP/STB Dr. Dietmar Baumeister, Bielefeld
 WP/STB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans Joachim Bodenheim, Neuss
 vBP/STB Torsten Butz, Süssen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Differt, Stuttgart
 vBP/STB Norbert Engert, Hirschhorn
 vBP/STB Georg Filser, Hilden
 WP/RA Dr. Hans-Bernd Florig, Aschaffenburg
 vBP/STB Klaus Gansen, Remagen
 vBP/STB/RA Eberhard Grohmann, Lüneburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Erich Heider, Bergisch Gladbach
 vBP/STB Günter Hellinghausen, Kirchen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln
 WP/STB Dr. Heinz A. Höller, Bonn
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Horst Höllger, Osnabrück
 WP/STB Dipl.-Volksw. Hans-Ulrich Imhof, Freiburg
 WP/STB Manfred Jakobus, Holzmaden

WP/STB Dipl.-Kfm. Ulrich Jansen, Bad Oeynhausen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niederrhausen
 WP/STB Bernd D. Kirsch, Bad Dürkheim
 WP/STB Friedhelm Klauß, Bremen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Klingel, Stuttgart
 WP/STB Dr. Bernhard Knagge, Oldenburg
 WP/STB Klaus Köhler, Kulmbach
 vBP/STB Dipl.-Finanzw. Helmut Kramer, Bremen
 vBP/RA Dr. Jürgen Leibold, Heidelberg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Ullrich Lepski, Bamberg
 vBP/STB Günter Mecke, Garmisch-Partenkirchen
 vBP/STB Dieter Theo Möllen, Stuttgart
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Werner Neugebauer, Burgberg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Udo Nickel, Schwerte
 WP/STB Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
 WP/STB Josef Prüflinger, München
 vBP/RA Dr. Christoph Ramme, Münster
 vBP/STB Ursula Reinhard, Pulheim
 WP/STB Dr. Axel Reuter, Darmstadt
 WP Dipl.-Kfm. B.A. Götz Roggenkamp, Krailling
 WP/STB Dipl.-Kfm. Volker Ruffer, Wiesbaden
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig
 WP/STB Dipl.-Kfm. Friedrich Schlenkhoff, Königstein
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln
 WP/STB/RA Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München
 vBP/STB Karl-Heinz Specht, Hameln
 WP/STB Dipl.-Kfm. Gisela Starke-Kleese, Glashütten
 WP Dipl.-Kfm. Alfred Thomsen, Husum
 WP/STB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
 vBP/STB Eginhart Vogl, Kempten
 vBP/STB Robert Wagner, Mönchengladbach
 vBP/STB Dipl.-Finanzw. Heinz Walsler, Ravensburg
 vBP/STB Klaus Werner, Stuttgart
 WP/STB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf
 vBP/STB/RA Dr. Franz Winklbauer, Lössach
 vBP/STB Gerhard Wyrwa, Essen
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Zaksek, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Klaus-Heiner Zeh, München

65. Geburtstag

WP/STB Elard Assmann, Stuttgart
 vBP/STB/RA Dr. Peter Beck, Kempten
 WP/STB Dipl.-Kfm. Rolf Beil, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Roland Blum, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Volksw. Volkmar Brand, Ettlingen
 vBP/STB Marita Diederich-Risse, Eschweiler
 WP/STB Hans Ulrich Dörr, Leinfelden-Echterdingen
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Peter Dominikowski, Schliersee
 WP/STB Dipl.-Kfm. Heinrich Drechsel, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Clemens A. Echemeyer, Burgwedel
 vBP/STB Dipl.-Finanzw. Siegfried Egger, Aichwald
 vBP/STB Dr. Ernst N. Ehrenberg, Köln
 WP/STB Dipl.-Finanzw. Siegfried Eichinger, Neuötting
 WP/STB Theo Eisel, Montabaur
 WP/STB Prof. Dr. Rudolf Enke, Berlin
 WP/STB Dipl.-Kfm. Peter Baron von Le Fort, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Helmut Fuchs, Stuttgart
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Wilken Fuhr, Essen
 WP/STB Dipl.-Volksw. Dirk Geldmacher, Berlin
 vBP/STB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Gell, Köln
 vBP/STB Dipl.-Betriebsw. Herbert Giertz, Langenfeld
 vBP/RA Dr. Hans Frhr. Huber von Gleichenstein, München
 vBP/STB Peter Goeke, Herne
 vBP/STB Dieter Grammes, Röbel
 WP/STB Dipl.-Kfm. Stefan Grau, Tala - Pafos
 WP/STB Prof. Dr. Wolfgang Grewe, München
 vBP/STB Stephan Grunz, Bad Neuenahr-Ahrweiler
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Dortmund
 WP Dipl.-Kfm. Werner Hems, Kerpen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Rolf Heuser, Hamburg
 vBP/STB Dipl.-Volksw. Peter Horst, Mainz
 WP/STB Dipl.-Volksw. Ina Jensen, Düsseldorf
 vBP/STB Dipl.-Betriebsw. Horst D. Keller, Mönchengladbach
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Richard Keller, Königswinter
 WP Dr. Manfred Kern, Freiburg
 WP/STB J. Wilfried Kischkat, Rye, NY 10580
 WP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Bonn
 WP/STB Dipl.-Kfm. Friedrich Koch, Lage
 vBP/STB Volkmar Koch, Bornheim

WP/STB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Wolfgang Krohne, Leverkusen
 vBP/STB Hartmut Kulschewski, Voerde
 vBP/STB Norbert Kuper, Schwäbisch Hall
 vBP/STB Robert Kurth, Mühlheim
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Carl-Heinz Lampe, Hamburg
 WP/STB Dr. Hans-Christoph von Lindeiner, Köln
 WP Rainer Lorenz-Doleisch von Dolsperg, Hannover
 WP/STB Dipl.-Kfm. Hans Lummel, München
 vBP/RA Klaus Albert Maier, Stuttgart
 WP/STB Christian Maracke, Kiel
 WP/RA Dipl.-Volksw. Karl F. Markmiller, München
 WP/STB Dipl.-Kfm. Josef Marquard, Augsburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Giselher Marten, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Arnold G. F. Meister, Düsseldorf
 vBP/STB/RA Dirk H. Meyer, Hamburg
 WP/STB/RA Henning-Uwe Milberg, Hamburg
 vBP/RA Prof. Dr. Claus Peter Mossler, Eschweiler
 vBP/STB Marianne Müller, Marloffstein
 vBP/STB Ulrich Naumann, Neuss
 WP/STB Dipl.-Ing. Jochen Neukirchen, Düsseldorf
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Hartmut J. Olbertz, Aachen
 WP/STB/RA Joachim Graf zu Ortenburg, München
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Günter Rübiger, Frankfurt
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Klaus Ripken, Kiel
 WP/STB Dipl.-Kfm. Joachim Röder, Hamburg
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Römer, Worms
 vBP/STB Dieter Romey, Dortmund
 WP/STB Dipl.-Kfm. Rainer Saborowski, Willich
 WP/STB Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
 vBP/STB Dipl.-Kfm. Eckhard Schäffer, Speyer
 WP/STB Heinz Schindele, Karlsruhe
 WP/STB Dr. Brüne Schloen, Bremen
 vBP/STB Benno Schmidt, Dortmund
 WP/STB Dr. Hanno Schmitz-Hüser, Aachen
 WP Dipl.-Betriebsw. Alfred Schöne, Hückelhoven
 WP/STB Dipl.-Kfm. Immo Schreck, München
 vBP/STB Karl Heinz Schütter, Osnabrück
 WP Dipl.oec. Heinz W. Schulte-Eickholt, Bochum
 vBP/STB Hans Siebe, Chemnitz
 vBP/RA Dr. Gerwin Sonntag, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Finanzw. Werner Stegemann, Schweinfurt
 WP/STB Dipl.-Kfm. Walter Straub, Stuttgart
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Joachim Stüning, Neuss
 WP/STB Prof. H. Peter Thum, Ichenhausen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Ingeborg Tiemann, Berlin
 vBP/STB Lieselotte Uerdingen, Troisdorf
 vBP/STB Klaus-Dieter Wenker, Sarstedt
 WP/STB Dipl.-Kfm. Christian Wiesner, Köln
 WP/STB Dipl.-Volksw. Alois Bernard Winkler, Düsseldorf
 WP/STB Dipl.-Volksw. Eckhard Wolter, Hamburg
 WP/STB Wolfgang Zinken, Bonn

WP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Gierend, Saarbrücken
 WP Wilhelm Heinrich Heineking, Duisburg
 WP/STB Peter Heinrichs, Bitburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Jürgen Knatz, Bielefeld
 WP/STB Robert Kurth, Mühlheim
 WP/STB Dipl.-Kfm. Friedrich Koch, Lage
 WP/STB Dr. Peter J. Kracht, Hameln
 WP/STB Joachim Labeledzki, Landau
 WP/STB Prof. Dr. Lothar Lessmann, Dortmund
 WP/STB Dipl.oec. Dirk Ley, Weilheim
 WP Dipl.-Kfm. Edeltraud Liß, Bad Homburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Reiner Löbbers, Eschborn
 WP/STB Dipl.-Ök. Hans-Jürgen Marquardt, Düsseldorf
 WP/STB/RA Dr. Claus Meichssner, Naumburg
 WP/STB Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Köln
 WP/STB Dipl.-Kfm. Detlef-Klaus Rolki, Frankfurt
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Kurt Rudoba, Wuppertal
 WP/RA Dipl.-Kfm. Lebrecht Rümp, Düsseldorf
 WP/STB Ekkehardt Sättele, Mörfelden-Walldorf
 WP/STB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmalz, Quickborn
 WP/STB Jürgen Schumacher, Ingelheim
 WP/STB Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering
 WP/STB/RA Dr. Adalbert Wahl, München
 WP/STB Dipl.-Kfm. Prof. Wolfgang Zielke, Frankfurt

25jähriges Berufsjubiläum

WP/STB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Basten, Sulzbach
 WP/STB/RA Dr. Dietmar Benne, Saarlouis
 WP Dr. Rudolf Bloch, Rheinbrühl
 WP/STB Dipl.-Kfm. Diether Bönker, Detmold
 WP/STB Dipl.-Ök. Reinhard Bühler, Rommerskirchen
 WP/STB/RA Jochem Bury, Bielefeld
 WP/STB Dipl.-Kfm. Gerd Dilling, Siegen
 WP/STB Dipl.-Kfm. Klaus Endres, Bonn
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall
 WP/STB Dr. Thomas Fürst, Schwabach
 WP/STB Dipl.-Ing. Wolf Gädecke, Hamburg
 WP/STB Dipl.-Volksw. Armin Girrbach, Konstanz
 WP/STB Dipl. Betriebsw. Bruno Göbel, Wiesbaden
 WP/STB Dipl.-Kfm. Hedwig Hartmann, Passau
 WP/STB Dipl.-Kfm. Herbert Hemmer, München
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Gerhard Hudusch, Dormagen
 WP Dr. Werner Hürfeld, Overijssel
 WP/STB Dipl.-Volksw. Alfred Keller, Kruf
 WP Günter Kling, Mommenheim
 WP/STB Dipl.oec. Sigrid Königsbauer, München
 WP/STB Dipl.-Kfm. Werner Liesenhoff, Düsseldorf
 WP/STB Dipl.-Kfm. Olaf Nagel, Düsseldorf
 WP/STB Dipl.-Kfm. Werner Oberfrank, Augsburg
 WP Dr. Leonhard Ogiermann, Seligenstadt
 WP/STB Dipl.-Kfm. Manfred Oppermann, Bergisch Gladbach
 WP Dipl.-Kfm. Wolfram Poneleit, Lauf
 WP/STB Dipl.-Kfm. Hans-Josef Rath, Berlin
 WP/STB Dipl.-Kfm. Reiner Rybka, Köln
 WP/STB Dipl.-Kfm. Renate Schnürle-Tyneck, Berlin
 WP/STB Dipl.-Kfm. Immo Schreck, München
 WP/STB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schubach, Frankfurt
 WP/STB Dipl.-Kfm. Helmut Senft, Mühlheim
 WP/STB Dipl.oec. Harald Soyka, Mülheim
 WP/RA Dr. Jörg Steckhan, Wuppertal
 WP/STB Dipl.oec. Lieselotte Steup, Hofheim
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Rainer Ufer, Freudenberg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred von Wallenrodt, München
 WP/STB/RA Hans-W. Weindl, München
 WP/STB Dipl.-Kfm. Willi Westermann, Hamburg
 WP/STB Dr. Werner Ziegeler, Miesbach

Jubiläen

45jähriges Berufsjubiläum

WP/STB Dr. Norbert Hillebrand, Bergisch Gladbach
 WP/STB Dr. Eduard Kohler, Dortmund

40jähriges Berufsjubiläum

WP/STB Dipl.-Kfm. Dieter Benning, Augsburg
 WP Werner Berger, Ratingen
 WP Dr. Franz Brix, Lübbecke
 WP/STB/RA Jürgen Finken, Krefeld
 WP Dipl.-Kfm. Götz Heuser, Glashütten
 WP/STB Josef Joussen, Aachen
 WP/STB Dr. Harry Merckens, Ottobrunn
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Rodemerk, Köln
 WP Wilhelm Schmithüsen, Wassenberg
 WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Wenzler, LL. M., Horb
 WP/STB Dr. Helmut J. Zeppenfeld, Düsseldorf

30jähriges Berufsjubiläum

WP/STB Dr. Dietmar Baumgartner, Erlangen
 WP/STB Dipl.-Betriebsw. Frank D. Blumenauer, Bad Soden
 WP/STB Dr. Hans-Georg Conrad, Wuppertal
 WP/STB Dipl.-Kfm. Detlef Damm, Meerbusch
 WP/STB Dr. Burkhard Dietrich, Krefeld
 WP/STB Dipl.-Kfm. Dieter Ehmcke, München

Todesfälle

10.06.2009 WP/STB Dipl.-Kfm. Ulrich Strack, Wuppertal
 18.06.2009 vBP/STB Hieronymus Bauer, Kaiserslautern
 19.06.2009 WP Dipl.-Kfm. Hans Züffle, Esslingen
 21.06.2009 WP Dr. Jakob Michl, München
 26.06.2009 vBP/STB Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Blut, Braunschweig
 04.07.2009 WP Dr. Horst-Günther Buck, Mettmann
 14.07.2009 WP Dr. Hans Berndt, Frechen
 16.07.2009 WP/STB Franz Leopold, München
 Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Erstmals über vier Millionen Erwerbstätige in den Freien Berufen

Mit Presseinformation vom 25.6.2009 informierte der Bundesverband Freier Berufe (BFB) zur Entwicklung bei den Freien Berufen. Verbandspräsident Dr. Ulrich Oesingmann führte unter anderem aus:

„Seit jeher wächst die Zahl der Freiberufler. In den vergangenen Jahren lag der Zuwachs stets zwischen satten vier bis zu weit über fünf Prozent. Wurde bereits im vergangenen Jahr erstmals die Eine-Million-Marke überschritten, legte die Zahl erneut um knapp fünf Prozent auf 1.053.000 zu. Diese Zahl unterfüttert auch den Trend hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Insbesondere Freiberufler repräsentieren mit ihrer persönlichen und wissensgestützten Qualifikation den tertiären, sprich Dienstleistungssektor. Auch ist dieser Anstieg eine Bestätigung des freiberuflichen Gesellschaftsmodells und seiner Kernmerkmale wie etwa Unabhängigkeit und personengebundene fachliche Kompetenz.“

Freiberufler prägen die wirtschaftliche Landschaft deutlich. Mittlerweile ist jeder vierte Selbstständige Freiberufler. Erstmals stieg auch die Zahl der Erwerbstätigen in Freien Berufen, also die Summe der Freiberufler und ihrer Mitarbeiter auf über vier Millionen. Der Anteil der Freien Berufe am Bruttoinlandsprodukt ist von 9,7 auf 10,1 Prozent gewachsen. Jeder zehnte Euro wird mittlerweile von einem Freiberufler erwirtschaftet.

Mit Blick auf die vier Säulen in den Freien Berufen wuchsen die Freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe mit einem Plus von 6,25 Prozent gegenüber dem Vorjahr am stärksten. Hintergrund hierzu ist der ständig steigende Bedarf an kompetenter Beratung, der durch die Wirtschaftskrise noch weiter anziehen wird.

Am zweitstärksten legten die Freien Kulturberufe mit rund 5,7 Prozent zu. Ein Anstieg, der auch durch viele neue Berufe wie etwa Biografiedesigner, Lernberater oder beispielsweise aus dem Bereich des Kulturtourismus begründet ist. In dieser Gruppe aber zeigt sich das Phänomen der Notselbstständigkeit am deutlichsten.

Die Freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe wuchsen um rund 4,5 Prozent. Hier wird die weitere Entwicklung stark vom Anlaufen der Investitionsvorhaben auf Basis der Konjunkturpakete abhängen.

Die Zahl der Freien Heilberufler schließlich ist um rund 3,5 Prozent angestiegen. Hier wächst vor

allem die Gruppe der Gesundheitsfachberufe. Durch das allgemein gestiegene Gesundheitsbewusstsein, aber auch demographisch bedingt, nimmt die Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen, die nicht von Ärzten angeboten werden, zu. So sind es auch hier Freiberufler, die garantieren, dass der Gesundheits-ein Wachstumsmarkt bleibt neben den Feldern der GKV.“

BFB[®]

**Bundesverband
der
Freien Berufe**

Die wichtigsten Zahlen im Überblick

(in Klammern Vergleichswert 2008)

Freie Heilberufe	322.000 (311.000)
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe	289.000 (272.000)
Freie technisch-naturwissenschaftliche Berufe	185.000 (177.000)
Freie Kulturberufe	257.000 (243.000)

Selbstständige in Freien Berufen insgesamt	1.053.000 (1.003.000)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	ca. 2.636.000 (2.629.000)
Auszubildende	ca. 124.000 (136.000)
Nicht sozialversicherungspflichtige Familienangehörige	ca. 210.000 (200.000)
Erwerbstätige in Freien Berufen	ca. 4.023.000 (3.968.000)
Entwicklung der Erwerbstätigen in Freien Berufen (1977 bis 2009)	279,5 %

Anteil der Freien Berufe an allen Selbstständigen	25,3 % (24,1 %)
Wachstum der Freien Berufe von 1992 bis 2009	104,9 %

Anteil der Freien Berufe am Bruttoinlandsprodukt (Quelle: IFB Nürnberg)	ca. 10,1 % (9,7 %)
---	---------------------------

th

Weitere Informationen abrufbar unter
→ www.freie-berufe.de

Dieter Ulrich neuer BFB-Schatzmeister



Anlässlich der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) am 27.5.2009 in Berlin wurde BFB-Präsidiumsmitglied WP/StB/RA Dieter Ulrich zum Schatzmeister des Verbandes gewählt. Dieter Ulrich war von Juni 2005 bis Juni 2008 Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Juni 2008 hat er das Amt des Vorsitzers des Beirates der WPK inne. Zudem ist er Landespräsident der WPK in Berlin.

Das Gruppenbild vom Tag der Mitgliederversammlung zeigt das Präsidium von links nach rechts:

BFB-Vizepräsident Dipl.-Volksw. vBP/StB Edgar Wilk, BFB-Präsident Dr. med. Ulrich Oesingmann, BFB-Vizepräsident RAuN Ulrich Schellenberg, BFB-Vizepräsident Dr.-Ing. Volker Cornelius, BFB-Vizepräsident RA Dr. Fritz-Eckehard Kempter, BFB-Vizepräsident und Schatzmeister WP/StB/RA Dieter Ulrich, BFB-Vizepräsident Dipl.-Pharm. Friedemann Schmidt, BFB-Vizepräsident Dr. med. dent. Dr. Rolf Koschorrek (vorne), BFB-Vizepräsident Dr. rer. pol. Lutz Mackebrandt, BFB-Vizepräsident Dipl.-Ing. Hanspeter Klein. th

BFB-Positionen zur Bundestagswahl 2009

Mit Blick auf den nahenden Wahltermin am 27.9.2009 sind nachfolgend die neun Positionen des BFB zur Bundestagswahl 2009 mit Stand vom 28.4.2009 wiedergegeben. Das Papier wurde von den über 80 Mitgliedsorganisationen gemeinschaftlich erarbeitet und getragen. Es ist somit ein Gemeinschaftswerk der Freien Berufe in Deutschland. Der BFB versteht es als Grundlage für

einen Dialog mit der Politik, der zum Ziel hat, dass die Freien Berufe als eigene Gruppe mit wahrnehmbaren Besonderheiten gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Art und besonderem Erfolgspotenzial in alle Gespräche auf politischer Ebene einbezogen werden.

Die Freien Berufe verstehen sich als Teil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Deutsch-

land. Über alle Politikbereiche hinweg steht die Forderung nach dem **Erhalt der Freiberuflichkeit** zur Wahrung des Innovations- und Industriestandortes. Die Bedeutung der Freien Berufe und vor allem ihrer Orientierung am Gemeinwohl muss bei politischen Entscheidungen stärker berücksichtigt werden. Auch ist die volkswirtschaftliche Bedeutung zu unterstreichen.

1. Freiberuflichkeit anerkennen, stärken und schützen

Die politisch Verantwortlichen werden aufgefordert, den besonderen Stellenwert von Freiberuflichkeit zu stärken. Die Unabhängigkeit und die freiberuflichen Verschwiegenheitspflichten sind zu schützen. Künftig muss der einheitliche, vollständige Schutz der Vertraulichkeit für alle Freien Berufe wieder hergestellt werden. Die Verpflichtung der Freiberufler, ihr Mandanten-/Patienten-/Klientengeheimnis zu wahren, ist nicht Privileg, sondern Pflicht. Sie schützt ein Vertrauensverhältnis, das Grundlage für die Tätigkeit etwa von Rechtsanwälten oder Ärzten darstellt. Die Bestrebungen der Sicherheitspolitiker, aus Gefahrenabwehrgründen dieses Prinzip aufzuweichen, sind nicht nur ungeeignet, eine sichere Bundesrepublik zu schaffen; vielmehr können sie Rechts- und Gesundheitspflege nachhaltig stören.

Die für Transparenz und Verbraucherschutz stehenden Gebühren- und Honorarordnungen der Freien Berufe sind der betriebswirtschaftlichen Entwicklung sinnvoll anzupassen und in ihren Strukturen fachlich zu modernisieren.

2. Steuerpolitik praxisnah gestalten

Die Steuerpolitik ist grundsätzlich stärker auf die Bedürfnisse und Bedingungen von Klein- und Kleinstbetrieben – wie sie in den Freien Berufen üblich sind – auszurichten und deshalb zu vereinfachen:

- Tarifverlauf der Einkommensteuer an die Preisentwicklung anpassen
- Sofortabschreibung Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) mittelstandsgerecht gestalten
- Schwellenwerte beim Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG dauerhaft anheben
- Verlustrücktrag gemäß § 10d EStG zulassen
- Dienstwagenregelung vereinfachen
- Vollständige Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten wieder einführen
- Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers wieder in vollem Maße einführen
- Unternehmenssteuerreform 2008 nachbessern

- Gewerbesteuerfreiheit beibehalten
- Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen erhalten
- Mehrwertsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen nach neuem EU-Recht reduzieren
- Steuerrecht darf Umstrukturierung nicht behindern
- Realitätsnähere Bewertungsvorschriften bei der Erbschaftssteuer schaffen

3. Nachhaltigkeit in der Sozialversicherung stärken

Jede Reform der sozialen Sicherungssysteme (nicht notwendigerweise nur ihre Finanzierungsgrundlage) muss an dem Grundsatz der Nachhaltigkeit gemessen werden. Staatsschulden müssen als intergenerative Schuldenlast vermieden werden. Hierin ausdrücklich mit einzubeziehen ist die implizite Staatsverschuldung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Altersvorsorge stärken
- Gesetzliche Unfallversicherung auch unter Leistungsgesichtspunkten reformieren
- Künstlersozialkasse erhalten

4. Gesundheitsversorgung sichern und gerecht gestalten

Die vom Gesetzgeber in die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführten Wettbewerbselemente stehen im ordnungspolitischen Widerspruch mit den Besonderheiten dieses Zweiges der Sozialversicherung als originäre Aufgabe staatlicher Daseinsvorsorge. Dieser neue Wettbewerb ist in sich widersprüchlich, setzt falsche Anreize und verunsichert somit tiefgreifend Versicherte, Patienten sowie alle im Gesundheitswesen tätigen Freien Heilberufler.

- Freiberuflichkeit im Gesundheitsbereich erhalten und stärken
- Verantwortungsvollen Qualitätswettbewerb fördern
- Gegen staatliche Steuerung der GKV und für stärkere Eigenverantwortung der Versicherten
- Budgets als Mittel der Leistungsmengensteuerung abschaffen
- Ost (inkl. Berlin)-West-Angleichung der Vergütungen vollenden
- Versicherungsfremde Leistungen der GKV über Steuern finanzieren
- Neben Sachleistung gleichberechtigten Anspruch auf Kostenerstattung einführen

5. Existenzgründungen und Finanzierung sicherstellen

Existenzgründer sollten in den Anfangsjahren steuerlich stärker begünstigt und eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge ermöglicht werden.

- Existenzgründungen von Bürokratie entlasten
- Familienpolitik stärker auf die Förderung von Selbstständigen ausrichten
- Finanzierungsalternativen für Kleinstartgründungen schaffen

6. (Berufs-)Bildungspolitik den demographischen Bedingungen anpassen, stärken und flexibilisieren

Bildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung kommt der Bildungspolitik eine wesentliche Bedeutung zu.

- Ausbildungsreife verbessern
- Fachkräftemangel entgegenwirken
- Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung erhöhen
- Berufszugangsvoraussetzungen unter Qualitätsaspekten beurteilen

7. Berufsvertretung stärken

Das deutsche Modell des Nebeneinander von Berufskammern und Berufsverbänden hat seine sachliche Berechtigung und hat sich bewährt und sollte insoweit gestärkt und ausgebaut werden.

8. Freie Berufe als Marke in Europa und international stärken

9. Außenwirtschaftsförderung auf Freiberuflerbelange ausrichten

Weitere Informationen abrufbar unter → www.freie-berufe.de

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Wintersemester 2009/2010 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

Sie finden ihn unter → www.wpk.de/studienfuehrer/



Lateinamerika: Bäuerliche Landwirtschaft stärken

„Fair“-ändern

Die weltweit produzierten Nahrungsmittel könnten ausreichen, um die Weltbevölkerung zu ernähren. Aber immer noch hungern über 850 Millionen Menschen - die meisten in den ländlichen Gebieten des Südens. Das ist ein Skandal.

Faire Handelsbeziehungen, eine gerechte Verteilung sowie nachhaltige und ökologische bäuerliche Landwirtschaft, die den Menschen das Grundauskommen sichert, können das verändern. „Brot für die Welt“ setzt sich mit seinen Projektpartnern dafür ein, dass die Menschen auf dem Land eine Startchance erhalten.

Mit Ihrer Unterstützung können wir die Welt ein Stück „fair“-ändern.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500 500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

www.brot-fuer-die-welt.de

Bekanntmachungen des WPV

Hypothekendarlehen

Das WPV vergibt im Rahmen seiner Kapitalanlagetätigkeit seit dem 1. September 2009 Hypothekendarlehen. Interessenten wenden sich bitte unter dem Stichwort "WPV" an: **Gladbacher Bank AG von 1922, Bismarckstraße 50-52, 41068 Mönchengladbach**

Ansprechpartner: Herr Stefan Lennartz

Telefon: 02161-249 151

Telefax: 02161-249 49333

E-Mail: stefan.lennartz@gladbacher-bank.de.

Die Gladbacher Bank bzw. der mit der Abwicklung beauftragte Vertragspartner des WPV, die Nordrheinische Ärzteversorgung, vergeben die Hypothekendarlehen im Namen und für Rechnung des WPV.

Abweichend von den allgemeinen Regeln beträgt für Mitglieder die Beleihungsgrenze, soweit selbst bewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen betroffen sind, 80 % des maßgeblichen Beleihungswertes der Immobilien.

Sitzungen der Vierten Vertreterversammlung

Die Vierte Vertreterversammlung ist am 24. Juni 2009 zu ihrer Sitzung zusammengetreten.

In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2008

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet:

www.wpv.eu; das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 erteilt.

Beschluss über die Anpassung der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Vierte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2010 auf 82,50 € (bisher 82,00 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wir-

kung ab 1. Januar 2010 um 0,6 % anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind am 18. August 2009 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 24. Juni 2009 einstimmig Änderungen der Satzung sowie die Satzung in der Fassung, die sich nach Durchführung dieser Änderungen ergibt, als Neufassung beschlossen. Die von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen sowie die Neufassung der Satzung sind am 11. August 2009 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Die Satzungsänderungen einschließlich Erläuterungen sind im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV einsehbar. Nachfolgend wird die Neufassung der Satzung formell bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des WPV

Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) in ihrer Sitzung am 24. Juni 2009 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. 1993 S. 418/SGV. NW. 7122) beschlossene Neufassung der Satzung wird wie folgt bekannt gemacht:

I. Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr

(1) Das „Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen“ (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 - WPVG NW

- (GV. NW. 1993 S. 418 - SGV. NW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz des WPV ist Düsseldorf.

(3) Das WPV hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des WPV Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NW und dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das WPV finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Organe

Organe des WPV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident,
4. der Geschäftsführer.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitglieder höchstens 20. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des WPV, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch,

1. wer zum WPV in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.

(6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit be-

ratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

(10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im WPV.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
4. die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem WPV angehören müssen. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des WPV. Er beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 WPVG NW, das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.

(2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des WPV sind

- die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Nieder-

lassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland haben, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, und

- die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Land Nordrhein-Westfalen oder in einem Bundesland, das dem WPV durch Staatsvertrag beigetreten ist, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1

- nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist,
- nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt und berufsunfähig im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist oder
- nach Vollendung des 66. Lebensjahres erfüllt.

(3) Wer bei Errichtung des WPV oder bei InKraftTreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann seinen Beitritt innerhalb von 6 Monaten nach InKraftTreten der Satzung oder des Staatsvertrages schriftlich erklären.

§ 9

Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WPV endet
1. mit dem Tode des Mitglieds,
 2. wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 vor oder ein Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ist gestellt,
 3. wenn das 67. Lebensjahr vollendet ist, die Mitgliedschaftsrechte gemäß § 10 ruhen und die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht erfüllt ist,
 4. wenn die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente in den in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Fällen nicht erfüllt sind.

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (Telefax reicht aus). Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei

denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten.

(3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied schriftlich (Telefax reicht aus) auf den Schluss des Folgemonats für beendet erklärt werden.

(4) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom WPV mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn alle fälligen Beiträge und Nebenforderungen bei Ablauf der Frist gemäß Satz 1 gezahlt sind.

§ 10

Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte

Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt.

III. Leistungen

§ 11

Leistungsarten

(1) Das WPV erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Überleitung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das WPV kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 15 gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die keine Erstattung nach § 20 Abs. 1 erhalten haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

§ 12

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Jedes Mitglied kann die Altersrente zwischen der Vollendung des 60. und des 70. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht, falls kein abweichender Antrag gestellt wird, ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden ist. Die gemäß § 14 bezogen auf das 67. Lebensjahr berechnete Altersrente erhöht oder vermindert sich abhängig von einem

Demographiefaktor, der die versicherungsmathematischen Zu- und Abschläge nach Maßgabe des Geburtsjahrgangs und des individuellen Renteneintrittsalters abbildet. Der Demographiefaktor für die Geburtsjahrgänge bis 1960 ergibt sich aus der Anlage 1; ab dem Geburtsjahrgang 1961 vermindert sich der Demographiefaktor um 0,25 Prozentpunkte je Geburtsjahr. Beginnt das Renteneintrittsalter zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Demographiefaktoren aus den vorstehenden Demographiefaktoren für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat vorangeht, ab dem Altersrente bezogen wird, spätestens mit dem Monat, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres erhöht sich die bei Rentenbeginn erreichte Rente um einen Zuschlag gemäß Anlage 2.

(4) Die Wartezeit für die Gewährung der Altersrente beträgt 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsberechtigte stirbt.

§ 13

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begründenden Berufen mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen und

2. deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in den mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente.

Die Wartezeit für Berufsunfähigkeitsrente beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2; wird die Wartezeit nicht erfüllt, ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

(2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 eine Wartezeit von 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben; wird die Wartezeit nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben und zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente nicht vor, endet die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit oder – soweit die Voraussetzungen

von Absatz 1 Nr. 1 voraussichtlich auf Dauer vorliegen – auf Dauer gewährt. Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit nicht entgegen, dass die Praxis eines selbständig Tätigen durch einen Vertreter fortgeführt wird; die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen kann aufrechterhalten werden. Bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist unverzüglich auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen zu verzichten. Eine Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 WPO, § 47 Abs. 2 StBerG oder § 17 Abs. 2 BRAO steht der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente nicht entgegen.

(5) Die Berufsunfähigkeit wird vom Vorstand auf der Grundlage von zwei voneinander unabhängigen ärztlichen Gutachten festgestellt. Mitglied und WPV bestimmen je einen Gutachter. Das WPV kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Das WPV trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten.

(6) Das WPV kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das WPV. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Bei Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit entsteht der Anspruch nicht vor dem ersten Tag des 7. Kalendermonats, der auf den Eintritt einer der Berufsunfähigkeit vorangehenden Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

(9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder

2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten.

(10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

(11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen sind.

(12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 14

Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist ein Zwölftel des Produkts aus dem Rentensteigerungsbetrag gemäß Absatz 2 im Jahr des Eintritts des Rentenfalles und dem Beitragsfaktor gemäß Absatz 3 am letzten Tag des Monats, der dem Eintritt des Rentenfalles vorausgeht.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des letzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.

(3) Beitragsfaktor ist die Summe der monatlichen Beitragsfaktoren, die während der Zeit der Beitragspflicht oder durch Beitragszahlungen nach Vollendung des 67. Lebensjahres erworben worden sind oder nach Absatz 7 zugerechnet werden. Zeiten, in denen monatliche Beitragsfaktoren erworben worden sind, gelten als Versicherungsjahre.

(4) Der monatliche Beitragsfaktor wird ermittelt als Produkt aus dem persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Steigerungszahl nach Absatz 6.

(5) Der persönliche Beitragsquotient wird ermittelt, indem für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand, Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten oder nach Vollendung des 67. Lebensjahres Beiträge gezahlt worden sind, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt.

(6) Die Steigerungszahl ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle aus dem Lebensjahr des Mitgliedes, in dem der Beitrag gezahlt worden ist. Als Lebensjahr gilt das Kalenderjahr des Zahlungseinganges abzüglich des Geburtsjahres.

Lebensjahr	Steigerungszahl
gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2	
bis 20	2,20
21	2,18
22	2,16
23	2,14
24	2,12
25	2,10
26	2,08

Lebensjahr	Steigerungszahl
27	2,06
28	2,04
29	2,02
30	2,00
31	1,97
32	1,94
33	1,91
34	1,88
35	1,85
36	1,81
37	1,77
38	1,73
39	1,69
40	1,65
41	1,61
42	1,57
43	1,53
44	1,49
45	1,45
46	1,41
47	1,37
48	1,33
49	1,29
50	1,25
51	1,21
52	1,17
53	1,13
54	1,09
55	1,05
56	1,01
57	0,97
58	0,93
59	0,89
60	0,85
61	0,83
62	0,81
63	0,79
64	0,77
65	0,75
66	0,73
67	0,71
68	0,69
69	0,67
70	0,65

(7) Bei Eintritt der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 (Berufsunfähigkeit) vor Vollendung des 58. Lebensjahres wer-

den Mitgliedern, die im Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit beitragspflichtig waren, für jeden Kalendermonat bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres monatliche Beitragsfaktoren zugerechnet (Zurechnungsfaktoren). Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von Absatz 5 ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (Absatz 8) bei Eintritt der Berufsunfähigkeit. Wird nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 wieder eine Beitragspflicht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 begründet, werden für die Zeit der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, Zurechnungsfaktoren berücksichtigt; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres werden monatliche Beitragsfaktoren nach Vollendung des 58. Lebensjahres nicht berücksichtigt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens in Höhe der auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.

(8) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ist der Quotient aus der Summe der persönlichen Beitragsquotienten nach Absatz 5 und der Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand oder für die Beiträge durch Überleitung oder Nachversicherung als gezahlt gelten. Teile eines Monats gelten als Monat im Sinne von Satz 1.

(9) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung oder Überleitung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung oder Überleitung ergibt, so bleibt die Nachversicherung oder Überleitung insgesamt außer Betracht.

(10) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt, bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Abweichend hiervon kann das Mitglied beantragen, dass lediglich die bis zum Ende des 12. oder 24. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes geleisteten Beiträge oder die aufeinander folgenden Kalendermonate, in denen kein Beitrag gezahlt wurde, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben; soweit in einem Monat nur anteilig ein Beitrag zu zahlen war, gilt dieser Monat insgesamt als Monat der Kinderbetreuung. Sind für ein Mitglied Kinderbetreuungszeiten für mehrere Kinder zu berücksichtigen, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Kinderbetreuungszeit bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Kinderbetreuungszeit. Der Antrag nach Satz 2

kann bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Geburt des Kindes gestellt werden; treten innerhalb dieses Zeitraums die Voraussetzungen für einen Leistungsfall ein, kann der Antrag mit Beantragung der Rente durch den Leistungsberechtigten gestellt werden. Die Anerkennung der Kinderbetreuungszeit setzt voraus, dass das Mitglied die Betreuung seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist. Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwendung.

§ 14 a

Rentenberechnung und Proratisierung

(1) Ist ein ehemaliges Mitglied des WPV, das die Wartezeit für die Altersrente gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt hat und das noch keine Leistungen vom WPV erhält, bei Eintritt des Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Rente ohne Gewährung von Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven Rente ergibt.

(2) Die fiktive Rente wird ermittelt, indem zusätzlich zu den während der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV erworbenen Beitragsfaktoren für die Versicherungszeiten bei anderen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1 sowie für die Zeit bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres Beitragsfaktoren zugerechnet werden. Persönlicher Beitragsquotient im Sinne von § 14 Abs. 5 ist für diese Zeiten der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient gemäß § 14 Abs. 8.

(3) Der Anteil der fiktiven Rente, der vom WPV zu tragen ist, entspricht dem Verhältnis der Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV zu der gesamten bis zum Eintritt des Leistungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen Versorgungsträgern im Sinne von Absatz 1. Im Fall einer Überleitung oder Nachversicherung beim WPV erhöht sich die Zeit der Pflichtmitgliedschaft im WPV um die Zeit der Überleitung oder Nachversicherung.

(4) Hat das Mitglied nach Wegfall der Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 die Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortgesetzt, sind die während dieser Zeit erworbenen Beitragsfaktoren nicht Bestandteil der fiktiven Rente gemäß Absatz 2. Aus diesen Beitragsfaktoren wird eine gesonderte Rente ermittelt, die zusätzlich zu der gemäß Absatz 1 ermittelten Rente gewährt wird.

(5) War ein beitragspflichtiges Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied eines anderen Versorgungsträgers im Sinne von Absatz 1, wird statt der Rente mit der vollen Anzahl an Zurechnungsfaktoren gemäß § 14 Abs. 7 eine Rente gewährt, die sich anteilig aus einer fiktiven

Rente ermittelt. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Ist ein Mitglied des WPV nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 erneut Pflichtmitglied des WPV geworden, findet die Rentenberechnung nach den Absätzen 1 bis 5 nur einmal für alle Anwartschaften Anwendung.

(7) Die Ermittlung der Rente nach den Absätzen 1 bis 6 findet nur statt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger im Sinne von Absatz 1 ihre Leistungen nach diesen Regelungen berechnen.

§ 15

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des WPV kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das WPV kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom WPV veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom WPV übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das WPV nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 16

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Die Wartezeit für Hinterbliebenenrenten beträgt 3/12 Versicherungsjahre i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 eine Wartezeit von 1 Versicherungsjahr i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 erfüllt haben.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 17

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 18

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitglieds seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrendienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Unterbrechungen der Schul- oder Berufsausbildung bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,

3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,

4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht anerkannt und rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis ein durchschnittliches monatliches Arbeits-

entgelt (§ 14 SGB IV) erhält, das über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag (Anrechnungsfreibetrag für die Waisenrente) hinausgeht.

§ 19

Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 v.H., bei Vollweisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des WPV für tot erklärt wird.

(5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitglieds folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 20

Erstattung von Beiträgen

(1) Liegen bei Beendigung der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente (§ 12 Abs. 4) nicht vor und findet keine Überleitung der Beiträge auf einen anderen Versorgungsträger statt, so sind dem bisherigen Mitglied 60 v.H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das WPV zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt; § 36 Abs. 3 Satz 5 findet entsprechende Anwendung. Der Erstattungsbetrag mindert sich um Leistungen, die an das bisherige Mitglied erbracht worden sind. Der Gegenwart von im Rahmen eines Versorgungsausgleichs gemäß § 22 übertragenen Anwartschaften wird in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 6 Satz 4 ermittelt und von dem Erstattungsbetrag abgezogen. Die Erstattung erfolgt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Ausscheiden aus dem WPV.

(2) Endet eine nach § 8 Abs. 3 begründete Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind 60 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 60 v.H. der

bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.

(5) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

§ 21

Überleitung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern

Im Rahmen eines Überleitungsabkommens können ganz oder teilweise Beiträge übergeleitet werden. Von einem anderen Versorgungsträger auf das WPV übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das WPV geleistet worden. Das Nähere regelt das Überleitungsabkommen.

§ 22

Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung statt, wenn der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durchgeführt wird. Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglied oder ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3 des WPV sind, wird die Teilung nur in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung durchgeführt. Ist die ausgleichsberechtigte Person nicht bereits Mitglied, wird sie allein durch die interne Teilung nicht Mitglied des WPV.

(2) Zu Lasten der Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche des ausgleichspflichtigen Mitglieds werden durch das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person Rentenanwartschaften im WPV begründet. Nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich werden die der nach Satz 1 begründeten Anwartschaft zugrundeliegenden monatlichen Beitragsfaktoren gemäß § 14 Abs. 4 ermittelt, von dem Beitragsfaktor gemäß § 14 Abs. 3 des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie er sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen und der ausgleichsberechtigten Person zugeteilt. Ist Bestandteil der Anwartschaft nach Satz 1 ein Vertrauensschutzfaktor gemäß § 48 Abs. 2, gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Ist die ausgleichsberechtigte Person weder Mitglied noch ehemaliges Mitglied gemäß § 11 Abs. 3, gelten für die Berechnung der Altersrente § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend, wobei für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rente und die Ermittlung des Demographiefaktors das Geburtsjahr und das individuelle Renteneintrittsalter der ausgleichsberechtigten Person maßgeblich sind. Hat das

ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente und ist die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt älter als das ausgleichspflichtige Mitglied bei Rentenbeginn, ist der Demographiefaktor nach Maßgabe des Geburtsjahres der ausgleichsberechtigten Person sowie des Renteneintrittsalters des ausgleichspflichtigen Mitglieds, erhöht um die Jahre vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zum Rentenbeginn der ausgleichsberechtigten Person, zu ermitteln. Für die Ermittlung einer zu gewährenden Vertrauensschutzzrente gilt § 48 Abs. 3 bis 5 entsprechend, wobei die übertragene Anwartschaft gemäß § 48 Abs. 5 Satz 3 wie die Anwartschaft eines Mitglieds zu behandeln ist, dessen Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalles geendet hat. Ansprüche auf Leistungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 erwirbt die ausgleichsberechtigte Person nicht; ausgenommen hiervon sind Waisenrentenansprüche gemäß § 18 für gemeinschaftliche Kinder des ausgleichspflichtigen Mitglieds und der ausgleichsberechtigten Person. Der Anspruch auf Altersrente erhöht sich um einen Zuschlag gemäß Anlage 3; der Demographiefaktor ist auf die gemäß Anlage 3 erhöhte Altersrente anzuwenden.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 38 und §§ 48 bis 52 VersAusglG entsprechend mit der Maßgabe, dass Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenansprüche erwerben, als wären für die Ehezeit 250 v.H. des jeweiligen Regelbeitrages (§ 27) gezahlt worden.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenansprüche oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur in dem Fall erbracht werden, dass das Mitglied innerhalb der vorgenannten Ausschlussfrist wieder beitragspflichtig wird. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch das Produkt aus der Steigerungszahl bei Zahlungseingang und dem Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende, angepasst nach Maßgabe des Demographiefaktors, der für die Berechnung der übertragenen Anwartschaft verwendet wurde, geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im

Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

(7) Findet gemäß § 48 VersAusglG das am 31. August 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht in einem Versorgungsausgleichsverfahren Anwendung, ist § 22 in seiner am 31. August 2009 gültigen Fassung anwendbar.

§ 23

Kapitalabfindung

(1) Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. Bei Wiederverheiratung vor Vollenendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

2. Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

3. Bei Wiederverheiratung nach Vollenendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente. Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten werden Renten, die bei Antragstellung einen Monatsbetrag in Höhe von 1 v.H. der im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 24

(weggefallen)

§ 25

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des WPV der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des WPV Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des WPV einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. das WPV sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des WPV nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das WPV ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folgeschriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das WPV Leistungen zu gewähren hat, an das WPV abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend ge-

macht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des WPV auf, so wird das WPV von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

IV. Beiträge

§ 27

Regelpflichtbeitrag

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragsatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragsatz entspricht dem Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.

§ 28

Mindestbeitrag

Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

§ 29

Einkommensabhängiger Beitrag

(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

(2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschließend durch die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Nachweise erbracht.

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Ein

Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit war, hat zusätzlich die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 5, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Mit Eintritt des Rentenfalles entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.

(4) Beiträge, die aufgrund einer Beitragsfestsetzung nach Absatz 3 Satz 4 über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlt worden sind, werden als zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 behandelt oder auf Antrag des Mitglieds zinslos erstattet; der Antrag ist schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Festsetzung nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.

(5) Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228a SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die Anwendung von § 228a SGB VI vorgesehen ist, und die Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Abs. 5 bleiben unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt werden kann.

§ 30

Berufsunfähigkeit bei Begründung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das bei Begründung der Mitgliedschaft im WPV bereits berufsunfähig ist, ruht, solange die Berufsunfähigkeit andauert. Das Mitglied ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 66. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach einer Wartezeit von 2 Versicherungsjahren i.S.v. § 14 Abs. 3 Satz 2 nach Wegfall der Berufsunfähigkeit.

§ 31

Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung

(1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer

1. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ist;

2. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beantragt wird, sonst ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag eingeht. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im WPV.

(3) Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, werden auf Antrag einkommensunabhängig im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. § 29 Abs. 1 Satz 2 sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Wurde der Beitrag zunächst einkommensabhängig gemäß § 29 Abs. 1 festgesetzt, kann die Befreiung nach Satz 1 beantragt werden, bis die abschließende Beitragsfestsetzung nach § 29 Abs. 3 Satz 4 für das jeweilige Kalenderjahr bestandskräftig ist.

(4) Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 fortsetzen, werden auf Antrag teilweise von der Beitragspflicht befreit, sofern sie beitragspflichtiges Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind. § 28 bleibt unberührt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 2 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 66. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des WPV auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt. Liegen bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte ruhen, bei Vollendung des 67. Lebensjahres die Wartezeitvoraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente nach § 12 Abs. 4 nicht vor, werden 60 % der geleisteten Beiträge ohne Antrag erstattet; § 20 Abs. 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Beitragserrstattung wird durch Bescheid festgestellt.

§ 32**Beitrag bei****Rentenversicherungspflicht**

(1) Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auf Antrag nur für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum WPV. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. § 28 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über die Mitgliedschaft im WPV, wohl aber über die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe erlangen können.

§ 33**Besondere Beiträge**

(1) Mitglieder, die Ansprüche gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegekasse) haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden. § 28 bleibt unberührt.

(2) Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,

2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.

§ 34**Zusätzliche freiwillige Beiträge**

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 250 v.H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten; § 21 bleibt unberührt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge bleiben bei Eintritt von Leistungsfällen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 innerhalb der ersten 24 Monate der Beitragspflicht bei der Rentenberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß

Satz 1 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben erstattet; Rückzahlungsbeträge werden mit dem Rechnungszinssatz verzinst, der bei Eintritt des Leistungsfalles nach Satz 1 im technischen Geschäftsplan festgelegt ist.

(4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

§ 35**Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 36**Beitragsverfahren**

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monats fällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum WPV spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; § 28 findet keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, beginnt die Beitragspflicht an dem auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgenden Kalendertag; § 28 findet keine Anwendung.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der dem Tag des Todes vorausgeht; in dem Kalendermonat des Todes gezahlte Beiträge werden den Erben zinslos erstattet. Bei Berufsunfähigkeit endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, der der Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 vorausgeht; nach diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet. Bei Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Kalendermonats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft fortbesteht. Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 aus dem WPV ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens. Nach diesem Zeitpunkt können Beiträge nicht mehr geleistet werden; ausgenommen hiervon sind rückständige Beiträge von Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet sowie für Beiträge, die auf der Grundlage eines Überleitungsabkommens übergeleitet werden oder nach dem Tag der Beitragsüberleitung noch an den anderen Versorgungsträger entrichtet wurden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermonats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. der rückständigen Beiträge erhoben werden; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien. Wird die Festsetzung eines Beitrages aufgehoben oder geändert, bleiben die bis dahin festgesetzten Säumniszuschläge unberührt. Das Mitglied hat die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen zu Lasten der Rentenanwartschaften verrechnet.

(7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles.

(8) Das WPV kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen unter Vereinbarung von Stundungszinsen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

V. Nachversicherung**§ 37****Nachversicherung**

(1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im WPV spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen.

(4) Das WPV nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden – soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 überschritten wird – auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim WPV, wenn die Mitgliedschaft beim WPV erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.

(6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.

VI. Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 38

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Das WPV bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.

(2) Die Mittel des WPV dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des WPV erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des WPV ist gemäß § 3 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW anzulegen.

§ 39

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Geschäftsführer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss

nebst Lagebericht entsprechend § 4 der Verordnung zu § 3 Abs. 2 Satz 3 VAG NW aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind die sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschüsse zuzuführen, bis sie mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H. der Deckungsrückstellung (Sollbetrag der Verlustrücklage) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat; der Sollbetrag wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist.

(3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

VII. Verfahren

§ 40

Rechtsweg

(1) Die Bescheide des WPV sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des WPV Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 41

Widerspruchsausschüsse

(1) Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für

die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.

(3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.

(5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 42

Informationspflicht

Dem WPV obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 43

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem WPV die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem WPV unaufgefordert mitzuteilen.

§ 44

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des WPV erfolgen, soweit das WPVG NW, Staatsverträge über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen). Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Erscheinen des Mitteilungsblatts der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) folgt.

§ 45

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 46

Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht

(1) Wer bei Errichtung des WPV oder bei Inkrafttreten eines Staatsvertrages über den Beitritt eines Bundeslandes zum WPV die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 erfüllt und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 befreit. Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.

(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.

(3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10 oder 3/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.

(4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinne von Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses, die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe oder der Nachweis von 180 mit Beiträgen belegten Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht:

1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung; als Nettovermögensertrag gilt die Summe der Einkünfte aus Einkunftsarten, die als Vermögensnutzung anzusehen sind.

2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf

Abschluss gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag 5/10 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.

(5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35.

(6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim WPV eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 47

Beitragsgestaltung für Mitglieder kraft Antrags

Mitglieder des WPV nach § 8 Abs. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 und 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied zwischen 3/10 und 9/10 des Regelpflichtbeitrages festgelegt werden kann. Der Antrag muss dem WPV mit der Beitrittsklärung nach § 8 Abs. 3 zugehen.

§ 48

Übergangsregelungen

(1) Für alle Mitglieder, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren oder eine Anwartschaft hatten, wird bezogen auf den 1. Januar 2005 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Hierfür wird unter Verwendung des Rentensteigerungsbetrages von 78,50 € die Altersrente nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 14 auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 und des ab 1. Januar 2006 geltenden Satzungsrechts berechnet. § 14 Abs. 6 der am 1. Januar 2005 geltenden Satzung (altes Recht) bzw. § 14 Abs. 9 der am 1. Januar 2006 geltenden Satzung (neues Recht) finden keine Anwendung. Bei Mitgliedern, die am 31. Dezember 2004 beitragspflichtig waren, wird für die Hochrechnung ab dem 1. Januar 2005 bis zum 65. Lebensjahr der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient zum 31. Dezember 2004 oder, wenn dieser höher ist, der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 zugrunde gelegt. Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient für 2004 ist der Quotient aus der Summe der im Jahr 2004 erworbenen persönlichen Beitragsquotienten und der Summe der Monate in 2004, in denen eine Beitragspflicht im WPV bestand; Überleitungen und Nachversicherungen werden nicht, Teile eines Monats werden anteilig berücksichtigt.

(2) Übersteigt die nach altem Recht ermittelte Altersrente die Altersrente nach neuem Recht, wird der Unterschiedsbetrag festgestellt und ein Vertrauensschutzzfaktor berechnet, indem der Unterschiedsbetrag zum Rentensteigerungsbetrag ins Verhältnis gesetzt wird.

(3) Die Altersrente wird um eine Vertrauensschutzzrente erhöht. Diese errechnet sich als Produkt aus dem Vertrauensschutzzfaktor und dem Rentensteigerungsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 im Jahre des Eintritts des Rentenfalles.

(4) Bei vorgezogener Altersrente nach § 12 Abs. 2 mindert sich die Vertrauensschutzzrente. Die Minderung beträgt bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

- 65. Lebensjahres 0 %
- 64. Lebensjahres 15 %
- 63. Lebensjahres 30 %
- 62. Lebensjahres 45 %
- 61. Lebensjahres 60 %
- 60. Lebensjahres 75 %.

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert. Die Demographiefaktoren gemäß § 12 Abs. 2 und die Zuschläge gemäß § 12 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(5) Unterschreitet bei Altersrentenbeginn der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient (§ 14 Abs. 8) den im Rahmen der Hochrechnung bezogen auf das 65. Lebensjahr gemäß Absatz 1 sich ergebenden persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten, so reduziert sich die Vertrauensschutzzrente um 4 % für jeden angefangenen Prozentpunkt des Unterschreitens, maximal um 100 % der Vertrauensschutzzrente. Wird die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient maßgeblich, der am Ende des Monats erreicht war, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist. Bei Beendigung der Beitragspflicht vor Eintritt des Rentenfalls werden im Übrigen die Kalendermonate bis zum Eintritt des Rentenfalls für die Berechnung gemäß Satz 1 mit dem Beitragsfaktor 0 berücksichtigt.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2000 begründet worden ist, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe mindestens des Betrages, der sich ohne Anwendung von § 14 Abs. 7 Satz 3 nach Maßgabe der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelungen sowie des für das Jahr 2000 festgesetzten Rentensteigerungsbetrages errechnet.

(7) Die von der Vertreterversammlung am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen von §§ 34, 46 Abs. 5 und § 47 treten rückwirkend zum 1. Januar 2005, alle übrigen am 31. Mai 2005 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Bei Eintritt von Leistungsfällen bis zum 31. Dezember 2005 bleiben Beiträge, die nach

dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden können, bei der Renteberechnung außer Betracht. Zusätzliche freiwillige Beiträge, die gemäß Satz 2 außer Betracht geblieben sind, werden dem Mitglied oder den Erben zinslos erstattet. Die von der Vertreterversammlung am 12. September 2007 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2007, alle übrigen am 12. September 2007 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(8) Die von der Vertreterversammlung am 16. April 2008 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Für

Personen, die vor dem 1. Juli 2008 das 45. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund von § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung nicht Mitglied im WPV geworden sind, bleibt § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung maßgebend. Personen, die eine Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 46 Abs. 1 erlangt haben und Personen, die von der Möglichkeit, gemäß § 8 Abs. 3 Mitglied zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(9) Die von der Vertreterversammlung am 24. Juni 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. September 2009 in Kraft.

Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 Demographiefaktoren

Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	0,00	-5,10	-10,20	-14,40	-18,60	-22,80
1949	11,55	4,95	-0,45	-5,55	-10,65	-14,85	-19,05	-23,25
1950	11,10	4,50	-0,90	-6,00	-11,10	-15,30	-19,50	-23,70
1951	10,65	4,05	-1,35	-6,45	-11,55	-15,75	-19,95	-24,15
1952	10,20	3,60	-1,80	-6,90	-12,00	-16,20	-20,40	-24,60
1953	9,75	3,15	-2,25	-7,35	-12,45	-16,65	-20,85	-25,05
1954	9,30	2,70	-2,70	-7,80	-12,90	-17,10	-21,30	-25,50
1955	8,85	2,25	-3,15	-8,25	-13,35	-17,55	-21,75	-25,95
1956	8,40	1,80	-3,60	-8,70	-13,80	-18,00	-22,20	-26,40
1957	7,95	1,35	-4,05	-9,15	-14,25	-18,45	-22,65	-26,85
1958	7,50	0,90	-4,50	-9,60	-14,70	-18,90	-23,10	-27,30
1959	7,05	0,45	-4,95	-10,05	-15,15	-19,35	-23,55	-27,75
1960	6,60	0,00	5,40	-10,50	-15,60	-19,80	-24,00	-28,20

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 Zuschlag zur Altersrente

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

68. Lebensjahres	6,0 %
69. Lebensjahres	12,6 %
70. Lebensjahres	19,8 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 Altersabhängiger Zuschlag zur Altersrente der ausgleichsberechtigten Person

Alter	Zuschlag (%)
bis 32	11,4
33	11,3
34	11,3
35	11,2
36	11,2
37	11,1
38	11,0
39	10,9
40	10,8
41	10,7
42	10,6
43	10,4
44	10,3

Alter	Zuschlag (%)
45	10,1
46	9,9
47	9,7
48	9,5
49	9,3
50	9,0
51	8,7
52	8,4
53	8,1
54	7,7
55	7,3
56	6,8
57	6,4
58	5,9
59	5,3
60	4,8
61	4,3
62	3,8
63	3,4
64	3,0
65	2,7
66	2,4
67	2,2
ab 68	2,0

Genehmigt.
Düsseldorf, den 11. August 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Stucke

Die vorstehende, am 11. August 2009 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. August 2009

Die erste stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung

Der Präsident

Claudia Pscherer Gerd-Rudolf Volck

Veranstaltungen

Jour fixe der Wirtschaftsprüferkammer „Berufspolitik aktuell“ 2009



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Auch in diesem Herbst wird die Wirtschaftsprüferkammer für ihre Mitglieder den Jour fixe „Berufspolitik aktuell“ durchführen. Angesprochen werden sollen insbesondere die Überlegungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle im Rahmen einer Achten WPO-Novelle. Auch die Frage des Reformbedarfs für die Beiratswahlen und die Wirtschaftsprüferversammlung soll thematisiert werden. Alle Veranstaltungen werden Gelegenheit zur Aussprache bieten.

Alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben eine schriftliche Einladung mit weiteren Informationen erhalten. Um **Anmeldung** mit der der Einladung beiliegenden Fax-Antwort **bei der jeweils zuständigen WPK-Landesgeschäftsstelle** wird gebeten. Das Antwort-Formular steht auch im Internet zur Verfügung.

Fax-Antwort zur Teilnahme am Jour fixe der WPK
„Berufspolitik aktuell“ 2009 abrufbar unter → www.wpk.de/jour_fixe/

Veranstaltungstermine und -orte	
Hamburg 21.9.2009, 15 - 18 Uhr	SIDE Hotel Drehbahn 49, 20354 Hamburg
Berlin 23.9.2009, 15 - 18 Uhr (nach der Ankündigung im WPK Magazin 2/2009, Seite 49, geänderter Termin!)	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Düsseldorf 29.9.2009, 15 - 18 Uhr	CCD Stadthalle Congress Rotterdammer Straße, 40474 Düsseldorf
Stuttgart 14.10.2009, 15 - 18 Uhr	Steigenberger Graf Zeppelin Arnulf-Klett-Platz 7, 70173 Stuttgart
München 20.10.2009, 15 - 18 Uhr	Hotel Bayerischer Hof Promenadeplatz 2, 80333 München
Frankfurt/Main 4.11.2009, 15 - 18 Uhr	Titus-Forum Nordwestzentrum Walter-Möller-Platz 2, 60439 Frankfurt/Main

5. Gesprächskreis der German CPA Society

Vom 17. bis 19.9.2009 findet in den Räumen der Falk & Co GmbH WPG/StBG, Heidelberg, der 5. Gesprächskreis der German CPA Society e. V. zur Internationalen Rechnungslegung und Prüfung statt. Die Veranstaltung ist mit der 10. Jahresmitgliederversammlung der German CPA Society e. V. verbunden. Das Programm umfasst neben Fachvorträgen und anschließender Podiumsdiskussion auch ein Rahmenprogramm, GCPAS-Informationsbeitrag, Dinner-Speech und Networking.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
GCPAS-Administration
Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon 089/21 12 12-7 05
Telefax 089/21 12 12-7 06
E-Mail kontakt@gcpas.org
Internet www.gcpas.org



63. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag

Unter dem Leitgedanken „Neue Spielregeln für Kapitalmärkte und Netzindustrien: Ökonomie der Regulierung“ greift der 63. Deutsche Betriebswirtschafter-Tag am 12. und 13.10.2009 im Hotel Marriott Frankfurt/Main das Spannungsfeld Unternehmen – Staat auf. Fachvorträge und Diskussionen in parallelen Fachprogrammen werden ergänzt durch öffentliche Sitzungen von Arbeitskreisen der Schmalenbach-Gesellschaft.

Auszug aus dem Programm:

- Vorträge
 - Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot, Universität München
 - Martin Blessing, Vorsitzender des Vorstands, Commerzbank AG
 - Jochen Sanio, Präsident, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 - Timotheus Höttges, Mitglied des Vorstands, Deutsche Telekom AG
 - Prof. Dr. Justus Haucap, Universität Düsseldorf und Monopolkommission
- Keynote
 - Dr. Josef Ackermann, Vorsitzender des Vorstands, Deutsche Bank AG
- Fachprogramm A
 - Kapitalmärkte und Banken
- Fachprogramm B
 - Netzindustrien
- Fachprogramm der Arbeitskreise



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:
Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
Bunzlauer Straße 1
50858 Köln
Telefon 0 22 34 / 48 00 97
Telefax 0 22 34 / 48 00 05
E-Mail sg@schmalenbach.org
Internet www.schmalenbach.org

Die Caritas im Gespräch mit Wirtschaftsprüfer(inne)n

Die Fortbildungsakademie des Deutschen Caritas-Verbandes führt am 17. und 18.11.2009 in Fulda ihre Tagungsreihe „Die Caritas im Gespräch mit Wirtschaftsprüfer(inne)n fort“. Es werden aktuelle gesetzliche, sozialwirtschaftliche und verbandspolitische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln der Verbände, Einrichtungen und Dienste der Caritas reflektiert und diskutiert. Vertreter/innen von Rechtsträgern, Geschäftsführer/innen, Mitglieder von Aufsichtsgremien und Wirtschaftsprüfer/innen erhalten hier die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen und den fachlichen Austausch zu intensivieren.

Schwerpunkte der diesjährigen Tagung werden sein:

- die Frage der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen gemeinnütziger Anbieter,
- das Bilanzmodernisierungsgesetz und seine Konsequenzen,
- die Wirtschaftskrise und ihre Bedeutung für Unternehmen der Caritas.

Als Referenten werden erwartet:

Winfried Baur
Abteilungsleiter Finanzen des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart
Prof. Martin Beck
Dipl.-Betriebswirt (FH), Unternehmensberater, Hochschullehrer und Aufsichtsrat mit deutlichem Schwerpunkt in der Sozialwirtschaft, Tübingen
Agnes Christner
Dezernentin für Jugend, Familie, Soziales und Pflege des Städtetags Baden-Württemberg, Stuttgart
Lucia Gutmann
Referatsleiterin Finanz- und Rechnungswesen, Deutscher Caritasverband, Freiburg
Prof. Dr. Bob Neubert
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Partner der Bansbach Schübel Brösztel & Partner GmbH WPG, Stuttgart



Nähere Informationen und Anmeldung bei:
Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes
Postfach 420, 79004 Freiburg
Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg
Telefon 07 61 / 2 00 - 5 38
Telefax 07 61 / 2 00 - 1 99
E-Mail akademie@caritas.de
Internet www.fak.caritas.de
www.caritas-akademien.de

8. Hamburger Revisions-Tagung

Bereits zum achten Mal findet unter Vorsitz von Prof. Dr. Carl-Christian Freidank, IWSt Institut für Wirtschaftsprüfung und Steuerwesen, Universität Hamburg, die Hamburger Revisions-Tagung statt. In diesem Jahr stehen am 14. und 15.9.2009 im Hotel InterContinental, Hamburg, aktuelle nationale und internationale Entwicklungen sowie Reformbestrebungen und Bewältigungen der Finanzmarktkrise im Mittelpunkt.

Die Schwerpunkte der Tagung werden sein:

- Endgültige Fassung des BilMoG
- Künftige Abkehr vom Fair Value?
- Neuerungen im Corporate Governance- und Management-Reporting
- Haftung und Haftungsmanagement für Vorstand und Aufsichtsrat
- Kapitalmarktorientierter Wirkungsgrad des Enforcement
- Einflüsse der Finanzmarktkrise auf Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement
- Dual- und Boardsystem im Licht der Finanzmarktkrise

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

EUROFORUM, Informa Deutschland SE
Postfach 11 12 34 · 40512 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 96 86 - 30 00 · Telefax 02 11 / 96 86 - 40 40
E-Mail anmeldung@euroforum.com · Internet www.euroforum.de/hamburger-revisionstagung

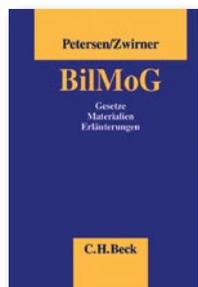
Folgende Referenten haben für die Vorträge und Diskussionsrunden zugesagt:

- Dirk Driesch, Susat & Partner OHG
- Dr. Christoph Ernst, Bundesministerium der Justiz
- Helge Hentschel, EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Prof. Dr. Reinhard Heyd, Hochschule Nürtingen-Geislingen/Universität Ulm
- Prof. Dr. Laurenz Lachnit, Universität Oldenburg
- Dr. Nikolaus Manthey, KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
- Dr. Herbert Meyer, Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.
- Prof. Dr. Rüdiger von Rosen, Deutsches Aktieninstitut e.V.
- Henning Scharpenberg, Deloitte & Touche GmbH
- Jörg Schneider, PricewaterhouseCoopers AG
- Prof. Dr. Dr. Manuel René Theisen, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dr. Markus Warncke, Villeroy & Boch AG
- Prof. Dr. Axel von Werder, Technische Universität Berlin

Literaturhinweise

BilMoG

Gesetze – Materialien – Erläuterungen



Von WP/StB Karl Petersen,
Dr. Christian Zwirner

647 S., 49 €, Verlag C. H. Beck,
München 2009

Das BilMoG bringt für Einzelkaufleute eine umfassende Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzpflichten sowie für Kapitalgesellschaften eine Anhebung der Schwellenwerte zu den Größenmerkmalen. Die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts bleiben erhalten, ohne dass das bisherige System der GoB aufgegeben wird. Zugleich hat das BilMoG insbesondere durch die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit Auswirkungen auf den steuerbilanziellen Wertansatz. Weitere Themen des Werkes sind neben dem BilMoG Materialien wie Begründungen und Stellungnahmen, Erläuterungen sowie die Gesetzesentwicklung und die Änderungen des HGB/EGHGB, EStG, AktG, PublG und SEAG.

Das neue deutsche Bilanzrecht

Handbuch zur Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)



Von Prof. Dr. Karlheinz Küting,
WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer,
WP/StB/RA
Prof. Dr. Claus-Peter Weber

2., aktualisierte Auflage, 824 S.,
49,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag,
Stuttgart 2009

Durch das am 28.5.2009 in Kraft getretene BilMoG wird das handelsrechtliche Bilanzwesen grundlegend reformiert. Ziel der neuen Vorschriften ist die Heranführung des deutschen HGB an die internationale Rechnungslegung und eine Erhöhung der Transparenz der HGB-Rechnungslegung. Neu geordnet wurde darüber hinaus das Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz. Das Werk erläutert sämtliche Änderungen getrennt für den Einzel- und Konzernabschluss sowie Auswirkungen auf angrenzende Fachgebiete wie Bilanzpolitik, Abschlussprüfung, Controlling, Corporate Governance und gibt erste Einschätzungen zur Auslegung des neuen Rechts.

BilMoG

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Praxiskommentar für Steuerberater



Von WP/StB Dr. Horst Vinken,
WP/StB Hans-Christoph Seewald,
WP/StB
Prof. Dr. Hans-Michael Korth,
vBP/StB Manfred Dehler

206 S., 39,80 €, Erich Schmidt
Verlag, Berlin 2009

Das BilMoG eröffnet dem Mittelstand eine praxistaugliche und dauerhafte Alternative zur internationalen Rechnungslegung. Die BStK und DStV haben das gesamte Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleitet. Mit dem gemeinsamen Kommentar bieten sie Informationen für die praktische Anwendung der neuen Bilanzierungsregeln. Die Kommentierung orientiert sich an der Gliederung der Bilanzposten und stellt schwerpunktmäßig auf den Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie den Lagebericht ab. In gesonderten Kapiteln werden die Unterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz sowie die zahlreichen Übergangsvorschriften erläutert.

Aktuelle IFRS-Texte 2009

IFRS – IFRIC – IAS – SIC



Beck'sche Textausgaben

948 S., 29 €, Verlag C. H. Beck,
München 2009

Die Textausgabe mit Rechtsstand 1.1.2009 enthält alle von der Europäischen Union bis zum 31.12.2008 offiziell übernommenen und im EU-Amtsblatt veröffentlichten internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS und IAS) einschließlich ihrer Interpretationen (IFRIC und SIC) und zugehörigen Anhänge sowie das Rahmenkonzept (Framework) in deutscher Sprache. Basis sind die mit VO (EG) 1126/2008 vom 3.11.2008 in neuer Übersetzung bekannt gemachten internationalen Rechnungslegungsstandards sowie die sich daran anschließenden Änderungen.

Marketing für Kanzleien und Wirtschaftsprüfer

Ein Praxishandbuch für Anwalts-, Steuerkanzleien und Wirtschaftsprüfungsunternehmen



Hrsg. von **Claudia Schieblon**

175 S., 49,90 €, Gabler Verlag, Wiesbaden 2009

Im Markt der Anwalts-, Steuerkanzleien und Wirtschaftsprüfungsunternehmen wächst der Wettbewerb. Sie agieren mittlerweile wie andere Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen. Marketingaktivitäten sind standesrechtlich möglich und unerlässlich, um Umsatz und Wachstum zu gewährleisten. Das Buch ist speziell auf die Bedürfnisse deutscher Kanzleien und Beratungsgesellschaften ausgerichtet und will so wirksam den Aufbau und die Durchführung effektiver Marketingmaßnahmen unterstützen. Schwerpunkte sind u. a. die Entwicklung des Kanzleimarketings, Markenbildung und -führung, interne und externe Kommunikation, Online-Marketing, Personalmarketing sowie Sponsoring und Corporate Responsibility.

Bankrechnungslegung

Bilanzierung, Aufsicht und Prüfung der Kreditinstitute – mit Fallstudien



Von WP/StB Prof. **Ulrich Bantleon,**
CPA Mirko Gottmann

314 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2009

Die Rechnungslegung in Kreditinstituten muss eine Reihe bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen erfüllen und bei der Bankbilanzierung und -prüfung sind zahlreiche komplexe Regelungen zu berücksichtigen. Das Buch gibt Einblick in das Bilanzwissen vom einfachen Buchungssatz bis zu komplexen Derivatgeschäften, in die Verknüpfung bilanzrechtlicher Fragen mit steuerlichen Fragen und dem Aufsichtsrecht, in die Vielzahl relevanter Gesetze und Normen, wie zum Beispiel MaRisk, RechKredV und IDW Prüfungsstandards, sowie in aktuelle Bilanzierungsprobleme als Folgen der Finanzmarktkrise. Als Arbeitshilfe behandeln 30 Fallstudien zentrale Fragen der Bankrechnungslegung.

Deutsche Wirtschaftsgesetze



Bearbeitet von der **NWB-Redaktion**

Reihe: Textausgabe, 2.746 S., 39,90 €, NWB Verlag, Herne 2009

Diese umfassende Gesetzessammlung enthält eine Zusammenstellung aller wichtigen nationalen Wirtschaftsgesetze und -verordnungen unter Einschluss der zentralen europäischen Rechtstexte. Der Band ist systematisch gegliedert und umfasst die Bereiche Grundlagen, Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Gewerblicher Rechtsschutz, Bank- und Kapitalmarktrecht, Verfahrensrecht, Arbeitsrecht sowie Gebühren- und Berufsrecht. Berücksichtigt sind ebenfalls alle durch das BilMoG und die beiden Konjunkturpakete vorgenommenen Gesetzesänderungen. Zusätzlich findet sich die komplette Online-Version tagesaktuell in der NWB Datenbank.

Praxisübertragung in wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufen



Von Dipl.-Kfm./Wirt.-Ing. **Wolfgang Wehmeier**

mit integrierter Online-Nutzung,
5. Auflage, 573 S., 48,80 €, Stollfuß Verlag, Bonn 2009

Der Ratgeber behandelt zivilrechtliche und steuerliche Fragen der Praxisnachfolge von der Kontaktaufnahme bis zur Übertragung. Er zeigt Gestaltungsmöglichkeiten auf, behandelt berufs- und gesellschaftsrechtliche Themen und informiert zum Gründungsfall wie auch zum Eintritt in eine bestehende Steuerberater-einzelpraxis, eine Sozietät oder die Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils. Gleichermaßen werden der Austritt aus einer Kanzlei sowie Umwandlungsgestaltungen dargestellt. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Praxiswertermittlung unter Darstellung der anerkannten Bewertungsmethoden.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Zur Verstärkung und den weiteren Aufbau unseres Prüfungsbereiches suchen wir kurzfristig eine(n)

Wirtschaftsprüfer (m/w)

mit Erfahrung in der umfassenden Beratung und Prüfung mittelständischer Mandanten.

Wir erwarten neben fundierten fachlichen Kenntnissen eine hohe Leistungsbereitschaft, Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Arbeit. Wir bieten neben einer leistungsorientierten Vergütung ein interessantes Aufgabengebiet und eine gute Arbeitsatmosphäre in einem teamorientierten Arbeitsumfeld sowie sämtliche Perspektiven einer expandierenden interdisziplinär ausgerichteten mittelständischen Sozietät. Eine kurzfristige Aufnahme in die Geschäftsführung unserer Prüfungsgesellschaft wird angestrebt.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins und Ihres Gehaltswunsches an:

Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Herrn StB Ralf Kuhlmann
Immermannstraße 45 · 40210 Düsseldorf
Telefon: 02 11 . 1 72 57 - 31
r.kuhlmann@egsz.de
www.egsz.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, Partner einer WP/StB/RA-Kanzlei, langjährige Tätigkeit mit Schwerpunkt Prüfung und Beratung von KMU, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ sowie mittelständischer WP/StB-Praxen, sucht neuen Wirkungskreis mit partnerschaftlicher Perspektive oder Kanzlei zur Übernahme, Großraum Köln/Düsseldorf/Ruhrgebiet. **WPK 3101**

WP/StB, Dipl. Kfm./Bankkfm., 47 J. sucht neue berufliche Perspektive in mittelständischer StBG und/oder WPG im Großraum Dortmund/Paderborn/Münster/Bielefeld/Osnabrück. Langjährige Erfahrung als Prokurist bei „Big Four“ sowie als kfm. Leiter in Industriebetrieb. Schwerpunkte: HGB + IFRS Einzel- und Konzernabschluss, Due Diligence, Sanierungs- und Umstrukturierungsberatung, englisch fließend, sicheres Auftreten,

team- und mandantenorientiert. Kontakt unter wprevision@freenet.de oder **WPK 3102**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 33 J., sucht neue Herausforderung im Raum Kassel. Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB von Unternehmen jeglicher Rechtsform und Größe, der Erstellung von Steuererklärungen und der steuerlichen Beratung von Gesellschaften, der Unternehmensbewertung, der Erstellung von Konzernabschlüssen; daneben Prüfungen von Einzel- und Konzernabschlüssen nach IFRS sowie die Durchführung von Mitarbeiterschulungen. **WPK 3103**

Dipl.-Betriebswirt, Steuerfachwirt, 28 J., sucht anspruchsvolle Tätigkeit als Assistent im Steuer-/Prüfungswesen in Leipzig/Umgebung

Mittelgroße
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
sucht

StB und ggf. WP (m/w)

für leitende Aufgabe in der Niederlassung **Berlin** in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung.

Selbständiges Arbeiten und unternehmerisches Engagement werden erwartet mit der Aussicht auf Geschäftsführung und ggf. partnerschaftliche Einbindung.

WPK 3002

(7 Jahre Berufserfahrung). Tätigkeitsschwerpunkte bisher: Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Steuererklärungen, Begleitung von Betriebsprüfungen. Berufsexamen werden angestrebt.

WPK 3104

WP/StB, Dipl.-Kfm., 52 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen auf Basis Daueranstellung (Vollzeit oder Teilzeit)/freiberuflicher Tätigkeit. **WPK 3105**

WP/StB, 40 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, langjährige Berufserfahrung im Bereich Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS) und prüfungsnaher Beratung mit Schwerpunkt bei mittelständischen Industrie- und Handelsunternehmen, verantwortungsbewusst, belastbar, teamfähig, unternehmerisch denkend und dienstleistungsorientiert, sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft in mittelständischer WPG/StBG im Raum Stuttgart. **WPK 3106**



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Wir werden uns im Bereich der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** verstärken und suchen daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt **für unser Team Industrie- und Handel eine/n**

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gemäß § 319 a HGB **im Industrie- und Handelsbereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Industrie- und Handelsunternehmen
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Die Bereitschaft zum Umzug nach Berlin wird vorausgesetzt. Für Fragen steht Ihnen Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 gern zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Mittelständische WPG/StBG im westl. Rhein-Main-Gebiet sucht

Steuerberater (m/w)

oder Wirtschaftsprüfer bzw. WP-cand. (m/w)

zur Verstärkung unseres Teams von derzeit acht Mitarbeitern.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie allgemeine Steuerberatungsaufgaben.

Wir betreuen neben mittelständischen Unternehmen auch größere Konzernmandate mit interessanten Gestaltungen. Sie sollten fundiertes Fachwissen, Einsatzfreude und unternehmerisches Denken mitbringen.

Nach Einarbeitung ist eine wesentliche Beteiligung vorgesehen.

WPK 3003

Mittelgroße WPG im Siegerland sucht eine(n) unternehmerisch denkende(n) und handelnde(n), hochqualifizierte(n)

WP/StB(in)

in Anstellung mit Dipl.-Finanzwirt-Abschluss, gerne auch CPA, und lgj. Erfahrung in der verantwortlichen anspruchsvollen Rundum-Beratung von internat. agierenden Konzernen aller Größen und Rechtsformen sowie verschiedener Branchen.

Tätigkeitsfelder sind neben der Erstellung bzw. Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen damit insbes. auch die Erstellung von Steuererklärungen, steuerliche Gestaltungs- und Umstrukturierungsberatungen sowie zahlreiche Sonderthemen.

Geboten wird eine herausfordernde Position mit sehr guten Perspektiven in einem hochengagierten Team.

WPK 3004

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit 90 qualifizierten und erfahrenen Mitarbeitern mit Standorten in Iserlohn und Hagen. Wir suchen für unser Büro in Hagen

Wirtschaftsprüfer/WP-cand (m/w)

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die klassischen Steuerberatungsaufgaben für unser mittelständisch geprägtes Klientel. Wir bieten Perspektiven bis hin zur Partnerschaft.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit dem frühesten Eintrittstermin an NAUST HUNECKE und Partner, z. Hd. Herrn WP/StB Dominik Spielmann.

NAUST HUNECKE und Partner · info@nausthunecke.de · www.nausthunecke.de
Elbersufer 1 · D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 60 70 · Telefax +49 (0) 23 31 / 37 60 777

Dipl.-Volkswirtin M.A., 27 J., mit 1,5 Jahren Berufserfahrung in einem angrenzenden Tätigkeitsfeld, in ungekündigter Stellung, sucht den Berufseinstieg (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) in das Steuer-/Prüfungswesen im Raum Hamburg, gern im mittelständischen oder kleinen Unternehmen. Engagement, Verantwortungsbewusstsein, Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Analytisches Denkvermögen, Kollegialität und Flexibilität sind selbstverständlich. **WPK 3107**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 40 J., in leitender Funktion, sucht neue berufliche Perspektive bei einer WPG und/oder StBG im Raum Frankfurt/Rhein-Main. Langjährige Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB von national wie international tätigen Unternehmen jeglicher Rechtsform und Größe, Unternehmensbewertungen, Erstellung von Steuererklärungen sowie in der steuerlichen wie betriebswirtschaftlichen Beratung. **WPK 3108**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. EDV-Kenntnisse, Erfahrungen SAP-RT3, sämtliche DATEV-Programme einschließlich aller AP-Klassik-Programme, diverse betriebs-eigene EDV-Programme, sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 3109**

WP/StB, Dipl.-Ök., 39 J., langjährige Berufserfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, daneben Ausgestaltung und Umsetzung der internen Qualitätssicherung, gute Englischkenntnisse, sucht aus privaten Gründen eine neue berufliche Perspektive mit der Aussicht auf Partnerschaft in mittelständischer WPG/StBG in Bayern. **WPK 3110**



Zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gehört es, das Qualitätskontrollverfahren der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu führen. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist bundesweit zuständig. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Für die Abteilung **Qualitätskontrolle** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n erfahrene/n Diplom-Kaufmann/-frau

Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen in der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Sie haben nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle Kontakt, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern und Juristen an einem attraktiven Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Praktische Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen in der WP/vBP-Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Durchführung einer Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61-300 gern zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Wir sind als Partnerschaftsgesellschaft (Sitz Hannover) organisiert und in einem Team von 25 Personen tätig. Zu unseren Zielgruppen gehört der unternehmerische Mittelstand verschiedenster Branchen und Rechtsformen; ferner betreuen wir u. a. gemeinnützige Rechtsträger und Privatklientel.

Wir suchen einen

WIRTSCHAFTSPRÜFER (m/w) oder STEUERBERATER/cand. WP (m/w)

mit hohem Engagement, der nach einer Anfangsphase als Angestellter die Position eines Partners anstrebt. Wir erwarten insbesondere Erfahrungen in der Prüfung und Beratung mittelständischer Mandanten einschl. mittelständischer Konzerne, vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Steuerrecht und fundierte EDV-Kenntnisse (möglichst auch der DATEV-Programme).

Näheres über unsere Partnerschaftsgesellschaft können Sie unserer Homepage www.wwp-hannover.de entnehmen.

WWP Wichmann Waldeck & Partner
z. Hd. Herrn Dr. Georg Waldeck
Postfach 65 80
30065 Hannover

WP/CPA, 35 J., mit Fokus auf Transaction Services (TS)/Restrukturierung sucht aus „Big Four“-Manager-Position heraus neuen Wirkungskreis mit Partnerperspektive im Mittelstand. Mittelständische Berufserfahrung (5 Jahre Corporate Finance, Beteiligungsgeschäft, Abschlussprüfung) sowie gutes Netzwerk ist vorhanden. **WPK 3111**

WP/StBin, Dipl.-Kffr., 39 J., 10 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, Erfahrung im Bereich Prüfung und betriebswirtschaftliche Beratung von mittelständischen Handels-, Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen, HGB, IFRS und US-GAAP, interne Qualitätskontrolle, interne Schulungen; sucht nach 1 Jahr „Kinderpause“ eine Beschäftigung auf Teilzeitbasis (3 Tage/Woche) in Köln und näherer Umgebung. **WPK 3112**

WP (z. Zt. beurlaubt), StB, Dipl.-Volksw., 40 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ in Prüfung und Steuerberatung sowie 2 Jahren Führungserfahrung als kaufmännischer Leiter in der Industrie, sucht Beteiligung/Partnerschaft an WPG/StBG im süddeutschen Raum. Schwerpunkte der WP- und StB-Tätigkeit waren die verantwortliche Leitung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS sowie Prüfung und steuerliche Be-

ratung von Personengesellschaften im Mittelstand. Industrietätigkeit beinhaltet u. a. die Bereiche operative Monats- und Jahresabschlusserstellung, Budgetierung und Controlling sowie strategische betriebswirtschaftliche Planung und Optimierung von Geschäftsprozessen. **WPK 3113**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Prokurist bei überregionaler WPG/StBG, sucht bei einer mittelständischen WPG/StBG im Raum München neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft/Beteiligung; Schwerpunkt der derzeitigen Tätigkeit ist die eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen aus dem Bereich Industrie, Handel und Dienstleistung jeder Unternehmensgröße nach HGB oder internationalen Rechnungslegungsstandards; darüber hinaus Erfahrung in steuerlicher Beratung, Due Diligence, Unternehmensbewertung, MaBV, Trainer- und Referententätigkeit, Qualitätssicherung und internationalen Netzwerken. Souveränes Auftreten, gute EDV- und Englischkenntnisse sowie team- und mandantenorientierter Einsatz runden das Bild ab. **WPK 3114**

Volljurist (RA), mit langjähriger Erfahrung in Unternehmen, Kanzleien und in der Berliner

Finanzverwaltung, sucht Tätigkeit in WP/RA/StB-Büro oder Unternehmen im Angestelltenverhältnis, Einarbeitungszuschuss möglich, vertiefte Kenntnisse im Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie im Immobilien- und Arbeitsrecht. **WPK 3115**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf baldige Beteiligung in mittelgroßer WPG/StBG im Raum München/Südbayern. **WPK 3116**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 47 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Examen 2012, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 3117**

WP/StB, Dipl.-Kffr., 39 J., Prokuristin bei großer WPG, langjährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von national und international tätigen Unternehmen diverser Branchen (auch gemeinnützig), Größen und Rechtsformen nach HGB, daneben auch Erfahrung im Bereich Einzel- und Konzernabschlussprüfung nach IFRS und interner Qualitätskontrolle, Englisch fließend, sucht nach einjähriger Elternzeit neue berufliche Herausforderung auf Teilzeitbasis (ca. 25 Stunden pro Woche) im Angestelltenverhältnis oder freiberuflich im Raum Ulm, Augsburg, München. Kontakt unter wp_stb@yahoo.de oder **WPK 3118**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., mit 18-jähriger Berufserfahrung in einer mittelständischen WPG/StBG in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater sucht für Kooperation/Partnerschaft
in Hamburg Zentrum

Wirtschaftsprüfer/in

Sehr gute zentrale Lage, modernes Büro, überwiegend junge Mitarbeiter,
überdurchschnittlich großer WP-Anteil am Umsatz.
Suche Kollegen/in mit eigenen Mandanten, der/die mittelfristig allein
oder mit weiteren Partnern die Praxis fortführt.

WPK 3005

scher Gesellschaften sowie deren umfassender steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung von Mandanten mit umfangreichen Privatvermögen (Kapital- und Immobilienbesitz), sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung in kleiner oder mittelgroßer WPG/StBG in Norddeutschland mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 3119**

WP/StB, 45 J., langjährige Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung, prüfungsnaher betriebswirtschaftliche Beratung (Interne Revision, Compliance, Risikomanagement), Prozess- und Organisationsberatung, Datenanalyse (ACL, IDEA), IT-Audit, sucht neuen Wirkungskreis im Raum OWL/Münsterland. Information und Kontakt: wp-owl@arcor.de

WP/StB, Dipl.-Bw./Bankkfm., 35 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, 10 Jahre Berufserfahrung im Bereich Abschlussprüfung (Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB/IFRS) bei Gesellschaften sämtlicher Rechtsformen, Sonderprüfungen nach § 44 KWG, prüfungsnaher Beratung mit Branchenschwerpunkt Banken, Finanzdienstleister und Dienstleistungsunternehmen, sucht neue Herausforderung im Großraum München oder Stuttgart mit Perspektive, gern auch in mittelständischer WPG.

Kontakt unter: wp2009@web.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 10 Jahre bei „Big Four“ und 5 Jahre in Geschäftsführung mittelständischer WPG/StBG sucht neue Herausforderung, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet. Biete umfangreiche Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS einschließlich prüfungsnaher Beratung von Unternehmen jeglicher Rechtsform und Größe, Mittelstandsberatung, steuerliche Gestaltungsberatung, Erstellung von Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Beratung, Interims-Management und Mitarbeiterschulung, Verantwortungsbewusstsein, unternehmerisches Denken, Führungserfahrung und Teamfähigkeit.

Anfrage bitte an E-Mail: artos100@gmail.com

Anfrage bitte an E-Mail: artos100@gmail.com

Engagierter Bilanzbuchhalter sucht neue berufliche Perspektive: Aus zehnjähriger Berufspraxis Erfahrungen im buchhalterischen Bereich, dabei insbesondere in den Bereichen Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Umsatzentwicklung, Controlling, Bilanzdatenpflege und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Kontakt unter E-Mail:

sebastian.haeneli@googlemail.com

Volljurist, Assessor, mit Nachweis theoretischer Kenntnisse im Steuerrecht, sucht Tätigkeit bei Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Kontakt: 01 77 - 5 60 07 59 ab 16 Uhr

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Mittelständische wirtschaftsberatende Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Zentrum von Köln sucht Kooperation mit

Wirtschaftsprüfer/innen

Berufserfahrung und eigener Kundstamm sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

WPK 3001

WP/CPA offers

on a free lancer basis services in the area of assurance, auditing and compilation of annual (group-)accounts of non-financial organizations according to HGB, IFRS and US GAAP.

Contact: 01 71 / 450 82 51

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegen- oder/und RA-Team. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 3201**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen sie aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3202**

WP/StB, mehr als 15 Jahre Berufserfahrung - davon mehrere Jahre in den USA - in der nationalen und internationalen Wirtschaftsprüfung, bietet fallbezogen freie Mitarbeit bei der Prüfung, Erstellung und Steuerberatung. Erfahrung mit international tätigen börsennotierten Konzernen (IFRS) ebenso vorhanden wie die Betreuung mittelständischer Klientel. Langjährige Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung (PfQk, Interne Nachschau, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Berichtskritik, etc.) sowie als Aufsichtsrats-/Beiratsmitglied vorhanden. Raum Rhein-Neckar-Main bevorzugt. **WPK 3203**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 3204**

WP/StB, 18-jährige Berufserfahrung (nationale und internationale Mandate), insbesondere im Bereich „Financial Services“ (z. B. Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Beratungsprojekte, Due Dilligence), sucht freiberufliche/projektbezogene Mitarbeit bei WPG sowie bei Sonderprüfungen und -untersuchungen, Forensik- sowie Revisionsprojekten (einschl. Qualitätssicherung und Erarbeitung gutachterlicher Stellungnahmen zu Bilanzierungsfragen nach HGB/IFRS); verhandlungssichere Englisch- und Französischkenntnisse vorhanden. **WPK 3205**

WPG in Stuttgart mit breiten Branchenerfahrungen und durchlaufener externer Qualitätskontrolle bietet Berufskollegen, RAen und Insolvenzverwaltern zuverlässige Unterstützung in Erstellungs-, Prüfungs- und Sonderaufträgen wie Steuerdeklaration an, auch in Bezug auf Qualitätsmanagement. Uneingeschränk-

ter Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 3206**

Mittelständische, überregional tätige WPG sucht zur weiteren Verstärkung ihrer Niederlassung in Hamburg WPG als Kooperationspartner. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie die Jahresabschlussprüfung mittelständischer und auch öffentlicher Unternehmen. Es werden eine moderne Infrastruktur in repräsentativen Büroräumen in der Hamburger Innenstadt und die Perspektiven einer partnerschaftlich strukturierten unabhängigen WPG geboten. **WPK 3207**

Erfahrener WP/StB, mit eigenem Mandantentstamm und Schwerpunkt in der Mittelstandsberatung und Prüfungsmandaten, sucht größeren Verbund in München zum Zusammenschluss. Die steuerliche Beratung und die Prüfungstätigkeit sollten wesentliche Teile der gemeinsamen Berufsausübung sein. **WPK 3208**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzernen und börsennotierten sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. EDV-Kenntnisse, Erfahrungen SAP-RT3, sämtliche DATEV-Programme einschließlich aller AP-Klassik-Programme, diverse betriebs-eigene EDV-Programme, sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 3209**

WP/StB, 41 J., 7 Jahre „Big Four“, 7 Jahre mittelständische WPG, besonders versiert in den Bereichen Prüfung Mittelstand, Konzernabschluss, Qualitätskontrolle, Berichtskritik, betriebswirtschaftliche Beratung und Sondergutachten (Überschuldung, Gerichtsgutachten, Unternehmensbewertungen etc.), sucht freiberufliche Mitarbeit vorzugsweise nördliches NRW/südliches Niedersachsen aber auch bundesweit, Mandatsschutz selbstverständlich. **WPK 3211**

Erfahrener WP, Köln, in eigener Praxis, mit Lehrauftrag, bietet Kooperation im Bereich

Wirtschaftsprüfung (Jahresabschluss, kommunaler Gesamtabschluss, Sonderprüfungen u. a. - IDW S4 -, Unternehmensbewertung - IDW S1 -, Berichtskritik ect., Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden gewährleistet. **WPK 3212**

Kooperation in WP-Bereich: WP, in eigener Praxis tätig, Berufserfahrung bei „Big Four“ und als Finanzvorstand bei namhaften Handels- und Industriekonzerne, bietet Berufskollegen Zusammenarbeit oder freiberufliche Mitarbeit im süddeutschen Raum an. **WPK 3213**

Freie Mitarbeit: WP/StB, Erfahrung in Due Dilligence, Restrukturierung, Geschäftsprozessoptimierung und Finanzierung, sucht bundesweit Kooperationen mit Kollegen, Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern im Bereich Unternehmensrestrukturierungen, Sanierung und Insolvenzabwicklung. **WPK 3214**

Mittelständische WPG mit Sitz in München und Karlsruhe übernimmt bundesweit die Jahresabschlussprüfung prüfungspflichtiger Mandate sowie andere Vorbehaltsaufgaben und Projekte (Sanierung, Sonderprüfungen); dauerhafter Mandantenschutz ist selbstverständlich und wird garantiert; eine langfristige Zusammenarbeit mit dem betreuenden StB wird angestrebt. **WPK 3215**

WP/RA – erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren der Wirtschaftsprüferkammer teilgenommen – bietet bundesweit in freier Mitarbeit die Durchführung von WpHG- und Jahresabschlussprüfung von Finanzdienstleistern an. **WPK 3216**

Kleine WP-Praxis (im Raum nördlich Hamburg) mit hohem Prüfungsanteil sucht zur Verstärkung des Prüfungsbereiches partnerschaftliche Zusammenarbeit mit jungem, selbständigem WP. **WPK 3217**

Freie Mitarbeit: Erfahrener Prüfer/Prüfungsleiter (Handels-, Produktions-, Energieversorgungsunternehmen und Krankenhäuser), sucht deutschlandweit Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung. **WPK 3218**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 3219**

WP/StB, Dipl.-Volksw., 47 J., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen, bietet in Süddeutschland freiberufliche Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen sowie weiteren Beratungsleistungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3220**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., mit langjähriger Berufserfahrung aus „Big Four“-Gesellschaft und freiberuflicher Tätigkeit, bietet projektbezogene Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie der Durchführung von Sonderprüfungen an. **WPK 3221**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u. a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 3222**

StB/WP-GmbH mit Spezialisierung im Bereich geschlossener Fondsprodukte bietet Kooperation bzw. die fallweise Übernahme von Prospektbeurteilungen nach IDW S 4, Mittelverwendungskontrolle, Registertreuhandchaft, laufende Steuerberatung oder Gestaltungsberatung im Großraum München aber fallweise auch bundesweit an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3223**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen. **WPK 3224**

WP, Dipl.-Kfm., 50 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung

und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3225**

WPIn/StBin, Raum München, langjährige Berufserfahrung, bietet freiberuflich die Durchführung der Berichtskritik an. Kontakt: uhlmecklinger.wp@web.de

Immobilienwirtschaft: WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit, 20 Jahre Berufserfahrung in Bewertung und Gutachten, Fonds- und Haus-Verwaltung, legal + rent due diligence, Erstellung sowie Prüfung nach HGB/IFRS; in Englisch. Kontakt: www.wp-kruse-kraft.de E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de Tel. 030/32 765990

WP/StB, mit eigener Kanzlei im Aufbau und daher freien Kapazitäten, bietet Berufskollegen fallbezogenen Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation. Über 15 Jahre Erfahrung (davon 8 bei „Big Four“ als Manager) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404). Erfahrung mit international tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate. Breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen. Fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern. Raum Baden-Südpfalz bevorzugt. Mandantenschutz ist selbstverständlich und zugesichert. Kontakt: teine-wp-freelance@vodafone.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr Tel.: 030/263498-30 E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Grün-

dungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921/889-0
E-Mail: info@unionag.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 042 05/3955-0
Fax: 042 05/3955-55

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Ansprechpartner: Viola Beecken
Tel.: 040/32 31 04 40 oder
E-Mail: vb@atos-beratung.de

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ist möglich. Kontakt: 01 71/324 46 33

RA, WP/StB, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern. Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 02536/335377
Fax: 02536/335378
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland (www.fidunion.de), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für folgende Standorte engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Münster/Westf., Rostock, Saarbrücken, Wuppertal.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann

Tel.: 0 60 74 / 82 73 - 0

E-Mail: contact@cdh-treutax.de

RA/WP/StB, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

Kontakt: RA/StB/WP Annerose Warttinger

Richard-Wagner-Straße 19

65193 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 9 51 42 - 0

E-Mail: warttinger@assig.de

Internet: www.assig.de

Mittelständische WPG mit Standorten in Göttingen und Hamburg: Geschäftsführer und Mitarbeiter haben unterschiedliche Berufsqualifikationen und Ausbildungswege und sind damit in der Lage, zeitnah komplexe Fragestellungen zu bearbeiten. Unterstützung bei anspruchsvollen Mandanten und in schwierigen Fragen der Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz, dem Umwandlungssteuergesetz, bei der Umsetzung von Sanierungskonzepten sowie in Fragen der Unternehmensnachfolge. Mandatsschutz ist für uns selbstverständlich.

Kontakt über: Advisus GmbH WPG

Herrn WP/StB Harnald Henze

Tel. 05 51 - 7 07 07 - 0

www.advisus.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubLG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Ein-

zelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 025 36 / 33 53 77

Fax: 025 36 / 33 53 - 78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Für eine **gemeinschaftliche Nutzung einer Gesamt-Bürofläche** von ca. 860 m² suchen wir für Teilflächen von ca. 500 m² ab 1.1.2010 bevorzugt Mitmieter oder ggf. Untermieter (RA/StB/WP-Kanzleien). Unsere Anwalts- und Steuerberatungsgesellschaft belegt im 3. OG eines Bürogebäudes ca. 300 m² der Gesamtfläche von ca. 860 m². Die freie Fläche lässt sich in beliebige Raumgrößen aufteilen.

Das Objekt befindet sich im Münchner Osten in unmittelbarer (Fuß-)Nähe zur Kultfabrik und zum Ostbahnhof.

Kontaktaufnahme unter Tel. 089 / 41 86 96 - 44 (RA/FAfStR Josef Feuchtinger)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Anfang 40, Partner einer WP/StB/RA-Kanzlei, langjährige Tätigkeit mit Schwerpunkt Prüfung und Beratung von KMU, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ sowie mittelständischer WP/StB-Praxen, sucht neuen Wirkungs-

kreis mit partnerschaftlicher Perspektive oder Kanzlei zur Übernahme, Großraum Köln/Düsseldorf/Ruhrgebiet. **WPK 3301**

WP/StB, 39 J., sucht existenzsichernde Kanzlei im Großraum München zum Kauf (bevorzugt

ohne Vermittler). Langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Mandate vorhanden. **WPK 3302**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 52 J., w., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und RAen bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 3303**

StBin und StB/WP suchen im Großraum Bamberg oder im Großraum Dresden bzw. Ostsachsen StB- oder WP-Kanzlei mit 250.000 - 500.000 € Jahresumsatz zur Übernahme. Überleitende Tätigkeit wird gewünscht. **WPK 3304**

Maßgeblicher Anteil an WPG/StBG in attraktiver Lage in Hamburg zu veräußern. Die Gesellschaft wird von weiteren Gesellschaftern/Geschäftsführern geleitet. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesentlichen Teil der Tätigkeit aus.

WPK 3305

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an WPG/StBG in Kassel in attraktiver Lage angeboten. Die Leitung obliegt derzeit vier Berufsträgern, die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Neben der Prüfungstätigkeit macht die steuerliche Beratung einen wesentlichen Teil der Tätigkeit aus. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen StBG/WPG kann von Interesse sein.

WPK 3306

Im Rahmen der Nachfolgeregelung wird eine konkrete Beteiligung an einer ertragstarken WP/StB-Kanzlei im Raum Düsseldorf angeboten, Schwerpunkt StB-Mandate (ca. 90 %); qualifiziertes Personal, moderne Praxisräume und EDV-Technik vorhanden.

WPK 3307

Mittelständische WPG sucht im Raum Freiburg/Karlsruhe/Schwarzwald Prüfungsmandate oder WP-Praxis zur Übernahme. Eine Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung mit WP-/vBP-/StB-Praxen zur Mandatsabsicherung, der Erweiterung des Angebotsspektrums oder bei Vorliegen von Ausschlussgründen gem. § 319 HGB ist ebenfalls möglich.

WPK 3308

Junge, dynamische, sozial kompetente, sehr unternehmerisch denkende StB und StB/WP (35 und 37 J. jung) suchen die Kanzlei in München mit einem Umsatz ab 500.000 € zum Kauf (bevorzugt ohne Vermittler). Wünschenswert wäre eine überleitende Tätigkeit des bisherigen Kanzleihinhabers.

WPK 3309

Unternehmerisch geprägte WP/StB und StB, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen su-

chen StB- oder WP-Kanzlei in München mit 200-300 T € Jahresumsatz zur Übernahme. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend.

WPK 3310

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz in Freiburg sucht im Raum Freiburg/Lörrach/Karlsruhe/Schwarzwald Prüfungsmandate oder WP/StB-Praxis zur Übernahme. Angeboten wird auch eine Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung oder Gestaltungsberatung mit WP-/StB-Praxen bei Mandantenschutz zur Erweiterung des Beratungsangebots.

WPK 3311

Raum Osnabrück-Münster: Mittelständisch orientierte WPG sucht Mandate oder Kanzlei zur Übernahme/zum Kauf.

WPK 3312

Im Rahmen der Nachfolgeplanung wird einem Berufskollegen mit eigener Praxis oder Teilpraxis eine Beteiligungsmöglichkeit an einer Praxis in Hamburg-Nähe, in attraktiver Lage angeboten. Die technische Ausstattung der Praxis ist auf dem neuesten Stand. Die drei Mitarbeiterinnen sind engagiert. Die Praxis und die angeschlossene WPG verfügen über die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 3 WPO. Den Schwerpunkt bildet jedoch die steuerliche Tätigkeit mit Buchhaltung, Lohn usw. Auch eine regionale oder überregionale Beteiligung und Zusammenarbeit mit einer mittelständischen WPG kann von Interesse sein.

WPK 3313

Bürogemeinschaft – München – Briener Straße: Helle, freundliche Räume an WP/StB in wirtschafts- und familienrechtlicher Anwaltskanzlei zu vermieten. Schwerpunkt der Kanzlei ist die außergerichtliche Konfliktbeilegung, Mediation.

WPK 3314

Hamburg: Kleine Sozietät (ein WP, zwei StB) sucht jüngeren WP im Rahmen einer Nachfolgeplanung. Vorzugsweise – aber nicht zwingend – sollte bereits ein eigener Mandantenstamm vorhanden sein. Eine Partnerschaft wird angestrebt.

WPK 3315

WP/StB, seit mehreren Jahren in leitender Position bei einer großen WPG, sucht Kanzlei zur Übernahme oder partnerschaftlichen Beteiligung in Hamburg und Umgebung. Umfangreiche Erfahrung in der Betreuung kapitalmarktorientierter und mittelständischer

Unternehmen in den Bereichen Prüfung, Beratung und Steuern.

WPK 3316

Rhein-Neckar-Raum/Pfalz/Südhessen: Engagierter WP, Dipl.-Kfm., mit über 12-jähriger umfassender Tätigkeit in Prüfung und Beratung überwiegend mittelständischer Mandate, sucht WP- und/oder StB-Praxis mit 400.000-600.000 € Umsatz zur Übernahme zu den berufsüblichen Konditionen. Überleitende Tätigkeit im Sinne einer seriösen Übergabe ist erwünscht.

WPK 3317

Mittelständische WPG sucht zum Ausbau ihrer Präsenz in Hamburg StB/WP-Einzelpraxen zur Übernahme. Überleitende Tätigkeiten oder Kooperation im Rahmen einer Nachfolgeregelung sind willkommen.

WPK 3318

Mittelständische, überregional tätige WPG sucht zur Verstärkung ihrer Niederlassung in Frankfurt StB/WP-Praxen als Kooperationspartner oder mittelfristig zur Übernahme im Rahmen einer Nachfolgeregelung. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie die Jahresabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen und Finanzdienstleister.

WPK 3319

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgroßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend.

WPK 3320

WP-GmbH, Firma mit prägendem Regionalbezug, ohne Mandantenstamm, gegen Vergütung des in voller Höhe vorhandenen Stammkapitals sowie eines Namenszuschlags zu verkaufen. Die Geschäftsführung kann vorübergehend übernommen werden.

Kontakt: WP/RA Dr. jur. Werner Wenzel
Bruckenfischerstraße 22

81547 München

Tel.: 089/642790-0

Fax: 089/642790-19

E-Mail: lawcor.wenzel@t-online.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet (bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 3402**

Erfahrener WP/StB, 42 J., zahlreiche Fachpublikationen, bietet die Übernahme mat. Berichtskritiken an. Kontaktaufnahme unter Berichtskritiker@t-online.de oder **WPK 3403**

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO durch. Ferner bieten wir auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen, Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle an.

Anfragen bitte unter reinald.huber@bpgg.de oder Tel. 0780497730

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 125 durchgeführten Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871/924240
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Tel.: 069/68091955

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57 a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstraße 84
58095 Hagen
Tel.: 02331/92215-0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921/889-0
E-Mail: info@unionag.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Berufspraxis in Leipzig bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Berichtskri-

tik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:
Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341/4511346
E-Mail: dr.bury@t-online.de

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 140 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen auch gerne Unterstützung bei der Verbesserung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr
Tel.: 030/263498-30
E-Mail: farr@farr-wp.de
Internet: www.farr-wp.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 30 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008. Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen. Auch Kooperation für Siegelmandate unter vollem Mandantenschutz.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 02689/9850-0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael.weidenfeller.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57 a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen

durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57 a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei
Tel.: 040/32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57 a bzw. 57 g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Wir haben bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt und aktualisieren laufend PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG
Tel.: 01 71 / 4 95 38 00
E-Mail:
alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 40 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mit-

arbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.

Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 052 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319 a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke
c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 99 08 13 00
E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungs-

veranstaltungen nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57 a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 0 60 74 / 82 73 - 0
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de
Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24 d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig
Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Tel.: 02 31 / 57 45 86
E-Mail: frank-ehlig@t-online.de
Internet: www.frank-ehlig.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

E-Mail: info@wp-dammel.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 47 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010, WP-Examen 2012, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/

Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement,

Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 3501



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61-2 28,
E-Mail magazin@wpk.de

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 10 44-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

HERAUSGEBER:
 Wirtschaftsprüferkammer
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon 030/72 61 61-0
 Telefax 030/72 61 61-212
 E-Mail kontakt@wpk.de
 Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:
 KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
 Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55
 E-Mail office@kampe-pr.de

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:
 Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das

einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:
 Bundesverband der Freien Berufe, Berlin (S. 54);
 David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 7, 8, 10, 15, 18, 29, 33, 35);
 Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 10. Auflage 2009

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
XXVI, 396 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Einbanddecke 2006 - 2007



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 10. Auflage 2009, 396 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht
Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Sichern Sie den
Anschluss Ihrer
Kanzlei an die

ZUKUNFT

hat, wer auf ein wegweisendes
Konzept setzt: Mit dem DATEV-
Rechenzentrum erleben Sie
Komfort und Datensicherheit
in einer neuen Dimension.

Flexible IT-Services unterstützen Sie bei Ihren
Kanzleiaufgaben: Softwarebereitstellung, Siche-
rung und Archivierung von Daten werden an
das DATEV-Rechenzentrum ausgelagert. Auch
individuelle Druck- und Versanddienste und
vielseitige Services bei der Verteilung an Insti-
tutionen übernehmen wir. Das ist sehr kom-
fortabel und gleichzeitig besonders sicher –
auch bei der Internetnutzung. Ihre Kanzlei
wird von vielen Routineaufgaben entlastet
und Ihre sensiblen Daten sind durch die hohen
Sicherheitsstandards rund um die Uhr bes-
tens geschützt. Informieren Sie sich unter der
Telefonnummer 0800 3283823.

www.datev.de/rechenzentrum



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

